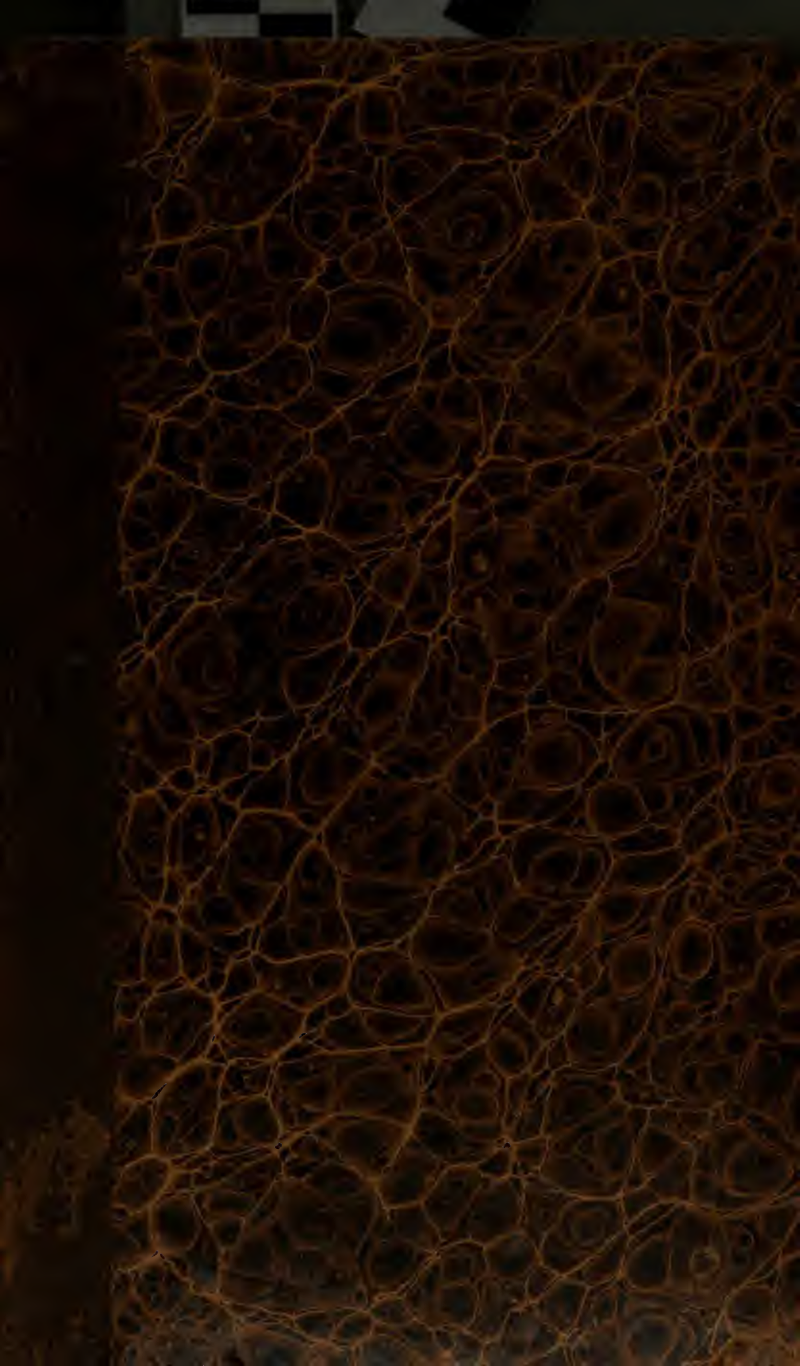
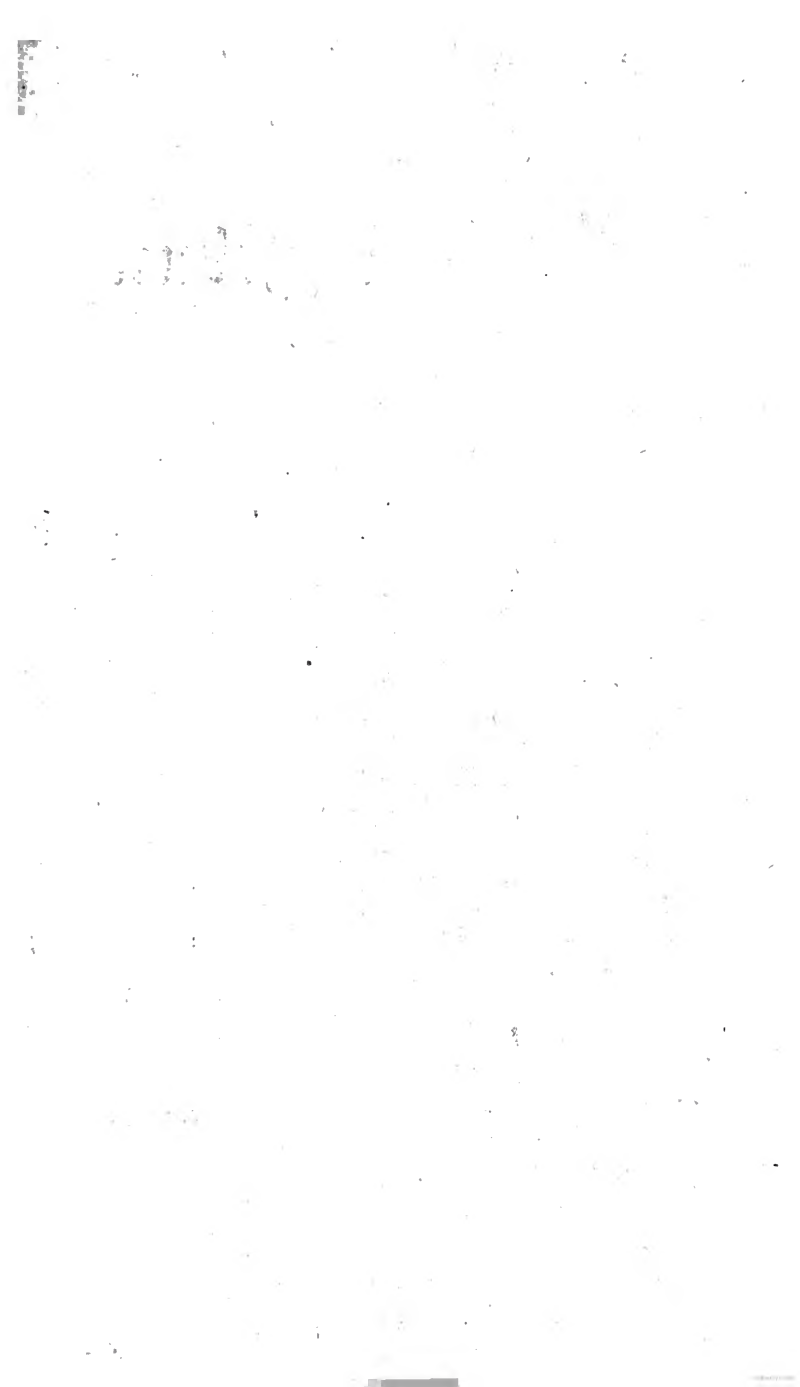




<36626005810012



Die

Zoll-Gesetzgebung

der

Freien Stadt Frankfurt,

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.



Frankfurt am Main,

Verlag von Georg Friedrich Krug.

1 8 3 6.

Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt.

Sechster Band:

Die gesammte Zollgesetzgebung.



Frankfurt am Main,

Verlag von Georg Friedrich Krug.

1836.

Inhalts-Verzeichniß.

(In chronologischer Ordnung der Publication.)

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

(Publicirt den 10. März 1836.)

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Sechster Band.

Publication

des

Zoll-Vertrags vom 2. Januar l. J.

nebst dessen Anlagen.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Kronen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten in Berlin den 2. Januar l. J. abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 7. März d. J. zu Berlin Statt gefunden hat, so wird nunmehr

gedachter Vertrag, nebst dessen Anlagen:

das Zoll-Gesetz,

die Zoll-Ordnung,

der Zoll-Tarif und

das Zoll-Strafgesetz, nebst dem Zusatz,

in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 10. März 1836.

Stadt-Canzlei.

Vertrag

zwischen

den Kronen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten

einerseits

und

der freien Stadt Frankfurt

anderer Seits,

wegen Anschließung der letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

AllerhöchstIhren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich-Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens

vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißem Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanz-Rath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen

rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchstihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Höchstihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Kommenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchstihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjudanten, Geschäftsträger am Königlich Preußi-

schen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militair-Verdienst-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Höchstihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens;

anderer Seits:

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und

den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem von Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern,

Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22ten und 30ten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zoll-Gesetz, nebst der Zoll-Ordnung und dem Zoll-Strafgesetze, ingleichen den Zoll-Tarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Artikel 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zoll-Tarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführnng der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landes-Grenzen des bisherigen Zoll-Vereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten

Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Factoreien oder Niederlagen geschiehet.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5 Litt. b.), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet sein.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A) in den bisherigen Vereinsstaaten

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,

Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B) in der Stadt Frankfurt von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffen-

den Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung

erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der

Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8. No. 6. unzulässig sind.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828. bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages ab, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zoll-Zentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vier und Zwanzig Gulden Fuße erfolgen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen sein wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publicums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt so, wie bei allen Hebestellen

des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit

und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie

solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Zoll- und

Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenz-Bezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind; —
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; —
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen

Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereins-Abgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Artikel 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen

zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Artikel 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Artikel 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung zu geben.

Artikel 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereins-Staaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des

Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zoll-Gesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 28.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Ver-

einsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben *sollten*, in den durch die Verträge vom 22ten und 30ten März und 11ten Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Artikel 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 32.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1ten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angegesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zoll-Vereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechselung

der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin, den 2ten Januar 1836.

Alvensleben.
(L. S.)

Luxburg.
(L. S.)

Albr. Friedr. Eichhorn.
(L. S.)

Frhr. von Linden
für sich und den abwesenden
V. G. Hauber.
(L. S.)

v. Wilkens.
(L. S.)

Heinrich Theodor
Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Frhr. Schäffer Bstn.
(L. S.)

v. Guaita.
(L. S.)

Heinrich Ludwig Biersack.
(L. S.)

C. A. Bansa.
(L. S.)

Zoll-Gesetz.

A. Allgemeine Grundsätze.

I. Verkehr mit dem Auslande.

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und Spielkarten und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 5.

Ueber den erleichterten und, der Regel nach, völlig freien Verkehr mit solchen Ländern, welche durch Staatsverträge dem Zollsysteme des Staats sich angeschlossen haben, ergehen besondere Bestimmungen.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande (Zölle.)

a. Eingangsabgabe.

§. 6.

Bei dem Eingange wird von fremden Waaren eine Eingangsabgabe erhoben, deren Höhe, so wie die von derselben ganz befreieten Gegenstände die beiliegende Erhebungsrolle (der Zoll-Tarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen?

§. 7.

Alle aus dem Auslande eingehende Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach und nur unter Zulassung der hierüber in der Zollordnung ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde angesehen.

b. Ausgangsabgabe.

§. 8.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

c. Durchgangsabgabe.

§. 9.

Von Gegenständen, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird eine Durchgangsabgabe erhoben, deren Höhe der Tarif bestimmt.

§. 10.

Wo ausserdem, in Folge besonderer Oertlichkeit, eine Ermäßigung der Durchgangsabgabe beim Waarendurchgange begründet ist, soll solches besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

Erleichterungen des Durchgangs.

§. 11.

Gegenstände des Durchgangs können, gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe, innerhalb des Vereingebiets, unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolls.

1) Erhebungsfuß.

§. 12.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2) Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 13.

Außer dem Zolle ist, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besondern Controlformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, das im Tarif bestimmte Bezettelungs- oder Verschlußgeld zu entrichten.

3) Berichtigung des Zolltarifs.

§. 14.

Der Zolltarif soll alle drei Jahre berichtigt und jedesmal für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder nähere Erläuterungen über letztere können der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, müssen wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und dürfen erst von diesem Tage ab angewendet werden.

Wo über die richtige Anwendung der Erhebungsrolle auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Senat entschieden.

4) Verpflichtung zur Errichtung des Zolls.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher die zollpflichtigen Gegenstände aus einer zollfreien Niederlageanstalt entnimmt.

In wiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollbaren Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichtsbehörden zu entscheiden.

5) Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollbaren Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von den Zollbehörden zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollbaren Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren aus zollamtlichem Gewahrsam kann in keinem Falle, auch von den Gerichtshöfen, Gläubigern und Masse-Curatoren bei Concursen nicht eher verlangt werden, als bis die Abgaben bezahlt sind.

6) Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, beziehendlich sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an gerechnet, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung defraudirter Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

7) Verkehr im Innern.

§. 18.

Von Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind. Der Verkehr mit zollpflichtigen oder ausländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

8) Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

9) Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

16) Vorbehalt wegen der Communications-Abgaben.

§. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle andere wohlbegründete Erhebun-

gen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

11) Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Vereinsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

12) Wegfall von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung der Zölle.

1) Straßen und Zeit, an welche der Waarentransport gebunden ist.

§. 24.

Wer Gegenstände oder Waaren zollbar oder zollfrei mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande, nur auf solchen Straßen und Wegen nach

Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (die öffentlichen Brief-Güter und Personenposten ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstraßen erkennbar gemacht sind, und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollämter oder Controlstellen befinden.

Auch muß der Weg ununterbrochen von der Grenze bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrige Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern als der vorbestimmten Zeit verboten ist. Wiefern Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, sey es in Bezug auf den Eingang oder beim Ausgang über die Grenze, zulässig sind, ist in der Zollordnung näher angegeben.

2) Grenzbezirk und Grenzbewachung.

§. 25.

Längs der Grenze des Vereinsgebiets gegen das Ausland und innerhalb eines nach der Oertlichkeit bestimmten Raums (Grenzbezirk), dessen Breite in der Regel drei Meilen nicht übersteigen soll, und dessen innere Begrenzung (Binnenlinie) ebenfalls örtlich zu bezeichnen oder bekannt zu machen ist, wird die Aufsicht auf den Waareneingang und Ausgang durch eine gehörig organisirte und bewaffnete Grenzbewachung geübt.

3) Verpflichtung anderer Angestellter zur Grenzbewachung.

§. 26.

Andere Staats- und Communalbeamte, insbesondere die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzbewachung verpflichtet. Sie haben

insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

4) Waffengebrauch von Seiten der Grenzwächter.

§. 27.

Die Bestimmungen über die Befugnisse des Grenzzollpersonals beim Waffengebrauche werden besonders bekannt gemacht werden.

5) Beaufsichtigung und Beschränkung des Waarenverkehrs und Transports im Grenzbezirk.

§. 28.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben sind.

6) Gewerbebetrieb im Grenzdistrikt.

§. 29.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, mit einer höhern als der allgemeinen Eingangsabgabe besteuerten, oder mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den Ministerien mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze vorgeschrieben sind, um das Gewerbs- und Abgabeninteresse zu sichern.

7) Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 30.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

1) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte abgabepflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll- oder Steuer- oder Polizeibeamten darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen; daß

2) von den Handeltreibenden über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch zu führen und in diesem Buche von allen, unmittelbar aus dem Auslande bezogenen steuerpflichtigen Waaren der Tag und der Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß

3) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, auch

4) bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen.

8) Ermittelung und Erhebung der Zollgefälle insbesondere.

§. 31.

Die Ermittelung der Menge und der Art der eingehenden Gegenstände und die Erhebung der davon zu

entrichtenden Zollgefälle erfolgt entweder bei den Grenz-Zollämtern, oder es findet, je nach der Verschiedenheit der Fälle,

a) am Grenz-Zollamte bloß eine Ermittelung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli (allgemeine Revision) statt, und die Waare wird mittelst einer amtlichen Ausfertigung (Begleitschein Nro. I.) und unter Verschluß durch Plombirung, Versiegelung rc. zur weitern Abfertigung an ein anderes Zoll- oder Steueramt gewiesen; oder es kann

b) auch bei erfolgter speciellen Revision die Entrichtung des festgestellten Zollbetrags, gegen einen von dem Steuerpflichtigen ausgestellten Zollschuldschein, mittelst einer amtlichen Ausfertigung (Begleitschein Nro. II.) auf ein anderes Zoll- oder Steueramt übertragen werden.

Die nähern Bestimmungen hierüber, so wie über die Verpflichtungen, welche aus der Entnehmung eines Begleitscheins für den Empfänger des letztern sich herleiten, und über das, was zur Erledigung jener Verpflichtnngen zu beobachten ist, sind in der Zollordnung (§§. 39 — 52.) enthalten.

9) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels.

§. 32.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, steuerfreien Niederlagsanstalten — Packhöfe — Hallen — Freihäfen — nach welchen die zollpflichtigen

Waaren von der Grenze aus mittelst Begleitscheins (§. 31.) abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen die eingehenden Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unversteuert gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager jederzeit, jedoch wiederruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Zollbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Versteuerung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren sind ebenfalls in der Zollordnung (§§. 57 — 72.) die nöthigen Vorschriften enthalten, denen sich der Inhaber, Eigenthümer und Absender der Waaren, indem er dieselben zum Packhof declarirt oder declariren läßt, unterwerfen muß, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

10) Zollfreie Einbringung der legitimirten Retourwaaren.

§. 33.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Fabricaten kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, den inländi-

schen Fabricanten und Händlern die zollfreie Rückbringung ihrer unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

11) Zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebrachte Waaren.

§. 34.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der oberen Zoll-Behörde.

III. Ausführungsvorschriften.

§. 35.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes, über die zur Aufrechthaltung der getroffenen Vorschriften erforderlichen Controlen und Formen, über die Einrichtung und Befugnisse der zur Verwaltung der Zölle niedergesetzten oder für diesen Zweck mitwirkenden Behörden, und über die hierbei eintretenden Verpflichtungen der Staats-

eingesessenen sind in der Zollordnung enthalten, welche gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zur allgemeinen Kunde gelangt, und welche, ohne dem letztern in irgend einem Punkte zu derogiren, als zur Auslegung, Ergänzung und Vervollständigung desselben dienend, anzusehen und anzuwenden ist.

Zollordnung.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. Beim Waaren=Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und Gegenstände oder Waaren mit sich führt, darf solche nur auf den im §. 24. des Zollgesetzes vorgeschriebenen Zollstraßen und nur während der Tageszeit (§. 83.) in das Land bringen.

Er darf von der Grenze ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderuug an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz=Zollamte begeben.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Auf Gewässern, welche längs der Landesgrenze sich erstrecken, darf nur bei Zollämtern an den dazu bezeichneten Stellen gelandet und ausgeladen werden.

2) Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte;

§. 2.

Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere.

oder dem vorliegenden Anmeldungsposten.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Anmeldungsposten errichtet ist, giebt der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem ab, und meldet überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke an.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamts zulassen.

Bei jedem Anmeldungsposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3.

verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Declaration.

§. 5.

a) Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b) In wiefern dieselbe eine schriftliche sein muß, oder eine mündliche sein kann.

Die Declaration muß in der Regel schriftlich abgegeben werden.

Bei Ladungen, von welchen die Eingangsabgaben nicht über zehn Thaler (fl. 17. 30.) betragen, oder welche blos aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Declaration verbunden.

§. 6.

c) Schriftliche Declaration.

aa) Inhalt derselben.

Die schriftliche Declaration soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns; bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e) die Menge und Gattung der in jedem Collo enthaltenen Waaren, nach den Maßstäben des Tarifs;

f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

bb) Wie solche angefertigt und übergeben werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen und in dersel-

ben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und, besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration muß zweifach angefertigt und übergeben werden.

cc. Wem die Anfertigung der Declaration obliegt.

§. 8.

Die Anfertigung der Declaratiou muß der Waarenführer besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson, (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann auch, so fern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration unterzeichnet. Ist im letztern Fall ein solcher Commissionair am Orte nicht vorhanden, so erfolgt die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß nach vorheriger Vorlesung der Declarant sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte angefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen: so muß er, wenn er nicht die höchsten Eingangsabgaben zu entrichten erbötig ist, eine Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er gar keine, oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Gestellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertignng ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung an Eidesstatt abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen

will. Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

dd. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen, in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Anfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Anmeldungsposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

ee. Formulare zu den Declarationen.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln und unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger, größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 11.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingang angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit

der Declaration übereinstimmen, und daß kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

§. 12.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (Allgemeine Waarenrevision); oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei. (Specielle Waarenrevision.)

§. 13.

Bruttogewicht.

Es wird bei der Revision entweder blos das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel, Sirup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinern, zur unmittelbaren Siche-

rung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 14.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen;
3) nach einem Orte bestimmt sind, wo sich ein Haupt-Zollamt oder ein Haupt-Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Haupt-Steueramte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 15.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten sich die obige Ueberzeugung verschaffen können und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 16.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ist indeß Verdacht vorhanden, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., so haben die Zollämter die Verpflichtung, der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen, und vorläufig dafür zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

§. 17.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Uebequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem

Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende, Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung der Eingangsabgabe.

§. 18.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung der Eingangsabgabe. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung und zwar, wenn schriftlich declarirt worden, auf dem einen Exemplare der Declaration.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaraliou übergeben, so konn er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag der entrichteten Eingangsabgabe von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 19.

In dem quittirten Exemplare der Declaration oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welchem Control-Amte er solche anzumelden habe. Bleiben die Waaren im Grenzbezirke, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 20.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene, Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden ist, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie
a) beim Landtransporte;

§. 21.

Ist die fernere Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen demselben die Quittungen und Duplicate der Declarationen übergeben werden. Die Ladnng wird sodann mit den sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Das Amt ist indessen auch zur nähern und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

b) beim Wassertransporte.

§. 22.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Greuz=Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einem Amte an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegeu Transporte in kleinern Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einem solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 23.

Ueber zollfreie Gegenstände erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 24.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 58.) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 66.) bei dem Haupt-Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 65.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener speciellen Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich ein Haupt-Zollamt oder ein Haupt-Steueramt mit Niederlage befindet.

§. 25.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich ein Haupt-Zollamt oder ein Haupt-Steueramt mit Niederlage befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für die Eingangsabgabe entweder durch Pfandle-

gung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag der Eingangsabgabe, sonst aber auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 26.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins No. I. (§. 40.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesem Falle, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Haupt-Steueramte ohne Niederlage declarirt werden.

§. 27.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem Haupt-

Steueramte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 25. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn die Eingangsabgabe sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 48.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 28.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung der Durchgangsabgabe erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangsabgaben, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangsabgabe nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird die Durchgangsabgabe erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 18. wegen der Eingangsabgabe gegebenen Bestimmungen, gelten, und für den Unterschied zwischen der Durchgangs- und der auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangsabgabe ist die Sicherheit

nach den Bestimmungen des §. 25. zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 35. und 42. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften für die Durchfuhr

a) von Waaren, wovon die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe;

§. 29.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Dnrchgangsabgabe, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgabenquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Bleiverschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfe.

b) auf kurzen Straßenstrecken;

§. 30.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 31.

Beim directen Transit auf Flüssen, wo, in Folge bestehender Staatsverträge, besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen: durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten

Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w., vereinbart sind, treten diese an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

In solchen Fällen ist der Schiffsführer gehalten, das Schiff an der dazu bestimmten Stelle, Behufs der Anlegung des Verschlusses, Aufnahme von Begleitern ꝛc., anzulegen und letztere gehörigen Orts wieder an das Land zu setzen.

Die begleitenden Beamten dürfen weder Beköstigung, noch eine sonstige Entschädigung von Seiten des Schiffers, sondern nur einen schicklichen Aufenthaltsort auf dem Schiffe in Anspruch nehmen. Dem Schiffe muß eine solche Einrichtung gegeben werden, welche, nach dem Urtheile der Zollbehörde, einen sichern Verschluß gestattet.

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einer Ausgangsabgabe unterworfen sind.

§. 32.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem Hauptamte im Innern entrichtet werden.

§. 33.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. bis 10., und bei der Revision der §§. 11. bis 17. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einer höheren Abgabe belegten Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 34.

Ueber die Abgaben-Entrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt. Ist die Ausgangsabgabe bei einem Hauptamte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gebrachter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung der Ausgangsabgabe bei dem Grenz-Zollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare bei einem Amte an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung der Abgabe bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsscheiu (§. 80.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letztere zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes im ersten Anmeldungsamte zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 35.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von dem an der Binnenlinie belegenen Amte (wenn die Zoll-

straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr, nach Inhalt des Begleitscheins, geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obern Zollbehörde überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung, als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einer Ausgangsabgabe nicht unterworfen sind.

§. 36.

Gehen Waaren aus, die einer Ausgangsabgabe nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke. (§§. 80. und folg.)

Das gewöhnliche Reisegepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 37.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher

oder französischer Sprache versehen sein und werden im ersten Umspannungsort entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt. Die Entrichtung der Eingangsabgabe erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und die Durchgangsabgabe wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen, so muß diese vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt. Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Ueber die nähern Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten wird ein besonderes Regulativ erlassen und bekannt gemacht werden.

B. Extraposten:

§. 38.

1. mit Reisenden und Reisegepäck;

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, soll der Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen die Eingangsabgabe zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Abgabenbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine

§. 39.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Gegenstände zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.); oder

b) die Erhebung der durch vollständige Waaren-Revision ermittelten und festgestellten Eingangsabgaben einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

Sie werden daher ausgestellt:

zu a) über unverzollte Waaren, welche zur weitern Abfertigung bei einem Haupt-Steueramte mit Niederlage oder bei einem Haupt-Zollamte angemeldet werden, um zur Niederlage gebracht oder nach dem Auslande aus- oder dahin durchgeführt zu werden; oder

zu b) über unverzollte Waaren, welche zum Verbrauch im Lande declarirt werden, um die Eingangsabgabe bei einem dem Waarenempfänger bequem gelegenen Hauptamte zahlen zu lassen.

B. Begleitscheine No. I.

1. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 40.

Der Begleitschein No. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen nicht vier Monate, und beim Transport über See nicht sechs Monate überschreiten. Ist

der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die den Hauptämtern zunächst vorgesetzte Behörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitscheinausfertigung auf Haupt-Steuerämter mit Niederlage.

§. 41.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Haupt-Steuerämter mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn die Eingangsabgaben von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler (fl. 5. 15.) betragen. Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 42.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus demselben die Verpflichtung, für den Betrag der Eingangsabgaben von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieser Abgaben nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in

dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu gestellen.

Werden demnächst bei der Revision andere, als die declarirten Waaren vorgefunden, so kommen die Strafbestimmungen wegen unrichtiger Waarendeclaration (Gesetz §. 35. No. 1.) in Anwendung.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 43.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Zoll-Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Erleichterungen hierbei.

§. 44.

Findet sich im inländischen Bestimmungsorte oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Procent mehr oder weniger gegen das in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammenverwogenen gleichnamigen Waarenpost, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskasse nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maßstabe der weitern Behandlung sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungs-Ort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, den nächsten Zoll- oder

Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse können diese amtliche Bescheinigung nicht ersetzen.

6. Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist;

§. 45.

Der Waarenführer kann verlangen, daß ihm für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß er, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort einen eigenen Begleitschein erhalten.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird;

§. 46.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Zollamte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich bemerkt.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 47.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß,

(— was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf, —) so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Lageraufsicht stellen zu lassen, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine No. II.

1. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 48.

Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag der gestundeten Eingangsabgabe, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgabenentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur in soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 88. und folgende) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 40., mit der Maßgabe jedoch, daß die Einzahlung der Eingangsabgabe (der Regel nach) noch in dem nämlichen Kalenderjahre erfolgen muß, in welchem der Begleitschein ertheilt wird.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 49.

Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn die Eingangsabgaben von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, zwanzig Thaler (fl. 35.) oder mehr betragen.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 50.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgabe zu haften und dieselbe in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterem vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 51.

Die Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme der Eingangsabgabe bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 52.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Reglement erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publicum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht werden.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 53.

Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch eine dazu befugte Dienststelle, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 54.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und einem Jeden gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 55.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Verbleiungsschnur hat das Abfertigungsamt, insofern nicht für ge-

wisse Abfertigungen ein unentgeltlicher Verschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist, gegen Entrichtung der dafür im Tarif festgesetzten Gebühr zu liefern.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

§. 56.

Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waare und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an diejenige Dienststelle, welcher die Waaren zu gestellen sind, ab. Die den Hauptämtern zunächst vorgesetzte Behörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die Folgen des verletzten Waarenverschlusses eintreten sollen oder zu mildern sind.

Aus der Verletzung des Waarenverschlusses folgt das Recht des Staats, für die Waaren, je nachdem solche genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihrer tarifmäßigen oder der höchsten Eingangsabgabe zu verlangen.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe (Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen).

1. Was darunter verstanden wird.

§. 57.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren, unter Aufsicht des Staats, aufbewahrt werden, heißen **Packhöfe** (Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen).

2. Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 58.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagerecht wird nur Kaufleuten und Spediteuren und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen die Durchgangsabgabe geringer, als die Eingangs- oder als die Ausgangsabgabe, oder als beide zusammen ist.

Auf Wein findet dasselbe nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 59.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, wird jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich:

a) von trocknen Waaren vom Centner 3 Kreuzer.

b) von flüssigen Waaren vom Centner 4 ½ Kreuzer.

Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet. Jeder

folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll gerechnet.

Colli unter einem Centner werden wie Colli von einem Centner zur Entrichtung gezogen; bei schwereren Colli werden die überschießenden Pfunde außer Berechnung gelassen.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 60.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist. Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager von Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 61.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nicht vermindert werden, so wie auch bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Inwieweit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Reglements (§. 65.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 62.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Abgabenerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 63.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflich-

tung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

§. 64.

a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies, unter genauer Bezeichnung derselben, zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden und, wenn sich hierauf binnen drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt, nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, neun Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Orts-Armenkasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer bekannt ist, länger als zwei Jahre im Packhofe gelagert, so ist der Ei-

genthümer aufzufordern, dieselben binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt.

9. Besondere Packhofs-Reglements.

§. 65.

Für jeden Packhof wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ erlassen und dem Handelsstande bekannt gemacht werden, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Pakhofslagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthalten wird.

B. Zolllager bei Haupt-Zollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 66.

Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Orten, welche nicht im Genusse des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zolllager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 67.

Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren

Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 64. enthaltenen Bestimmungen ein. Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen. In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 58.) überschritten werden. Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 59.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zolllagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 61. enthaltenen Vorschriften nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waare sie erfordert.

3. Besondere Lager-Reglements.

§. 68.

Für jeden Ort, wo ein Zolllager vorhanden ist, sollen die nähern Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein zu erlassendes Reglement bestimmt werden, welches in dem Geschäfslocale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Privatlager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 69.

Durch die Bewilligung eines Privatlagers wird einem Privatmanne die Befugniß zugestanden, unverzollte Waaren in seinem Gewahrsam, unter Mitverschluß der Zollbehörde, oder ohne solchen, lagern zu dürfen.

2. Bewilligung derselben.

§. 70.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Senats bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 71.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 72.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so sollen die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 73.

Von dem im §. 7. des Zollgesetzes ausgesprochenen Grundsatze, daß alle vom Auslande eingehenden Gegenstände in Hinsicht auf Zollpflichtigkeit als fremde zu betrachten sind, findet eine Ausnahme dahin statt, daß Gegenstände des freien Verkehrs, es mögen fremde verzollte Waaren oder inländische Erzeugnisse sein, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, beim Wiedereingange in das letztere dann von aller Zollentrichtung befreit bleiben, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Wer daher die Begünstigung des zollfreien Wiedereingangs in Anspruch nimmt, muß genau diejenigen Vorschriften und Bedingungen erfüllen, welche die Zollbehörde beim Austritt der Waaren nach dem Auslande im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen nöthig erachten und vorschreiben wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabricanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 74.

Wegen der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen inländische Fabricanten, die mit eigenen

Fabricaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabricate ohne Entrichtung der Eingangsabgabe zurückbringen können, soll das Nähere durch ein zu erlassendes Regulativ bestimmt werden.

2. Besuch benachbarter fremden Märkte.

§. 75.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigen Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen abgabenfrei wieder einführen:

a) Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt I. Klasse statt finden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 76.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh abgaben-

frei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 75., soweit solche anwendbar sind, erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Gewerbtreibenden auf Messen und Märkten im Vereinsgebiete.

§. 77.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende Messen und Märkte im Vereinsgebiete beziehen, und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den Erlaß der Eingangsabgabe bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 75. für den umgekehrten Fall ertheilt sind.

Der Betrag der Eingangsabgabe von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 78.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Reglements näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 79.

Wer auf die im §. 34. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird.

Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnen Mehls auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist

§. 80.

a) auf Zollstraßen.

Beim Eingange aus dem Auslande ist der Transport von Waaren und Sachen auf den Zollstraßen nur von der Grenze bis zur ersten Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie dient die über die erfolgte Anmeldung und Abfertigung ertheilte Bezettelung zum Ausweise.

Beim Eingange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk ist der Transport auf Zollstraßen nur in dem Falle an keinen amtlichen Ausweis gebunden, wenn sich auf solchen Straßen weder an der Binnenlinie noch in der Nähe der letztern ein Amt oder eine Anmeldungsstelle befindet.

b) auf Nebenwegen.

Auf allen durch den Grenzbezirk führenden Nebenwegen muß Jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigungen gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 81.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke (§. 80.) sind nur befreit:

a) ganz abgabenfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in sofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben inländischen Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen

jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmnngsorte begleitet.

3. Sachentransport auf Gewässern.

§. 82.

Auf den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Ladeplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Den Ufern der Gewässer, welche längs der Staatsgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche abgabenfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 83.

Der Transport von abgabenpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar, Februar, October, November und December: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli: die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende bei sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts I. Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

§. 84.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis wird ertheilt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche

zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt oder besonders errichtet sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle.

d) Auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen, über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

Sowohl hierüber, als

e) über fernere örtliche und persönliche Erleichterungen, durch Befreiung gewisser Gegenstände, welche unzweifelhafte Kennzeichen ihres inländischen Ursprungs an sich tragen, von dem schriftlichen Transportausweise, oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten, wird die Regierung das Nähere bestimmen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

§. 85.

Die im §. 29. des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen in jedem einzelnen Falle nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 86.

Krämer und Kleinhändler in Orten des Grenzbezirks unter 1500 Einwohnern, welche Material-, Specerei- und Stuhlwaaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen wollen, haben hierbei denjenigen besondern Bestim-

mungen nachzugehen, welche ihnen in der desfallsigen Concession noch besonders werden vorgeschrieben werden.

§. 87.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Steuerschutzes anzuordnen für nöthig erachtet werden. Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liköre aller Art; so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich diese Erlaubniß nicht erstrecken.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 88.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höheren Eingangsabgabe, als vier Thaler (fl. 7.) vom Zentner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Dienststelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu gestellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 89.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1. baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene, mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,
4. Tabaksfabricate,
5. Wein und
6. Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Zentner, und die der andern Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt sein.

b) Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 90.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabricanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft (1½ Ohm) und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 91.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 89. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der

betreffenden Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 92.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 93.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich

führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 94.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Landen, welche sich durch Staatsverträge dem Zollsystem des Staats anschließen (§. 5. des Zollgesetzes), ergehen bei Bekanntmachung der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Controlvorschriften.

Revisionen und Haussuchungen

a) bei Gewerbtreibenden;

§. 95.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager, Untersuchungen über die geschehene Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß aber die Leitung solcher Waarenlager-Revisionen (wohin jedoch die gewöhnlichen Revisionen der unter Controle stehenden Gewerbtreibenden im Grenzbezirke (§. 85.) nicht zu rechnen sind) von einem Ober-Controleur oder einem Beamten höhern Ranges geschehen, und bei Hausvisitationen ein Polizei- oder Gerichtsbeamter des Orts zugezogen werden, welcher der an ihn deshalb ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten verpflichtet ist.

b) bei andern Personen.

§. 96.

Ist Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zollpflichtigen Waaren heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, dergleichen bei sich bergen oder dulden: so können Nachsuchungen, unter Beobachtung der im §. 95. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliiche Anweisung eines Haupt-Amtes oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, geschehen.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte, Schleichhändler in fremden

Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf Verlangen sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 97.

Diejenigen, bei welchen eine Revision oder Nachsuchung geschieht, so wie deren Gewerbsgehülfen und Angehörigen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision oder Nachsuchung in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen; auch haben sie dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen:

A. im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 98.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 24.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll

durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Anmeldungsposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 25. des Zollgesetzes zum Abgabenschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung verdeckten Brustschilde, worauf sich das Landeswappen oder der landesherrliche Namenszug, die Umschrift „Grenzaufsicht" und eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 99.

Eine öffentliche Bekanntmachung wird die angeordneten Zollstraßen bezeichnen, und angeben, auf welchen derselben und wo die Anmeldungsposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster Klasse (§. 100.), so wie die Aufsichtsstellen an der Binnenlinie errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 38.) befinden.

Diese Bekanntmachung wird, zur Bequemlichkeit der Handel- und Gewerbtreibenden, auch Nachrichten in Bezug auf angrenzendes Gebiet, aus und nach welchem ein zollfreier Verkehr stattfindet (§. 5. des Gesetzes) mit umfassen.

3. Zollämter.

§. 100.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter I. oder II. Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig. Neben-Zollämter I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamts erforderlich zu machen. Neben-Zollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse solches erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit werden ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt werden.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter I. Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebiets in den andern versendet werden (§. 73.), beim Aus- und Wiedereingange abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§§. 39. u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt.

4. Anmeldungsposten.

§. 101.

Mit dem Anmeldungsposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter II. Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Anmeldungsposten auch in einem Neben-Zollamte I. Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein = Expeditionsstellen.

§. 102.

Expeditionsstellen zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen sollen, nach dem örtlichen Bedürfnisse, da errichtet werden, wo es an Zollämtern oder an andern geeigneten Dienststellen fehlt, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufseher.

§. 103.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in der Ausübung ihres Amts gehindert werden würden. Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sich dieselbe finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen= und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht

verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Sachen unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung, sich der Sachen freiwillig zu entledigen, nicht zur Stelle vollständig genügen, können von den Grenzaufsehern zur nächsten Ortsobrigkeit geführet werden, um dort einer nähern Revision unterworfen zu werden.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als 5 Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 81. a.—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport da-

hin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen, mit Gepäck; zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind; damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Amt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Personen und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Communalbeamte.

§. 104.

Die im §. 26. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung ge-

nügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Haupt-Steuerämter.

§. 105.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben Haupt-Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waare (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf. Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Haupt-Steuerämter ohne Niederlage können die Eingangsabgabe von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 47. nöthig würde.

In welchen Städten des Vereinsgebiets sich Haupt-Steuerämter mit Niederlage befinden, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 106.

Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind,

werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsschein-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung der Eingangsabgabe von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die, statt ihrer, mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichtsbeamte.

§. 107.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche, dem äußern Anscheine nach, controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge

von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden:

1. bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk;

§. 108.

Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und

Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet werden.

2. bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 109.

Bei den Haupt-Steuerämtern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 108. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

III. Verfahren bei unrichtiger Abgabenerhebung.

§. 110.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. In wiefern zu viel erhobene Beträge dem Zollpflichtigen zu erstatten sind, oder zu wenig oder gar nicht erhobene Beträge von ihnen nachträglich eingezogen werden können, ist in dem Zollgesetze §. 17. bestimmt.

IV. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 111.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Damit Beschwerden des Publicums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist.

Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Gesetz

wegen

Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht fünfzehn Gulden beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zollbefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zollbefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende, Geldbuße, welche jedoch nie-

mals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §§. 1. und 2., außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe auferlegt.

bb. Strafe des fernern Rückfalls.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall, nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zur Strafe des §. 3., zieht, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, eine Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, und unter besonders beschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren und jedenfalls den Verlust des Gewerbes nach sich, bei welchem die Defraudation verübt worden ist.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 5.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt declarirte Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 29. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn aus steuerfreien Niederlageanstalten Waaren ohne vorschriftsmäßige Declaration entfernt werden, und

6) wenn in den §. 30. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen die vorgeschriebene Auskunft nicht zur Stelle ertheilt wird, der erforderliche Vermerk in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldung

unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transporte ohne vorschriftsmäßige Bezettelung angetroffen wird.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 6. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 4. und 6. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können noch wollen: so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 14. statt.

Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 6.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 5. No. 1. litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 5. No. 4. und 6. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen.

§. 7.

Werden Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt: so sind solche auf Kosten des Inhabers zurückzuschaffen, und es findet alsdann eine Strafe nicht statt.

dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 8.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

§. 9.

Diese Strafe (§. 8.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen, zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 10.

Die Strafe des ersten Rückfalls (§. 3.) trifft diejenigen, welche die Contrebande oder Defraudation in einem Complotte von mehr als zwei Personen unternehmen, und die Strafe des zweiten Rückfalls (§. 4.) den Anführer und Anstifter eines solchen Complotts. — Im Wiederholungsfalle nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung tritt gegen die Theilnehmer des Complottes die Strafe des zweiten Rückfalls ein, und gegen den Anführer und Anstifter des Complottes wird die Strafe um die Hälfte verschärft.

§. 11.

Es wird angenommen, daß das Vergehen im Complotte verübt worden, wenn mehr als zwei Defraudanten zusammen betroffen worden sind, und diese nicht nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

§. 12.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe der Contrebande oder Defraudation mit einer ein= bis dreijährigen, und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letztern zugefügten Beschädigung, in so fern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer fünf= bis zwanzigjährigen Freiheitsstrafe belegt werden.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 13.

Wer an einer Contrebande oder Zolldefraudation als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und, je nachdem er früher schon wegen eines gleichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falles oder des Rückfalles belegt.

c) Strafe der Contravention.

§. 14.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

d) Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 15.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

e) Vertretungsverbindlichkeit für die Geldbuße.

§. 16.

Gewerbtreibende müssen für die Geldbußen wegen aller Vergehen gegen die Zollgesetze, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldbuße wegen derjenigen Vergehen, die von ihren Ehegatten

und Kindern bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, haften, wenn die Geldbußen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden können.

f) Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 17.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer, nach Vorschrift des §. 16., wegen der Geldbußen subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 18.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g) Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 19.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 20.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt eben die Strafe ein, welche bei einem mittelst falscher öffentlicher Urkunden verübten Zollvergehen stattfindet. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleich kommt.

h) Strafe der Bestechung.

§. 21.

Wehr einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem dreißigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von zehn bis hundert und funfzig Gulden belegt.

i) Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 22.

Widersetzlichkeit gegen einen solchen Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die

Person des Beamten verbunden sind, mit einer Geldbuße von zehn bis fünfundsiebenzig Gulden geahndet. Sind bei einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten ausserdem die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

k) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 23.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Zollgesetzgebung und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung.

§. 24.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das Polizeiamt zur Verwahrung abgeliefert werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 25.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll-Direction ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder, nach den obwaltenden Verhältnissen, wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 26.

In so fern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zollverwaltung erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem

Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch die Beamten.

§. 27.

Die Zollgesetzübertretungen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protocolle derselben constatirt.

§. 28.

Diese Protocolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protocoll, dessen Aufnahme nicht über drei Tage nach Entdeckung der Uebertretung ausgesetzt werden darf, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid, unterschrieben werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protocoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Competenz.

§. 29.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar statt findet,

oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen (§. 19.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll-Direction ausschließlich zu. In den übrigen Fällen erfolgt die Untersuchung und Entscheidung von der Zoll-Direction. Diese kann so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll-Direction, und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Zoll-Direction nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 30.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei der Zoll-Direction anzumelden. Dieselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 31.

Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen von der Zoll-Direction an das Appellations-Gericht zur Entscheidung eingesandt.

§. 32.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetzübertretung gehört, in den Proceßgesetzen vorgeschrieben sind,

von dem Appellations-Gericht in erster und dem Ober-Appellations-Gericht oder beziehungsweise dem Appellations-Gericht als Revisions-Gericht auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten in letzter Instanz.

Die Zoll-Direction ist in Fällen, wo die Gerichte ausschließlich competent sind, nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen befugt und verpflichtet, welche nöthig sind, um den Thatbestand des Vergehens oder Verbrechens zu sichern.

§. 33.

Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 34.

Die Zoll-Direction untersucht die Uebertretungen summarisch; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protocoll genommen.

§. 35.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll-Direction, oder auf deren Requisition durch das Polizey- resp. Landamt nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 36.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 29. zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 37.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem

Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. — Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von der Zoll-Direction ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. — Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Zoll-Direction durch das Gericht in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung der Zeugen ist der Untersuchungs-Richter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor denselben zu stellen.

§. 39.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Confiscationswerth zusammen den Betrag von fünf und siebenzig Gulden übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Zoll-Direction die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 41.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch die Zoll-Direction dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protocoll publicirt, oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. — Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt zu machen.

g) Recurs-Instanz.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die Senats-Deputation in Zoll-Sachen ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist bei der Zoll-Direction anzumelden. — Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Zoll-Direction aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protocoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die Senats-Deputation in Zoll-Sachen eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die Zoll-Direction befördert und, nach erfolgter Publication oder Insinuation, vollstreckt.

h) Kosten.

§. 45.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i) Strafvollstreckung.

§. 46.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt in allen Fällen von dem Fiskal und executor in civilibus, welcher dabei nach seiner Instruction zu verfahren hat.

k) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 47.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von der Zoll-Direction unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das Appellations-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l) Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

§. 48.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll-Direction unter Zuziehung des Polizey-Amts zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte, Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe, abzuliefern.

§. 49.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 50.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 16. verhaftet, so veranlaßt die Zoll-Direction resp. das Appellations-Gericht die Zuziehung desselben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide wegen der Zollgesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 51.

Dem Ermessen der Senats-Deputation in Zoll-Sachen bleibt es jedoch überlassen, ob die subsidiarische Verhaftung geltend gemacht, oder, mit Begebung des Anspruchs auf dieselbe, die Freiheitsstrafe sogleich an dem Contravenienten vollstreckt werden soll.

§. 52.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zoll-Direction die Berufung entweder an

die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem letzteren frei, sich der von dem erstern gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetzübertretung in dem von den Contravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 53.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder letzterer auf die Vorladung der Zoll-Direction bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen: so fertigt die Zoll-Direction, nachdem die Execution gegen den Contravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 54.

Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird summarisch erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Contravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntniß beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in diesem Gesetz geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 55.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und abgabpflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Zoll-Direction erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft; dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünf und siebenzig Gulden, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sachen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

o) Denuncianten-Antheil.

§. 56.

Die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Mitglieder der Directiv-Behörde, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der confiscirten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

Zusatz
zum
Zoll-Strafgesetz.

Der Zoll-Direction, welcher die in erster Instanz ergehenden Erkenntnisse jedesmal zuzufertigen sind, stehet gegen letztere ebenfalls das Rechtsmittel der Berufung an das höhere Gericht Behufs Aggravation des ergangenen Erkenntnisses zu.

(Publicirt den 10 März 1836.)

Bekanntmachung,

die Vorbereitung der Vollziehung des Handels- und Zoll-Vertrags vom 2. Januar 1836 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

In Gemäßheit des am 2. Januar l. J. abgeschlossenen Zollvertrags und der getroffenen weiteren Vereinbarungen wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) der anliegende Tarif über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle soll vom 5. Februar l. J. an auch in hiesiger freien Stadt und deren Gebiet in die gesetzliche Kraft treten, in der Art, daß derselbe auf alle, von da an eingehenden, nicht im freien Verkehr der Vereinsstaaten befindlichen Waaren, in Anwendung zu bringen ist.

2) Zur Erhebung und Controllirung der tarifmäßigen Zollgefälle wird dahier von demselben Tage an, ein provisorisches Hauptzollamt mit den erforderlichen Expeditions-Stellen niedergesetzt.

3) Zur Erleichterung des Verkehrs, so wie der Geschäfte der hiesigen Zollbehörde ist wegen Ueberweisung der, über die benachbarten Vereinszollämter anher bestimmten Waarensendungen die erforderliche Einleitung getroffen worden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 4. Februar 1836.

(Publicirt im Amtsblatt vom 5. Februar 1836.)

Bemerkung.

Der in vorstehender Bekanntmachung so wie im Zollvertrage, und in der Zollordnung allegirte Tarif nimmt die nun folgenden 65 Seiten (*sign.* a bis i) ein, welche im Inhaltsverzeichniß mit den fortlaufenden Seitenzahlen gegenwärtigen Bandes so correspondiren:

(1) — 139	(23) — 161	(45) — 183
(2) — 140	(24) — 162	(46) — 184
(3) — 141	(25) — 163	(47) — 185
(4) — 142	(26) — 164	(48) — 186
(5) — 143	(27) — 165	(49) — 187
(6) — 144	(28) — 166	(50) — 188
(7) — 145	(29) — 167	(51) — 189
(8) — 146	(30) — 168	(52) — 190
(9) — 147	(31) — 169	(53) — 191
(10) — 148	(32) — 170	(54) — 192
(11) — 149	(33) — 171	(55) — 293
(12) — 150	(34) — 172	(56) — 194
(13) — 151	(35) — 173	(57) — 195
(14) — 152	(36) — 174	(58) — 196
(15) — 153	(37) — 175	(59) — 197
(16) — 154	(38) — 176	(60) — 198
(17) — 155	(39) — 177	(61) — 199
(18) — 156	(40) — 188	(62) — 200
(19) — 157	(41) — 179	(63) — 201
(20) — 158	(42) — 180	(64) — 202
(21) — 159	(43) — 181	(65) — 203
(22) — 160	(44) — 182	(66) — 204

Zoll-Tarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, ausgenommen beim Ausgang an der badischen Grenze; (zu vergl. zweite Abtheilung Art. 1 Anm.);
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; wegen Hornspäne beim Ausgang an der badischen Grenze zu vergl. 2te Abtheilung Art. 1 Anm.;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;

9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
    Anmerk. An den Großherzogl. Badischen Zollstätten mit einem Ausfuhrzoll von 3 fl. 26¼ kr. für den Zoll-Centner belegt; (zu vergl. 2te Abtheilung Art. 24.);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach

einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28. Torf und Braunkohlen;
29. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht, wird in der Regel bei dem Eingang, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centner	frei.	—
	Anmerk. Blut- und Hornspäne an der Badischen Gränze	—	—	—
2	Baumwolle u. Baumwollenwaaren:			
	a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei.	—
	b) Baumwollengarn:			
	1) weißes ungezwirntes, und Watten .	1 Centner	2	—
	2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	6	—
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Centner	50	—
3	Blei:			
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc. . . .	1 Centner	—	7½ (6)
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.	1 Centner	2	—
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeuge rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	—

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	10 (8)*)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	31 1/4	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	—	—	31 1/4	
—	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	50	
—	—	20 in Fässern und Kisten.	1 Centner	3	26 1/4	—	—	18 in Fässern und Kisten.
—	—	10 in Ballen.	1 Centner	10	12 1/2	—	—	9 in Ballen.
—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centner	85	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	7 in Fässern und Kisten.	1 Centner	3	26 1/4	—	—	7 in Fässern und Kisten.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58 3/4	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr (gGr)
4	Bürstenbinder- und Siebmacher-waaren:			
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. . . .	1 Centner	3	—
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien	1 Centner	10	—
5	Droguerie- u. Apotheker- auch Farb-waaren:			
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker- Droguerie- u. Farbe-waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centner	3	20 (16)
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:			
	b) Alaun	1 Centner	1	10 (8)
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centner	2	—
	d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Centner	1	—
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Centner	—	$7^1/_2$ (6)
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . .	1 Centner	—	5 (4)

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	5	6 1/4	—	—	
—	—	22 in Fässern und Kisten.	1 Centner	16 —	58 3/4	—	—	20 in Fässern und Kisten.
—	—	18 in Fäss. u. K. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fäss u. K. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	12 in Fässern	1 Centner	2	17 1/2	—	—	11 in Fässern
—	—	7 in Fässern.	1 Centner	3	26 1/4	—	—	7 in Fässern.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18 3/4	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
	g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centner	—	5 (4)
	2) Eckerdoppern, Knoppern	1 Centner	—	$2^1/_2$ (2)
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centner	—	5 (4)
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centner	—	5 (4)
	k) Pot= (Waid=) Asche, Weinstein; auch ungereinigte Soda	1 Centner	—	$7^1/_2$ (6)
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centner	—	$7^1/_2$ (6)
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter	1 Centner	—	5 (4)
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Centner	1	10 (8)
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure	1 Centner	—	$7^1/_2$ (6)
	p) Schwefel	1 Centner	—	$2^1/_2$ (2)
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	—	10 (8)
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral=, Thier= und Pflanzenreichs zum Gewerbe= und Medicinal=Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei=, Silber= und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	—	$18^{3}/_{4}$	—	$18^{3}/_{4}$	
—	$2^{1}/_{2}$ (2)	. . . . . .	1 Centner	—	8	—	8	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	—	$18^{3}/_{4}$	—	$18^{3}/_{4}$	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	—	$18^{3}/_{4}$	—	$18^{3}/_{4}$	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	$18^{3}/_{4}$	—	—	
—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	2	$17^{1}/_{2}$	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	8	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	$31^{1}/_{4}$	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr	Sgr (gGr)
6	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centner	frei.	—
	Anmerk. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, ingleichen im Großherzogthum Baden, in Kurhessen und Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgang frei.			
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab= oder Stangen=, Rund=, Reifen=, Schlösser=, Reck=, Kneip=, Band=, Zain=, Kraus=, Bolzen=, Welleneisen; desgleichen Roh= und Cementstahl, Guß= und raffinirter Stahl	1 Centner	1	—
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendrath; Anker und Ankerketten . . .	1 Centner	3	20 (16)
	d) Eisenwaaren:			
	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Centner	1	—
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl= und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln,			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	7½ (6)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	25	
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr (gGr)
	Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Centner	6	—
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—
7	Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . .	1 Centner	frei.	—
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz .	. . .	frei.	—
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . .	1 Centner	—	5 (4)
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren:			
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel	—	5 (4)
		1 Bayersches Schäffel	—	20 (16)
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.			

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (aGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	$12^1/_2$	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58^3/_4$	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	$18^3/_4$	
frei.	—	. . . . . .	. . . .	frei.	—	frei.	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	$18^3/_4$	—	—	
—	—	. . . . .	1 Bayer. Schäffel	1	10	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr (gGr)
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:			
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresd. Scheffel	—	$1^5/_6$ ($1^1/_2$)
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Dresd. Scheffel	—	$1^1/_4$ (1)
	Gerste	1 Dresd. Scheffel	—	1 ($^3/_4$)
	Hafer und Heidekorn	1 Dresd. Scheffel	—	$^7/_{12}$ ($^1/_2$)
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preuß. Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preuß. Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.			
	b) Sämereien und Beeren:			
	1) Anis und Kümmel	1 Centner	1	—
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Centner	—	$1^1/_4$ (1)
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . .	1 Scheffel	—	5 (4)
		1 Bayersches Schäffel	—	20 (16)
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preußische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto Gewicht.
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	4	—	—	
—	—							
—	—	. . . . . .	1 Bayer. Schäffel	1	10	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr (gGr)
10	Glas- und Glaswaaren:			
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	1 Centner	1	—
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preußischen Centner veranschlagt $5^1/_2$ Preußische, zu 1 Zoll-Centner $6^2/_3$ Altbayerische oder $4^1/_2$ Rheinbayer. Kubikfuß.			
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .	1 Centner	3	—
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—
	d) Spiegelglas:			
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayrische □ Zoll mißt,			
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,			
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt	1 Centner	6	—
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 Centner	8	—
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	1	—

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Thl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	—	. . . . . .	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	
—	—	18 in Kisten.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	16 in Kisten.
—	—	. . . . . .	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	1	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
	über 576 □ Zoll bis 1000 □ Zoll Preußisch, oder bis 1156 Altbayer. oder 888 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	3	—
	über 1000 □ Zoll bis 1400 □ Zoll Preuß., oder bis 1618 Altbayer. oder 1242 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	8	—
	über 1400 □ Zoll bis 1900 □ Zoll Preuß., oder bis 2196 Altbayer. oder 1684 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	22	—
	über 1900 □ Zoll Preuß.	1 Stück	33	—
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art	1 Centner	10	—
11	Häute, Felle und Haare:			
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centner	frei.	—
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren); Schmaschen, Baranken u. Ukrainer	1 Centner	—	20 (16)
	c) Hasen-Felle und Haare	1 Centner	frei.	—
	d) Haare von Rindvieh	1 Centner	frei.	—
12	Holz, Holzwaaren &c.			
	a) Brennholz beim Wassertransport . .	1 Preuß. Klafter.	—	2 1/2 (2)
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:			
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Aepfel- und Kornelholz . .	1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Thl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	14	—	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	38	30	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	57	45	—	—	
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1	20 (16)	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	frei.	—	2	48¾	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	8¾	—	—	
—	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	50	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	18¾	
—	—	. . . . . .	1 Bayer. Klafter.	—	8	—	—	
—	—	. . . . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rhein-Bayersche Kubik-Fuß.	2	30	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr (gGr)
	2) Buchen; auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Pappeln=, Erlen=, und anderes weiches Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik=Fuß.	—	20 (16)
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:			
	aa) Masten	1 Stück	1	10
	bb) Bugsprieten oder Spieren .	1 Stück	1	—
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze.	6 Stück	1	—
	dd) Balken von Kienen= oder Tannenholz	30 Stück	1	—
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffslast.	—	15
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .	1 Centner	frei.	—
	d) Holzasche	1 Centner	frei.	—
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler=, Drechsler= und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .	1 Centner	3	—
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler=, Schnitz= und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit,			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	. . . . . .	40 Cent. oder beim Flößen 80 Rhein-Bayersche Kubik-Fuß	1	15	—	—	
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							
—	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	8	
—	10 (8)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	$31\frac{1}{4}$	
—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
	ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte	1 Centner	10	—
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.			
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centner	—	5 (4)
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.			
13	Hopfen	1 Centner	2	15 (12)
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Centner	6	—
15	Kalender:			
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;			
	b) die durchgeführt werden; tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.			
16	Kalk und Gips, gebrannter	4 Scheffel od. 1 Tonne oder 1 Bayersch. Schäffel.	—	5 (4)
17	Karden oder Weberdisteln	1 Centner	frei.	—

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	4	16¼	—	—	
—	—	25 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
—	—	. . . .	1 Bayer. Schäffel.	—	17½	—	—	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	18¾	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sätze beim Eingang. Sgr (gGr)
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centner	110	—
19	Kupfer und Messing:			
	a) Roh= (Stück=) Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Messing; desgleichen Kupfer= und Messingfeile, Glockengut, Kupfer= und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen	1 Centner	—	15 (12)
	b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleiche polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Centner	6	—
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb= und Glokkengießer=, Gürtler= und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren	1 Centner	10	—
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold= oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen und Korallen, und aus ächten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, uned=			

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	. . . . .	1 Centner	—	50	—	—	
—	—	14 in Fässern und Kisten 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
—	—		1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
	len Metallen, Schildpatt und unächten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz= und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold= und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen= und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u.s.w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie= und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch= und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr	1 Centner	55	—
21	Leder u. daraus gefertigte Waaren:			
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch= und weißgares Leder; auch Pergament	1 Centner	6	—
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuh=Leder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .	1 Centner	8	—
	Ausnahme. Halbgare Ziegen= und Schaffelle für inländische Saffian= und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			

Preuß. oder 21=Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	..	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	93	32½	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	10	12½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	—	7 in Ballen.	1 Centner	13	38¾	—	—	7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr (gGr)
	c) Grobe Schuhmacher und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centner	10	—
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centner	22	—
22	Leinengarn, Leinwand u. andere Leinwaaren:			
	a) Rohes Garn	1 Centner	—	5 (4)
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn	1 Centner	1	—
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Centner	—	20 (16)
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Centner	2	—
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:			
	aa) in Preussen: auf der Gränzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Gränze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;			
	bb) in Sachsen: auf der Gränzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Thl	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Sätze beim Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58$^{3}/_{4}$	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18$^{3}/_{4}$	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	8$^{3}/_{4}$	—	—	
—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26$^{1}/_{4}$	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr	Sgr (gGr)
	cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleichereien oder Märkten.			
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centner	11	—
	f) Bänder, Battist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	22	—
	g) Zwirnspitzen	1 Centner	55	—
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centner	4	—
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication:			
	a) leinene, baumwollene u. wollene Lumpen	1 Centner	frei.	—
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk u. Stricke	1 Centner	frei.	—
	Anmerk. An den Gr. Badischen Zollstätten entrichten alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhrzoll von 3fl. 26¼kr. für den Zoll-Centner. Demselben Ausfuhrzoll unterliegen an diesen Zollstätten, Papierspäne und Maculature, so weit sie nicht als Verpackungsmittel für andere ausgehende Gegenstände dienen; (zu vergl. 1te Abthl. Nr. 21)			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	32 1/2	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
—	—	18 in Kisten.	1 Centner	6	46 1/4	—	—	16 in Kisten.
2	—	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	3	26 1/4	
—	10 (8)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	31 1/4	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)
25	Material= und Specerei=, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien.			
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15 (12)
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centner	8	—
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centner	1	10 (8)
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—
	f) Wein und Most, auch Cider . . .	1 Centner	8	—
	g) Butter.	1 Centner	3	20 (16)
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	—	—	—
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.			
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . .	1 Centner	2	—
	i) Südfrüchte und Blätter:			
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Granaten .	1 Centner	2	—
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.			

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	4	$16^1/_4$	—	—	
—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	13	$38^3/_4$	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben.
—	—	. . . . . .	1 Centner	2	$17^1/_2$	—	—	
—	—	22 in Kisten.	1 Centner	13	$38^3/_4$	—	—	20 in Kisten.
—	—	14 in Körben.	1 Centner	13	$38^3/_4$	—	—	13 in Körben.
—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfäss.	1 Centner	13	$38^3/_4$	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfäss.
—	—	18 in Fässern.	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26^1/_4$	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26^1/_4$	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel). Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr	Sgr (aGr)
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschaalen .	1 Centner	4	—
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern=Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt=Cassia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	20 (16)
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Centner	6	20 (16)
	n) Kakao	1 Centner	6	20 (16)
	o) Käse aller Art	1 Centner	3	20 (16)
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centner	11	—
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen	1 Centner	2	—
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	—
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	5 (4)

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	46¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	11	21¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	. . . . .	1 Tonne.	1	45	—	—	
—	—	14 in Fässern, Kist. u. Körb. 7 in Ballen.	1 Centner	11	21¼	—	—	13 in Fässern, Kist. u. Körb. 7 in Ballen.
—	—		1 Centner	11	21¼	—	—	
—	—	18 in Fäss. u. K. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fäss. u. K. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	—	—	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
—	—		1 Centner	3	26¼	—	—	
—	—							

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr (gGr)
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Centner	4	—
	t) Reiß	1 Centner	3	—
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.			
	v) Syrop	1 Centner	5	—
	w) Tabak:			
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	5	15 (12)
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . .	1 Centner	11	—
	x) Thee	1 Centner	11	—
	y) Zucker:			
	1) Raffinirter, und Kochzucker . . .	1 Centner	11	—
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—
26	Oel, in Fässern eingehend . . . . . . Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen,	1 Centner	1	20 (16)

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	6	$46^1/_4$	—	—	
—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centner	5	$6^1/_4$	—	—	13 in Fässern. 7 in Ballen.
—	—	14 in Fässern.	1 Centner	8	$32^1/_2$	—	—	13 in Fässern.
—	—	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	9	$22^1/_2$	—	—	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	25 in Kisten.	1 Centner	18	45	—	—	23 in Kisten.
—	—	18 in eichenen Fässern. 15 in andern Fässern.	1 Centner	18	45	—	—	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern.
—	—	15 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Cent. u. darüber.	1 Centner	8	$32^1/_2$	—	—	14 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen. 18 in Kisten von 8 Cent. u. darüber.
—	—	. . . . . .	1 Centner	2	$48^3/_4$	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
	wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.			
27	Papier und Pappwaaren:			
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	—
	b) alle andern Papiergattungen	1 Centner	5	—
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.			
	c) Papiertapeten	1 Centner	10	—
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centner	10	—
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centner	22	—
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze	1 Centner	6	—
29	Schießpulver	1 Centner	2	—
30	Seide und Seidenwaaren:			
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Centner	6	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	8	$32^1/_2$	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	$58^3/_4$	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	$58^3/_4$	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	10	$12^1/_2$	—	—	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
—	—	14 in Fässern.	1 Centner	3	$26^1/_4$	—	—	13 in Fässern.
—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	$12^1/_2$	—	—	16 in Kisten. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rℓ	Sgr (gGr)
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spizzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . .	1 Centner	110	—
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Centner	55	—
31	Seife:			
	a) Grüne und schwarze	1 Centner	1	—
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	20 (16)
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . .	1 Centner	10	—
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben.			
	Bei der Einfuhr nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, neben Berücksichtigung der Stempelordnung	1 Centner	10	—
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der, der Stempelabgabe halber, gegebenen besondern Vorschrift behandelt.			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Thlr	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centner	187	5	—	—	23 in Kisten. 13 in Ballen.
—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	$32^1/_2$	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
—	—	. . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
—	—	18 in Kisten.	1 Centner	16	$58^3/_4$	—	—	16 in Kisten.
—	—	. . . . . .	1 Centner	16	$58^3/_4$	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr (gGr)
33	**Steine:**			
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl=, grobe Schleif= und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel= und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast.	—	15 (12)
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedeln Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung.	1 Centner	10	—
	Anmerk. zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif= und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.			
	2) Bruch= und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.			
	3) Lithographir=Steine	1 Stück	—	—
34	**Steinkohlen**	1 Centner	—	$1^1/_4$ (1)
	Anmerk. An der Großherzoglich Badischen Grenze oberhalb Kehl eingehend	—	—	—
35	**Stroh=, Rohr= und Bastwaaren:**			
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centner	—	5 (4)
	b) Stroh= und Bastgeflechte, grobe Strohhüte u. Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn= und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Centner	10	—
	c) feine Bast= und Strohhüte	1 Centner	55	—
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Centner	3	—
37	**Theer, Daggert,** gemeines **Pech** . . .	1 Centner	—	5 (4)

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	40 Centner	—	56	—	—	
—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Centner	16	58¾	—	—	13 in Fässern und Kisten.
—	1¼ (1)	. . . . . .	1 Stück	—	—	—	4	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	4	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	1	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	—	
—	—	22 in Kisten.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
—	—	10 in Ballen.	1 Centner	93	32½	—	—	9 in Ballen.
—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Centner	5	6¼	—	—	13 in Fässern und Kisten.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr (gGr)
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**			
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centner	frei.	—
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	10 (8)
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centner	5	—
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	1 Centner	10	—
	e) Porzellan, weißes	1 Centner	10	—
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centner	25	—
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . .	1 Centner	10	—
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centner	55	—
39	**Vieh:**			
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	1 Stück	1	10 (8)
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet von Centner Brutto-Gewicht	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	50	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	31¼	—	—	
—	—		1 Centner	8	32½	—	—	
—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 9 in Körben.
—	—		1 Centner	16	58¾	—	—	
—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	42	30	—	—	23 in Kisten. 13 in Körben.
—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 9 in Körben.
—	—		1 Centner	93	32½	—	—	
—	—	. . . . .	1 Stück	2	20	—	—	
—	—	. . . . .	1 Stück	8	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	Sätze beim Eingang. Ggr (gGr)
	c) Kühe	1 Stück	3	—
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2	—
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel,)			
	1) gemästete	1 Stück	1	—
	2) magere	1 Stück	—	20 (16)
	f) Hammel	1 Stück	—	15 (12)
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	—	5 (4)
	Anmerk. 1. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.			
	Anmerk. 2. Auf der Grenze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleichen Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.			
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:			
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand	1 Centner	2	—
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft	1 Centner	[illegible]	15 (12)
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Centner	10	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	3	30	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	1	45	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	1	10	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	—	52½	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	—	17½	—	—	
—	—	14 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	3	26¼	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben.
—	—	7 in Ballen.	1 Centner	9	22½	—	—	7 in Ballen.
—	—	22 in Kisten.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Kisten.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)
41	**Wolle und Wollenwaaren:**			
	a) Rohe Schaafwolle	1 Centner	frei.	—
	b) Weißes drei= oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	6	—
	c) Wollene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch= und Filzwaaren, Posamentir=, Knopfmacher=, Sticker=, und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien.	1 Centner	30	—
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centner	20	—
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.			
42	**Zink:**			
	a) roher	1 Centner	2	—
	b) in Blechen	1 Centner	3	20 (16)
43	**Zinn und Zinnwaaren:**			
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centner	2	—
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centner	10	—
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Säße beim Ausgang. ℛ︎ℳ︎	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensäße nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Säße beim Eingang. fl	xr	Ausgang. fl	xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
2	—	. . . . .	1 Centner	frei.	—	3	26¼	
—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	51	2½	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
—	—		1 Centner	34	3¾	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Centner	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
—	—		1 Centner	6	15	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Centner	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $^1/_2$ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs= und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs= oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $^1/_2$ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $^1/_2$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück			
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1^1/_3$ Rthlr.	od. 2 Fl.	20 Kr.
b. von Ochsen und Stieren . . .	1 „	„ 1 „	45 „
c. von Kühen und Rindern . . .	$^1/_2$ „	„ — „	$52^1/_2$ „
d. von Schweinen und Schaafvieh	$^1/_6$ „	„ — „	$17^1/_2$ „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu=Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein= und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu=Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen

und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschl[illegible] der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.) gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e. f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a. insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	—	6	46 1/
b. auf anderem Wege.	2	—	3	26 1/
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26 1/
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y 1.) roher Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.) . . .	—	20	1	8 3/
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk:); rohen Häuten u. Fellen zur Gerberei, und Haaren (11); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder		(16)		

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthl	Sgr (a Gr.)	fl	kr
gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . .	—	10 (8)	—	31¼
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	8¾
Ausnahmen:				
a. wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Preuß. Centner . . 10 Sgr.				
b. wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Pr. Ctr. 3 Sgr.				
7) Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback	—	7½ (6)	—	25
Ausnahmen:				
a. für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Preuß. Centner 3 Sgr.				
b. für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preußischen Centner . . . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisen-Vitriol (5. e.), Mineral-Wasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen .	—	5 (4)	—	18¾

	Von der Last zu 4000 Prß. Pfunden:		Von 40 Zoll-Centnern:	
	Rthl	Sgr (gGr.)	fl.	Xr.
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.				
10) Von Steinkohlen (34)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.) .	—	10 (8)	—	37½
	Von der Tonne:			
	Rthl	Sgr	fl.	Xr.
12) Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35
13) Von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr. (Dieß ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreide-Arten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreide-Arten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Eimeldingen, [Basel gegenüber] bis Mittenwald in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Eimeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr	Sgr	fl	kr
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c), neuen Kleidern (18.), Leder- und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr	Sgr	fl	kr
Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:				
1) Von Waaren, welche				
a. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite land-				

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthl	Sgr	fl	kr
wärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;				
ingleichen welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;				
endlich welche				
c. an der nördlichen Grenze des Vereins, zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz abstromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¹/
2) Von Waaren, welche				
a. über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlängs der Schweizerischen und Oestreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten, und				

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll=Centner:	
	Rthlr	Sgr	fl	Kr
innerhalb der eben bezeichneten Grenzlinie wieder austreten	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b. rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a/M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
	Rthlr	Sgr	fl	Kr
Vom Vieh und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdsladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts=Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß=Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß=Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll=Gewicht ist mit dem Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen übereinstimmend und wird auch in der freien Stadt Frankfurt für die Berechnung der Zölle ausschließlich angewendet werden. Der Zoll=Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll=Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramme,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Würtembergische Pfund,
$933^{872}/_{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll=Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Würtembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll = Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund.
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund.
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein = Controle versendet, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll = Centner nicht übersteigt; auch

c. in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Thara = Vergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassification außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens 2c. beim Grenz=Zollamte, behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens 2c. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3c. 4b. 6d3. 10e. 12f. 19c. 27d. 31c. 33b. 35b. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

b. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs= oder Packhofsamte nöthig werden;

c. von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde,

müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse die Regierung nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden, — Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die von den Regierungen zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch

oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennige oder 1 Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Eingangs-Zoll
in dem Königreich Bayern

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59
16	—	20 u. darüber.	—	frei.		16	—	20 u. darüber	—	frei.		11	—	15 u. darüber	—

Beilage A.
Zum Vereins = Zolltarif.

vom Getreide

(mit Ausschluß des Rheinkreises.)

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise.				Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise.				Zoll=Belegung vom Scheffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
frei.		9	—	12	—	frei.				u. darüber			
				u. darüber									

Ausgangs-Zoll

in dem Königreich Bayern

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		u. darüber.						u. darüber						u. darüber	

Beilage B.
Zum Vereins-Zolltarif.

vom Getreide

(mit Ausschluß des Rheinkreises.)

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25 u. darüber	—	3	36	14	—	16 u. darüber	—	2	24

B J. 183 .

zur Z

-larations=Register unter Nr.

s=Beamten.

es Dirigenten zur Beobachtung bei der Revision.

nge.

Amt der

weit nöth

n an. Sie sind auf

geladen.

h Stück Frachtbriefe und die in der

ten Documente, Stück an der Zahl.

den ten

8. ...erweiter ...aßstab ...nleitung des ...tarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren u. die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.	
	Nr. der Anlagen.	
		Zu 1. b. Jeder Ballen ist zu 200 Pfund verpackt.
		Zu 2. Begleitschein zum directen Transit auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Es wird Abfertigung ohne Oeffnung gegen Entrichtung der höchsten Transitabgabe begehrt.
		Zu 3. Ich begehre Abfertigung ohne Revision gegen Entrichtung der höchsten Eingangsabgaben.
	I.	Zu 4. Dieser Zucker ist schon von dem Haupt- rc. Amte zu N. nach dem beiliegenden Begleitschein Nr. 1. vom... N... expedirt u. geht durch das Ausland wieder ein.
		Zu 5. a. Ich gebe anheim, ob das Garn als weißes gezwirntes zu classificiren ist; es ist nur eine Sorte vorhanden.
		Zu 6. Sind Meß-Retourgüter des Fabrikanten N. N. zu N. und wird Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. begehrt. Die Anmeldung des N. N. wird dem Zollamte durch dasjenige zu N. zugesendet seyn.
	II.	Zu 9. Ist das Gut des Anziehenden N. zu N., daher Abgabebefreiung in Anspruch genommen wird. Nach der beiliegenden Specification bescheinigt der N. N. diese Gegenstände als die seinigen, und das darunter befindliche bürgermeisteramtliche Attest weiset ihn als Anziehenden aus.

J. 183 .

	IV. Nachweisung.						
Ben[illegible] vorge[illegible] W[illegible]	18. …etrag … den gan- …n Fracht-brief.		19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	21. Im Niederlage-Register unter		22. Im Subdivisions-Register unter
	…l.	kr.		Nr.	Blatt.	Nr.	Nr.

8.	9.	
e.	Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren u. die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.	
erweiter Maßstab Anleitung des Ultarifs.	Nr. der Anlagen.	
	III.	Zu 10. Ist nach dem beiliegenden Declarationsschein des N. N. vom ... Nr. ... inländisches Fabrikat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird. Zu 12. An Stelle der Anwendung des Tharatarifs wird Ermittelung der Thara durch Verwiegung verlangt. Zu 13. ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tarifsatz von 50 kr. gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird. Zu 14. Begleitschein nach Nettorevision auf das Hauptzollamt zu N. N. Ich, der Waarenführer, provocire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung.
	IV.	Zu 15. Die Felle kommen laut beiliegenden Declarations-Scheins von N. N., Nr... aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangsabgabe zurückbegehrt.
	V.	Zu 16. Zum Sortirungs-Lager für den N. N. zu N. N. bestimmt. Die besondere Declaration liegt darüber bei.
	VI.	Zu 17. Die Kleider lässet sich der Herr N. N. zu N. N. nachsenden und sie sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälle-Entrichtung nach dem Satz von 50 kr. für den Centner angesprochen wird. Zu 18. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein auf das dasige Hauptamt begehrt.
	VII.	Zu 19. a. Auf den Grund der beiliegenden Consulats-Bescheinigung d. d. Bour-

			IV. Nachweisung.			
1	18.	19.	20.	21.		22.
Bene… d… vorgef… Wa…	trag den gan= Fracht= brief.	Bemer= kung, wie der Verschluß angelegt ist.	Im Be= gleitschein= Ausferti= gungs= Register unter	Im Nieder= lage= Register unter		Im Subdivi= sions=Register unter
	kr.		Nr.	Blatt.	Nr.	Nr.

8.	9.	
...ge.	Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren u. die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.	
...nderweiter Maßstab ...h Anleitung des Zolltarifs.	Nr. der Anlagen.	
		deaux vom..., der Bescheinigung des Hauptamts zu N. N., daß der Empfänger zum Rabattgenusse berechtigt ist, und dessen Declaration, daß der Wein nicht Speditions- oder Commissions-, sondern Eigengut sey, wird der Rabatt von 20 Procent angesprochen. Zu 19. b. Für das Transitlager des Empfängers bestimmt, daher Abfertigung auf Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Zu 19. c. Insofern der Spund geöffnet wird, wolle das Zollamt ihn wieder versiegeln und dieß auf der Declaration bemerken.

Unterschrift des Waarenführers.

		IV. Nachweisung.			
18. Bene‑trag d‑en gan‑ vorgef‑Fracht‑ Wa‑rief.	19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	21. Im Niederlage-Register unter		22. Im Subdivisions-Register unter
kr.		Nr.	Blatt.	Nr.	Nr.

richtig
Nr
eingetra-
n

e n.

:m Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport,
stimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist

er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Decla=
n deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich
ıören, müssen vollständig beigefügt werden.

bergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber

ıer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemer=
:ge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.

Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn
szölle, wohin sie gehören.

inden sich in einem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen
befindlichen, zu einer besondern Tarif=Position gehörigen Waa=
nden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen ein=
:tet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich
'remde Gewicht oder Maß, wonach er die Waaren übernommen

twaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht

adung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Decla=
der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Re=
muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derje=

s der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.
gen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration

esen Vorschriften angestelltes Declarationsmuster zur Einsicht je=

Verordnung,

die Transport-Controle betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen und verordnen hierdurch zum Vollzug des am 2ten Januar d. J. abgeschlossenen Zoll-Vertrags, um die heimliche Ueberführung von Waaren in das Gebiet der hiesigen Ortschaften und in das benachbarte Vereinsgebiet zu verhindern, — folgendes:

1. Versendungen von baumwollenen Stuhl-Waaren, Kaffee, Zucker, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten in Mengen von 25 Pfd. und in noch grössseren Quantitäten aus hiesiger Stadt in die hiesigen Ortschaften, und in das Zoll-Vereins-Gebiet, unterliegen vom 5ten Februar l. J. an, einer Transport-Controle.
2. Die Transport-Controle besteht in Folgendem:
   a) Jeder Transport muß mit einem vom Versender nach dem anliegenden Muster ausgestellten Versendungs-Schein versehen seyn.
   b) Der Versendungs-Schein muß beim Ausgang aus der Stadt dem Thorschreiber vorgelegt werden. — Dieser bemerkt darauf Tag und Stunde des Ausgangs, und die Zeit, bis zu welcher der Transport, falls er nach einem der gedachten frankfurt'schen Orte bestimmt ist, im Orte der Bestimmung — falls er aber in das Zoll-Vereins-Gebiet bestimmt ist, bei dem betreffenden Grenz-Zollamt eintreffen muß.

c) Die Versendungs-Scheine über Transporte, welche nach dem Zoll-Vereins-Gebiete bestimmt sind, müssen bei der Ankunft bei dem betreffenden Grenz-Zollamte diesem vorgelegt werden, welches, nach statt gehabter zollamtlicher Behandlung der im Versendungs-Schein bezeichneten Waaren, dem Schein sein Visa beifügt, und diesen sodann an den betreffenden Thorschreiber remittirt. Versendungs-Scheine über Transporte, welche nach den gedachten frankfurt'schen Orten gehen, müssen dagegen dem Ortsschultheißen des Bestimmungsortes vorgelegt werden, welcher — nachdem er sich von der Ablieferung der Waaren, an den in dem Versendungs-Schein bezeichneten Empfänger überzeugt haben wird, dem Versendungs-Schein sein Visa beifügen, und denselben sodann ebenfalls an den betreffenden Thorschreiber zurücksenden wird.

3. Die Thorschreiber führen über alle Waaren-Versendungen, welche nach gegenwärtiger Anordnung mit Scheinen begleitet seyn müssen, besondere Register.

Diese Register werden mit, von dem Vereinsländischen Eingangs-Zollamt, beziehungsweise dem Schultheißen des Bestimmungsortes, visirten Versendungs-Scheinen belegt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 4ten Februar 1836.

(Publicirt im Amtsblatt vom 5. Februar 1836.)

Nro. des Registers
des Thorschreibers.

Versendungs=Schein.

Der Unterzeichnete versendet durch den

von an

den zu

nachverzeichnete Waaren:

Zucker	Ctr.	Pfd.
Kaffee	"	"
Tabacks=Fabrikate	"	"
Rohen Taback	"	"
Baumwollene Stuhlwaaren	"	"

Dieser Schein ist bei der Ausfuhr aus der Stadt dem Thorschreiber zur Visirung vorzuzeigen.

Frankfurt den ten

Unterschrift des Versenders.

Publication
des
Nachsteuer-Gesetzes vom 4. Februar 1836.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Der am 2. Januar 1836 zu Berlin abgeschlossene Vertrag, wegen des Anschlusses unserer freien Stadt an den deutschen Zollverein, erfordert mehrere vorbereitende Maßregeln, namentlich in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der, in hiesiger Stadt und deren Gebiet sich vorfindenden Bestände ausländischer, d. h. nicht aus den Vereinsstaaten herrührenden Waaren. Zu dem Ende werden die nachstehenden Gesetze:

1) das Gesetz über die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, mit Anl. A. und B. und
2) die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Nachsteuer-Gesetzes

publicirt, zu deren strengen Befolgung Jedermann aufgefordert wird.

Der Senat hegt zu den Bewohnern dieser Stadt und deren Gebiet das Vertrauen, daß sie, die Ausfüh-

rung dieses zum Schutze der redlichen Declaranten dienenden Gesetzes, ihrer Seits nach Kräften befördern helfen, und sich in ihrem eigenen Interesse durch richtige Declarationen vor Schaden und Nachtheil hüten werden.

Derselbe hält sich aber auch in seinen obrigkeitlichen Pflichten verbunden, die Bewohner hiesiger Stadt und der Dorfschaften ernstlich zu warnen, sich nicht aus niedriger Gewinnsucht verleiten zu lassen, gegen Bürgerpflicht und Eidestreue, Declarationen einzureichen, welche bei der vorzunehmenden Revision oder nach Befund Haussuchung sich als falsch ergeben sollten, oder Waarenvorräthe gänzlich zu verschweigen, wodurch sich diejenigen, welche sich dazu verleiten lassen, außer der sie betreffenden Strafe, auch den Verlust des Zutrauens zuziehen würden, welches besonders für den Handelsstand ein so wesentliches Erforderniß ist.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung

den 4. Februar 1836.

Gesetz

über

die Besteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren.

Zur Ausführung des Artikels 29. des mit mehreren deutschen Bundesstaaten unterm 2. Januar 1836 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages, wird in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der bei Vollziehung dieses Vertrages in hiesiger Stadt und deren Gebiet vorfindlichen Bestände ausländischer Waaren hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von den in hiesiger Stadt und deren Gebiet am 8. Februar d. J. vorfindlichen Waaren-Vorräthen unterliegen der Verzollung die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Zollsätzen, welche auf der Grundlage des Vereins-Zolltarifs unter Gegenrechnung der von den zollpflichtigen Waaren bereits entrichteten Abgaben festgestellt worden sind.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls tritt nicht ein:

a) wenn der inländische Ursprung der Waare oder deren Abstammung aus Ländern des Zoll- und Handels-Vereins nachgewiesen werden kann. Wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in Frankfurt gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung;

b) wenn die zollpflichtigen Waaren auf Kosten des Inhabers unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Gränze des Vereinsgebiets ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe der ausländischen Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer, bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren zusammen eine Quantität von ½ Centner, bei Weinen einen Orhoft (5 Centner) und bei anderen Gegenständen eine Quantität von 1 Centner übersteigen, als unter gleicher Maßgabe auch auf die im Eigenthum von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden und diejenigen, welche für Rechnung oder in Auftrag dritter Personen Bestände steuerpflichtiger Waaren in Gewahrsam haben,

ingleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an steuerpflichtigen Waaren die vor (§. 3.) bemerkten Mindestquanta übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände binnen drei Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, und zwar hiesige Bürger und Einwohner unmittelbar bei der zu diesem Behuf niedergesetzten Commission, die Einwohner der Dorfgemeinen aber bei dem Landamte, schriftlich anzumelden und dabei zu erklären, ob sie von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichten wollen oder es vorziehen, die Waaren sofort unter Verschluß der Zollbehörde zu stellen oder binnen angemessener Frist in das Ausland zurückzuführen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

Ueber die weitere Behandlung der Vorräthe von solchen Manufakturwaaren, welche sich zur Meßcontirung eignen, ergeht besondere Bekanntmachung.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und andern Räumen, in welchen für Rechnung auswärtiger Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen dreitägiger Frist der niedergesetzten Commission schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

B. Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Colonnen unter 1 — 7 auszufüllen, und danach dessen gesammte Waaren-Vorräthe in den steuerpflichtigen Arti-

keln nach Gewicht oder Maaß ohne irgend einen Abzug auf Eid und Pflicht anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen der Art nach steuerpflichtigen Waaren, die wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben.

§. 7.

Die hierzu verordnete Commission hat unter Mitwirkung der zur Zoll-Verwaltung niedergesetzten Directiv-Behörde durch die Beamten der letzteren binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die zur Niederlegung von Waaren gewöhnlich bestimmten Räume eröffnet werden müssen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines vom Senate bestellten Commissärs, eintreten wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbehörde bleibt hierbei lediglich überlassen, wiefern sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine specielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachtet, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen rc. für zulässig hält.

§. 8.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländi-

schen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wo nöthig, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Correspondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen, und die Entscheidung erfolgt hiernächst, nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Handels-Kammer bestellt werden, durch die niedergesetzte Commission.

§. 9.

Ergeben sich bei der Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, ingleichen die Zahl der Colli, Fässer ꝛc. und die Art der Waaren richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in so weit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, außer Rüge gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declaration und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen als vor unter a. angegeben — der Mehrbefund die declarirten Quanta um mehr als 10%, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann.

c) Ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise gefolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern,

nicht angezeigt oder die Waaren-Vorräthe der Art nach unrichtig angegeben sind, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des verordnungsmäßigen Zollbetrags durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden, dann tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht oder der Art nach unrichtig angegebenen Waaren-Vorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d) die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 10.

Bis dahin, wo die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der Zoll-Direction ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltungsverbrauch, sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört, und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 11.

Zum Abtrag der Steuer von den declarirten Beständen können den Steuerpflichtigen angemessene Fristen und Theilzahlungen zugestanden werden, worüber ebenfalls noch nähere Bestimmung ergehen wird.

(Publicirt den 5. Februar 1836.)

Anlage A.

Tarif

zur

Entrichtung der ermäßigten Eingangs-Abgaben

von den

Waaren-Beständen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt am Main.

Tarif

zur Entrichtung der ermäßigten Eingangs-Abgaben von den Waaren-Beständen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt am Main.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren, kann deren Brutto-Gewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Thara-Sätze auf Netto reduzirt werden.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto-Zoll-Centner. fl	xr	Thara-Sätze. Pfund.
1	Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:			
	a. Baumwollengarn:			
	1) weißes ungezwirntes, und Watten	2	20	18 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) ingleichen alles gefärbte Garn	8	—	
	b. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen, (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	75	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
2	Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein, und versetzte Branntweine	12	—	20 in Kisten. 13 in Körben.
3	Eisen u. Stahl geschmiedetes, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen- Schlösser-, Reck- Kneip- Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	—	30	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll-Centner fl.	kr.	Thara-Sätze. Pfund.
4	Gewürze nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und =Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern=Anis, Vanille, Zimmt= und Zimmt=Cassia, Zimmtblüthe	10	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	Kaffe und Kakao	10	—	13 in Fäßern Kist. u. Körb. 7 in Ballen.
6	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold= oder Silberbelegung, aus Bronze, (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz= und Pendel-Uhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold= u. Silberblatten; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen= und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie= und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 43. der zweiten Abtheilung des Vereins=Zolltarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen,			

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll-Centner. fl	kr	Thara-Sätze. Pfund.
	Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr	60	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
7	Leder und daraus gefertigte Waaren:			
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder; auch Pergament	8	—	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	10	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	c) Handschuhe von Leder	30	—	
8	Porzellan, welches sich im Besitze von Händlern befindet, und zwar farbiges und weißes mit farbigen Streifen auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	30	—	23 in Kisten 13 in Körben.
9	Reis	4	—	13 in Fässern. 7 in Ballen.
10	Seidenwaaren, und zwar			
	a. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	166	—	23 in Kisten. 13 in Ballen.
	b. Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch			

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll= Centner. fl.	kr.	Thara=Sätze. Pfund.
andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind	83	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Tabak und Tabaksfabrikate:			
a. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	8	—	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
b. Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	17	—	
Ausnahme 1. Rauchtabak, wovon das Pfund erweislich im Detailhandel nicht höher als zu 16 kr. verkauft wird	5	—	
Ausnahme 2. Desgleichen wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 16 kr., jedoch erweislich nicht höher als zu 32 kr. verkauft wird	9	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
c. Tabak, welcher erweislich in Frankfurter Fabriken gefertigt worden, und zwar:			
1) Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, auch Cigarren.	8	—	
2) Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	6	—	
3) In der Fabrikation befindliche unvollendete Tabake nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabaksblätter und Stengel	8	—	
Anmerkung zu c. 1, 2 u. 3. In soweit die hier bezeichneten Tabakfabrikate erweislich aus vereinsländischen Blättern herrühren, bleibt die Steuer außer Ansatz.			
Wein und Most	9	—	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueber=Fässern.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll = Centner. fl	kr	Thara=Sätze. Pfund.
13	**Wollenwaaren:**			
	a) Wollene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch= und Filzwaaren, Posamentir=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	44	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	b) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	27	—	
14	**Zucker aller Art**	15	30	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
	Ausnahme 1. Rohzucker und Schmelzlompen für vereinsländische Siedereien unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen	7	—	14 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen. 18 in Kisten von 8 Centner und darüber.
	Ausnahme 2. aus vereinsländischen Fabriken	12	—	

Anlage B.

Declaration.

1) Benennung der Waaren.
2) Anzahl der Colli und deren Bezeichnung bei unverpackten Waaren. — Angabe der Stückzahl.
3) Gewicht oder Maaß der einzelnen Colli oder Waarenposten.
4) Erklärung, ob die Gewichts= oder Maaßangabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung, oder nur auf ungefährem Ueberschlag beruhet.
5) Angabe, wo sich die Waare befindet:
    a) Ort.
    b) Nro. des Hauses.
    c) Angabe des Niederlags=Behältnisses.
6) Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer=Verschluß erfolgt.
7) Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.
8) Revisionsbefund.
9) Steuerbetrag. In Gulden und Kreuzer.

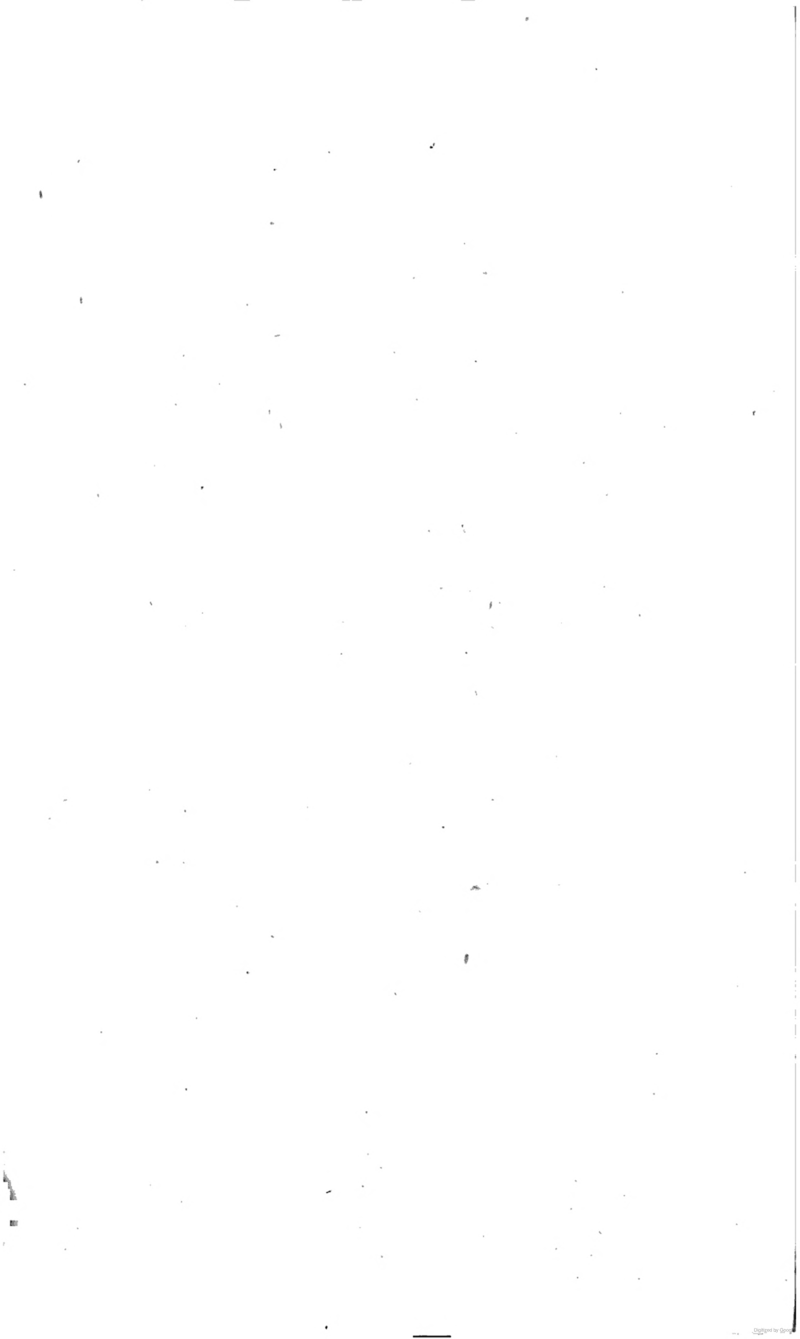
Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf seine (ihre) Bürgerpflicht (an Eidesstatt), daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung vom ten 1836 als versteurungspflichtig bezeichneten Waaren innerhalb der freien Stadt Frankfurt und deren Gebietes in seinem (ihrem) Eigenthum oder Gewahrsam nicht befinden.

Frankfurt, den ten 1836.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ausgegeben am ten 1836.

Nähere
Bestimmungen
über die
Ausführung des Nachsteuer-Gesetzes.



Nähere Bestimmungen

über

die Ausführung des Nachsteuer-Gesetzes.

In Beziehung auf das Gesetz vom 4. Februar l. J. die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren betreffend, wird über dessen Ausführung noch das Nachstehende bekannt gemacht und angeordnet.

1.

Die im §. 4. des Gesetzes erwähnten Personen, welche für Rechnung oder im Auftrag Dritter, steuerpflichtige Waaren in Gewahrsam haben, sind solche, zur Vermeidung der im §. 9. des Gesetzes angedrohten Strafen, auch dann anzumelden verpflichtet, wenn sie die im §. 3 des Gesetzes bemerkten Mindestquanta nicht erreichen.

2.

Die zur Annahme der Anmeldungen bestimmte Commission wird sich vom Montag den 8. Februar d. J. an, täglich von 9 Uhr des Morgens bis 4 Uhr des Nachmittags im Hause Lit. J. Nr. 31 in der Mainzergasse versammeln.

3.

Zur Vermeidung eines störenden Andrangs bei der Abgabe der Anmeldungen und zur Beschleunigung der Abfertigung der Anmeldenden ist es erforderlich, daß die Anmeldungen nach und nach und zu dem Ende

Montag am 8. Februar die Anmeldungen über Colonial-Waaren;

Dienstag am 9. Februar über Colonial-Waaren und Flüssigkeiten;

Mittwoch am 10. Februar über Manufaktur- und kurze Waaren;

bei der Commission eingereicht werden.

In den drei Ortschaften Bornheim, Oberrad und Niederrad, sammt den dazu gehörigen Höfen sind die Anmeldungen dem Schultheißen abzugeben, von dem sie durch das Landamt an die Commission gelangen werden.

4.

Die Anmeldungen sind sowohl in der Stadt als auf dem Lande in doppelter Ausfertigung nach dem Zoll-Centner (50 Kilogramm) einzureichen, und darin anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

5.

Die Beamten, denen die Revision der Waarenbestände übertragen ist, werden sich über diesen Auftrag durch Legitimations-Karten ausweisen, welche von der, zum Vollzug des Nachsteuer-Gesetzes niedergesetzten Commission auszustellen sind.

6.

Die Anmeldenden sind verpflichtet, ihnen die, zur Ausführung ihres Auftrags, namentlich zur Revision der Bestände erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen. Wer dergleichen nicht besitzt, hat solches in der Anmeldung zu bemerken.

7.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare, aus irgend einem Grunde mit den Worten: „die Waare liegt unter Arrest" in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, so ist bis zur weitern Entscheidung der competenten Behörde die Dispositionsbefugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt.

Den Beamten werden Behufs der Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig erachtet wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

8.

Unter den, im §. 7. des Gesetzes erwähnten Räumen, deren Oeffnung die Revisionsbeamten verlangen können, sind nicht nur die, in der Anmeldung namentlich genannten Lager-Räume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse verstanden, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waaren und Vorräthen gebraucht zu werden pflegen.

9.

Soweit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies An-

erkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namensunterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls tritt Verschluß der Waare ein.

10.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer tritt mit dem 15. Februar ein. Für Abtragung derselben in je drei gleichen Theilen werden Fristen bis ultimo Mai, ultimo August, medio December bewilligt.

11.

Wer die Zahlungen in halbmonatlichen Abschnitten vor jenen Terminen leistet, genießt ein Disconto von 1 proCent pr. Monat.

(Publicirt den 5. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die

Vollziehung des §. 10. des Nachsteuer-Gesetzes vom 4. Februar 1836 betreffend.

Es wird andurch in Auftrag Eines Hohen Senats bekannt gemacht:

1) Zur Vollziehung des §. 10. des Gesetzes über die Versteuerung der, im Gebiete hiesiger freien Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, welcher also lautet:

„bis dahin, wo die Declarationen und Revi-„sionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren „erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vor-„räthe, bei Strafe der Confiscation, „nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zu-„stimmung der Zolldirection ganz oder theil-„weise in andere Orte oder Räume geschafft „werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus „dem Laden, so wie der Haushaltungsverbrauch „sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht „begriffen.

„Ueber den Termin, von wo diese Beschrän-„kung aufhört und der allgemeine freie Ver-„kehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt,

„wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung „erfolgen"

ist das gesammte Polizei- Gensd'armerie- und Nachtwächter-Personale, so wie die, zur Revision der Bestände beauftragte Beamten vom 8. Februar 1836 an, strengstens angewiesen, und ist denselben über das bei Tag wie bei Nacht gegen etwaige Contraventionen einzuhaltende Verfahren die gemessenste Weisung gegeben worden, wonach sich daher jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

2) Ist mit den Bevollmächtigten der Vereinsstaaten die Einleitung getroffen worden, daß von demselben Tage an (8. Februar 1836), wo das Nachsteuergesetz in Wirksamkeit tritt, der eingangszollfreie Uebergang der, in dem Nachsteuertarif nicht aufgeführten Waaren aus der freien Stadt Frankfurt in das benachbarte Gebiet des Zollvereins zugestanden werde, vorbehältlich der, in den Vereinsstaaten bestehenden Anordnungen, wegen Einhaltung der Zollstraßen und der Zollstunden, und wegen Stellung der Waaren zur Revision.

Frankfurt a. M. den 6. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 6. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die provisorische Meß-Contirung betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird anburch Folgendes bekannt gemacht:

In dem unterm 4ten dieses Monats publicirten Gesetze über die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren ist sub §. 4. die Ertheilung weiterer Bestimmungen über die Behandlung der Vorräthe von solchen Manufakturwaaren, welche sich zur Meß-Contirung eignen, vorbehalten worden. Zur Lösung dieses Vorbehaltes und in Erwägung der besonderen Verhältnisse des hiesigen Groß-Handels wird bis zu der demnächst erfolgenden Publication der Meß- und Contirungs-Ordnung Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Die Bestände von den im Nachsteuertarif unter 1. a 2.—1. b—6.—7.—8.—10 und 13 aufgeführten Waaren können, so weit sie im Besitze hiesiger Handlungen sich befinden, nicht nur zur Nachversteuerung oder zum Steuer-Verschluß, sondern auch — unter den weiter folgenden Bedingungen — sogleich ganz oder theilweise zum provisorischen Meßconto declarirt werden.

§. 2.

Die Menge der auf letztgenannte Art declarirten Bestandswaaren darf für eine und dieselbe Firma nicht unter sechs Zollcentnern Netto betragen.

§. 3.

Die Declaration erfolgt durch eine nach dem beiliegenden Muster A. doppelt ausgefertigte Conto-Anmeldung.

§. 4.

Durch die Eröffnung des provisorischen Meßconto werden dem Conto-Inhaber die Zoll-Gefälle von den contirten Waaren nach Maßgabe des allgemeinen Zolltarifs bis zum Schlusse der nächsten Oster-Messe creditirt.

§. 5.

Der Conto-Inhaber verliert demnach für die contirten Waarenbestände den Anspruch auf die Anwendung der ermäßigten Sätze des Nachsteuertarifs vom 4. dieses Monats.

§. 6.

Sofern contirte Waaren nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten der Staaten des Zollvereins unter Begleitschein-Controle versendet werden, findet Abschreibung derselben vom Conto Statt, und zwar bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren von fünf Pfund Reingewicht an, wenn die Waare mit mehr als 34 fl. $3^3/_4$ kr. vom Zollcentner (20 Rthlr. vom preußischen Centner) belegt — und von zwanzig Pfund Reingewicht an, wenn sie nur mit 34 fl. $3^3/_4$ kr. oder weniger vom Zollcentner besteuert ist.

Bei Waaren-Posten von geringerem Betrage wird keine Abschreibung vom Conto gestattet.

§. 7.

Bei unmittelbarer Ausfuhr in das Ausland ist für Versendungen, welche vor dem Schlusse der nächsten Oster-Messe vom Conto aus Statt finden, die Durchgangs-Abgabe allgemein auf 50 Kreuzer vom Zoll-Centner festgesetzt.

§. 8.

Wenn an solchen ausländischen Manufaktur-Waaren, welche im allgemeinen Zolltarif höher als mit 6 fl. 46¼ kr. vom Zoll-Centner (4 Rthlr. vom preußischen Centner) belegt sind, bis zu und während der nächsten Oster-Messe neue Zugänge unter Begleitscheincontrole oder durch Entnahme aus dem hiesigen Packhofe (Zollverschluß) — in beiden Fällen mit gehöriger Sicherheitsleistung — Statt finden, so werden dieselben auf Antrag der Conto-Inhaber in die provisorischen Conti aufgenommen und nach den für die letzteren geltenden Bestimmungen behandelt.

§. 9.

B. Was insbesondere die unten sub B. verzeichneten contofähigen Waaren betrifft, so sind sie, wenn sie entweder sogleich aus den nachsteuerpflichtigen Beständen oder in Folge späteren Zuganges (§ 8.) zum provisorischen Meßconto gebracht und resp. von demselben wieder abgeschrieben werden wollen, in den Eingangs- und Abgangs-Anmeldungen nicht allein unter der betreffenden Tarif-Position, sondern speziell mit ihrer Benen-

nung, und, in soweit sie mit andern Waaren in einem und demselben Collo verpackt sind, unter Angabe des Netto-Gewichtes zu declariren.

§. 10.

Wegen der Formalien, welche sonst noch bei der provisorischen Meßcontirung zu beobachten sind, wird von Seiten des Hauptzollamts die geeignete Belehrung vorkommenden Falls auf Verlangen ertheilt werden.

§. 11.

Ueber die Bedingungen zur Erlangung eines über die Meßzeiten hinaus fortlaufenden Conto erfolgt demnächst die weitere Bekanntmachung.

Frankfurt, den 8. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Februar 1836.)

Conto=Anmeldungs=Register No.

l n g.

L werden die unten verzeichneten
zu ihren   } Waaren
mit dem   eingegangenen }
zur provi Verkauf ausgestellt werden in
der

Nro.

Nro. Nachsteuer rati oder Blatt u. im Beglei Empfang	Gewicht.	Tarif=Position.
	Netto=	

B.

Verzeichniß
der
der Spezialcontirung unterworfenen Artikel.

---

a. **Sarsanets** (Futter-Kattune).
b. **Printers** (unbedruckte Kattune), **Shirtings** und **Matopolams**.
c. **Nankeens**, englische und ostindische.
d. **Swandowns** (Barchende).
e. **Bandanoes** (Tücher).
f. **Beaverteens**, **Sateen-tops**, **Cantoons**, **Stormonds**, **Cotton lastings**.
g. Ordinaire gesteifte Cambricks in den Gattungen bis mit 80 Kettenfäden in einem rheinländischen Zoll.
h. Schweizer und Elsaßer rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher.
i. Englische wollene Tuche.
k. Hemden-Flanelle.
l. Parfümerien.
m. Bobbinetts.

Anmerkung. Die Verpflichtung zur speciellen An- und Abmeldung erstreckt sich übrigens auf die vorstehend angeführten Artikel, auch wenn sie unter andern kanfmännischen Benennungen vorkommen sollten, sobald bei technischer Untersuchung sich herausstellt, daß die zur Abfertigung gebrachten Waaren, nach Maßgabe ihres Werths und ihrer Fabrikationsart, zu den nach den dermalen üblichen Benennungen in dem Verzeichniß aufgeführten Waarengattungen gehören. Ist der Waarenempfänger oder Einbringer hierüber zweifelhaft, so steht ihm frei, zur Sicherung der Wiederabschreibung vom Conto Proben zu hinterlegen, oder auch auf Siegelung, Stempelung oder Verbleiung der Waare selbst anzutragen.

Münz-Valvation.

Es wird hiermit in Auftrag Hohen Senats, die

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden,

bekannt gemacht.

	Werth in Gulden und Kreuzer 1 Gulden = 60 Kreuzer.		Werth in Preußischen Münzen 1 Thaler = 30 Silbergroschen 1 Silbergroschen = 12 Pfennige.		
	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions- oder Species-Thaler	2	24	1	11	$1^5/_7$
Ein halber do..	1	12	—	20	$6^6/_7$
Vier u. zwanzig Kreuzer-Stücke	—	24	—	6	$10^2/_7$
Zwölf Kreuzer-Stücke . .	—	12	—	3	$5^1/_7$
Ein Kronenthaler	2	42	1	16	$3^3/_7$
Ein preußischer Thaler . .	1	45	1	—	—
Ein Drittelstück	—	35	—	10	—
Ein Sechstelstück	—	$17^1/_2$	—	5	—
Königl Sächs. $^1/_6$ Thaler-Stück	—	18	—	5	$1^5/_7$
" " $^1/_{12}$ " "	—	9	—	2	$6^6/_7$
Kurhessischer Thaler . . .	1	45	1	—	—
Ein halber do..	—	$52^1/_2$	—	15	—

Frankfurt, den 8. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die

verlängerte Declarationsfrist betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

In der Bekanntmachung zu dem Gesetz vom 4. l. Monats über die Versteuerung der im Gebiet der hiesigen freien Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren ist zur Declaration der nachsteuerpflichtigen Vorräthe eine dreitägige Frist bis zum 10. d. festgesetzt worden.

Nachdem diese Frist verstrichen ist, müßte gegen diejenigen, welche zur gehörigen Zeit der Declarationspflicht entweder gar nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet haben sollten, nach Maßgabe des §. 9. des vorgedachten Gesetzes, eingeschritten werden.

Auf den Grund der eingekommenen Declarationen ist Uns das Bedenken geäußert worden, daß die Beschränkung der Anmeldungsfrist auf drei Tage zu irrthümlich mangelhaften Angaben, besonders in Beziehung auf die für fremde Rechnung hier lagernde Vorräthe und auf die aus allgemeinen Ueberschlägen erhobene Gewichts-Größen, Anlaß gegeben haben dürften.

In Erwägung, daß, bei sofortiger strenger Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, diejenigen, welche ohne ihr Verschulden die gegebene Declarationsfrist versäumt haben, in großen Schaden versetzt würden, und in Berücksichtigung des fühlbaren Bedürfnisses, daß der Verkehr mit nachsteuerpflichtigen Waaren, in Folge beschleunigter Maßregeln zu Beendigung des Declarations- und Revisions-Geschäfts baldmöglichst wieder freigegeben werde, endlich zur Wahrung der Interessen derer, welche bereits vollständig und richtig declarirt haben, wird zur nachträglichen Declaration der bisher gar nicht oder nicht vollständig angemeldeten nachsteuerpflichtigen Waaren-Vorräthe eine unerstreckliche Frist bis zum 15. Februar l. J. Abends 5 Uhr bewilligt.

Wenn Wir nun diese Fristerstreckung annoch zu gestatten für nöthig erachten, so müssen Wir ausdrücklich auf den Inhalt Unserer Bekanntmachung vom 4. l. Mts. und namentlich deren Schlußworte hinweisen, um Jedermann vor Nachtheil zu warnen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 13. Februar 1836.

(Publicirt den 14. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die vorläufige Eröffnung des Verkehrs der freien Stadt Frankfurt mit den Vereinsstaaten betr.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, den Verkehr der freien Stadt Frankfurt mit den Vereinsstaaten vorläufig und bis dahin, wo die vollständige Oeffnung der Grenzen eintreten kann, so weit nur immer thunlich zu erleichtern, sind im Einverständniß mit den Commissarien der Vereins-Regierungen folgende Anordnungen für diesen Zweck getroffen worden:

1) Ausländische, der Nachsteuer unterworfene Waaren, welche in den, nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. l. M. übergebenen Declarationen enthalten sind, können zollfrei in das Vereinsgebiet übergehen, wenn sie dem provisorischen Hauptzollamte dahier angemeldet, vorgeführt und unter Beobachtung der Bemerkungen, welche das hiesige Haupzollamt der Declaration beifügen wird, über das betreffende vereinsländische Zollamt in das Vereinsgebiet eingebracht werden.

2) Vereinsländische oder inländische Erzeugnisse, welche mit den der Nachsteuer unterworfenen Waaren

gleichnamig sind, können in gleicher Weise zollfrei in das Vereins-Gebiet übergeführt werden, sobald ihre vereinsländische oder inländische Abstammung von der Zollbehörde, in Folge der angeordneten Revision der Bestände, anerkannt seyn wird.

3) Vereinsländische weiße Weine können, noch ehe eine solche Untersuchung des Bestandes Statt gefunden hat, dem provisorischen Hauptzollamte dahier zur Versendung nach dem Vereinsgebiet angemeldet — und von diesem, nach vorgängiger Prüfung, mit der nöthigen Abfertigung für den zollfreien Eingang versehen werden.

4) Die Bestimmungen 1 bis 3 beziehen sich auch auf den Verkehr mit den Fahrposten, nur mit dem Unterschied, daß jede Sendung mit der vorschriftsmäßigen Declaration in das Local der Postverwaltung zu bringen und von der daselbst etablirten Zoll-Expeditions-Stelle mit einer Abfertigung für den freien Eingang in das Vereinsgebiet zu versehen ist.

Frankfurt den 16. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

den freien Verkehr innerhalb der Stadt und des Gebiets betreffend.

Es wird andurch in Auftrag Eines Hohen Senats bekannt gemacht, daß in Vollziehung des zweiten Satzes des §. 10. des Gesetzes vom 4. Februar l. J. über die Versteuerung der im Gebiete hiesiger Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, von heute an, der Verkehr mit dergleichen Waaren innerhalb der Stadt und deren Gebiet wieder frei gegeben wird.

Frankfurt, den 20. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

den

Verkehr der freien Stadt Frankfurt

mit

den Vereins-Staaten

unter

Beobachtung der Control-Vorschriften 2c.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1. Nach den mit den Commissarien der Vereinsregierungen getroffenen ferneren Verabredungen, unterliegt der Verkehr zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Vereinsstaaten mit Waaren, der in dem Nachsteuertarif genannten Art, nur noch den Control-Vorschriften, welche die Zollgesetzgebung des Vereins für den Verkehr im Binnenlande enthält und einigen weiteren Bestimmungen, die jedoch nur bis dahin in Kraft bleiben werden, wo der Zollvereins-Vertrag und die Zollgesetzgebung in der freien Stadt Frankfurt, beziehungsweise in den Vereinsstaaten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht seyn werden.

Diese Control-Vorschriften und Bestimmungen bestehen in Folgendem:

a) Der Eingang von Waaren dieser Art in die Vereinsstaaten ist an die noch zur Zeit bestehenden Zollstraßen und Zollämter gebunden.

b) Versendungen an solchen Waaren in Menge unter 25 Pfund bedürfen keiner Abfertigung des hiesigen Hauptzollamts. Sie müssen aber dem vereinsländischen Grenzzollamt angemeldet werden, damit sie von demselben zum Transport in dem Grenzbezirk und durch denselben mit Legitimationsscheinen versehen werden können.

Wegen der Gegenstände, welche Ausgleichungsabgaben und inneren Getränksteuern in anderen Staaten unterliegen, wird auf die Bestimmung unter d und e verwiesen.

c) Versendungen von Waaren der in dem Nachsteuer-Tarif genannten Art in Quantitäten von 25 Pfund und darüber müssen mit Frachtbriefen oder Versendungsscheinen Seitens der Absender versehen werden, welche vor der Absendung dem provisorischen Haupt-Zoll-Amte dahier zur Visirung und Stempelung — und bei der Ankunft an dem vereinsländischen Zollamte — diesem, zum Zwecke der Ertheilung einer Bescheinigung für den Transport in dem Grenzbezirk und durch denselben, vorgelegt werden.

d) Bei Versendung von Wein, Branntwein und Tabak nach dem Kurfürstenthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, und den Königreichen Preußen und Sachsen, müssen die bestimmten Ausgleichungs-Abgaben entweder bei dem betreffenden Grenz-Zollamt entrichtet, oder durch

Ertheilung von Begleit-Scheinen Seitens des hiesigen Haupt-Zoll-Amts auf den Steuer-Stellen des Orts der Bestimmung sicher gestellt werden.

Das hiesige provisorische Haupt-Zoll-Amt wird den Versendern auf ihre deßfallsige Anfrage nähere Auskunft über das einzuhaltende Verfahren ertheilen.

e) Bei Versendungen von Branntwein, Obstwein und Wein in das Großherzogthum Hessen, wird bei dem betreffenden Grenz-Zoll-Amt eine Abfertigung für die Sicherstellung und Entrichtung der gesetzlichen inneren Steuern am Bestimmungsorte ertheilt werden.

2. Die Bestimmung sub 1. wird von dem Augenblicke an in Kraft treten, wo die betreffenden vereinsländischen Zollämter die entsprechenden Weisungen erhalten haben werden. Die nähere Angabe dieser Termine wird durch das provisorische Haupt-Zoll-Amt dahier in den hiesigen Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Frankfurt, den 20. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

die

Ausgleichungs-Abgaben in den Vereins-Staaten

betreffend.

Es wird hierdurch in Auftrag Hohen Senats bekannt gemacht, daß bei dem Verkehr hiesiger freien Stadt mit den Vereinsstaaten für folgende Artikel Ausgleichungs-Abgaben bestehen:

I. Von Erzeugnissen der freien Stadt Frankfurt bei deren Uebergange

A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des Thüringischen Vereins:

a) von Branntwein 5 Rthlr. für die Ohm von 120 preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles;

b) von Taback (Blätter und Fabrikate) $^2/_3$ Rthlr. für den Centner;

c) von Traubenmost $^2/_3$ Rthlr. und von Wein $^5/_6$ Rthlr. für den Centner;

B. nach Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises):

a) von Bier 40 kr. für den bayerischen Eimer;

b) von geschrotetem Malz 50 kr. für den bayerischen Metzen;

c) von Branntwein 1 fl. 45 kr. für den bayer. Eimer;

C. nach Würtemberg;

a) von geschrotetem Malz 20 kr. für den würtembergischen Simri;

b) von Branntwein 5 fl. für den würtembergischen Eimer;

c) von Bier 1 fl. für den würtembergischen Eimer;

D. nach Baden:

von Bier 40 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas.

E. nach Kurhessen:

a) von Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm von 120 preuß. Quart bei 50% Alkoholstärke;

b) von Taback (Blätter und Fabrikate) ⅔ Rthlr. für den Centner;

c) von Traubenmost ⅔ Rthlr. und von Wein ⅚ Rthlr. für den Centner.

II. Von Erzeugnissen der Vereinsstaaten bei deren Uebergange in die Stadt Frankfurt:

beim Uebergange aus dem bayerischen Rheinkreise von Bier 40 kr. für die Ohm.

Ferner wird bemerkt, daß bei dem Uebergange von Wein, Branntwein und Obstwein aus der freien Stadt Frankfurt in das Großherzogthum Hessen die daselbst gesetzlichen Getränkeabgaben entrichtet werden müssen.

Frankfurt, den 20. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

der

Meß- und Contir-Ordnung.

Es wird andurch in Auftrag Hohen Senats:

1) die Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt,
2) die Ordnung, die fortlaufenden Conti der Großhändler der freien Stadt Frankfurt, über Meßgüter betreffend,

bekannt gemacht.

Frankfurt den 23. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Ordnung,

den

Handel mit Meßgütern

in der

freien Stadt Frankfurt

betreffend.

Mit Beziehung auf §. 78. der Zollordnung wird hiermit über die wegen des Handels mit Meßgütern zu Frankfurt am Main zu beobachtenden Vorschriften Folgendes verordnet:

§. 1.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf den Meßhandel überhaupt;

Die Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung finden auch auf den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt in allen Fällen Anwendung, wo nicht in den folgenden §§. eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2.

in Beziehung auf die Behandlung unversteuerter Meßgüter;

Den die Frankfurter Messen mit Meßgütern (§. 3.) besuchenden auswärtigen Verkäufern, ingleichen den in Frankfurt etablirten Handlungen, welche dergleichen vertreiben, werden Conti bewilligt.

§. 3.

welche Güter als contofähige Meßgüter anzusehen sind.

Als Meßgüter, welche, wenn sie unverzollt in Frankfurt eingehen, den Anspruch auf ein Conto und auf das davon abhängende, weiterhin vorgeschriebene Contoverfahren begründen, werden in der Regel alle, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle, mit einer höhern Eingangsabgabe, als 6 fl. 46¼ kr. vom Zollcentner (4 Rthlr. vom preußischen Centner) Netto belegte Gegenstände und die in der Beilage I. verzeichneten Droguerie- und Farbewaaren angesehen (Tarif No. 5. a).

I.

1. Ausgeschlossen vom Conto bleiben jedoch:
   a) alle im Tarife nach einem andern Maßstabe, als nach dem Centnergewichte für die Zollerhebung belegte Artikel, mit alleiniger Ausnahme der größern Spiegelgläser (Tarif No. 10. d.);
   b) alle bei dem Eingange zollfreie und nur bei dem Ausgange mit einem Zolle belegte Waaren;
   c) die zu den Materialwaaren und Verzehrungsgegenständen gehörigen Artikel.

Es bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, auch fernerhin andere Gegenstände, zu deren Contirung kein Bedürfniß sich ergeben möchte, von der Contoberechtigung auszuschließen oder entgegengesetzten Falls dieselbe zu bewilligen. Solche fernerweite Ausnahmen sollen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§. 4.

Wirkungen des Contoverfahrens.

Die Wirkungen des Contoverfahrens überhaupt sind Folgende:

a) die Zollgefälle von den contirten Waaren werden dem Conto-Inhaber auf gewisse Zeit gegen Sicherheitsstellung (§. 24.) creditirt.

b) Der unter Controle des Hauptsteueramts ins Ausland zurückgehende Theil der auf Conto genommenen Güter wird, gegen Erlegung einer Durchgangsabgabe von 50 kr. für den Zollcentner Reingewicht, vom Conto abgeschrieben.

c) Die Abschreibung vom Conto, ohne Erlegung von Ein- oder Durchgangsabgabe, findet Statt bei den Waaren, welche im Meßorte zur Packhofsniederlage gelangen, oder unter Begleitschein-Controle nach andern Packhofsstädten versandt werden.

d) Von dem übrigen Theile der contirten Waaren, soweit sie nicht zum Bestande für die nächstfolgende Messe deponirt oder auf ein anderes Conto übertragen sind, hat der Conto-Inhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

§. 5.

Fortlaufende Conti.

Die, nach §. 2, den in Frankfurt etablirten Handlungen bewilligten Conti, können bei Großhändlern die besondere Ausdehnung erhalten, daß die Conti dieser Grossisten, während alle andere nur für die §. 8. bestimmten Meßzeiten Statt finden, in Folge besonderer Bewilligung, auch in der Zeit zwischen den Messen fortlaufen.

§. 6.

Die Bedingungen, unter welchen ein Frankfurter Großhändler ein solches fortlaufendes Conto erhalten kann, werden durch eine besondere Ordnung festgesetzt.

§. 7.

Meßconti.

Bei den nur für die Messen bestehenden Conti findet in Ansehung des Gefällecredits, insbesondere auch der Zeit, auf welche derselbe bewilligt wird, der Controle des wirklichen Ausgangs der nach dem Auslande abgesetzten oder dahin zurückgehenden Waaren, und in Absicht der Versteuerung des im Lande bleibenden Theils derselben, folgendes Verfahren Statt:

§. 8.

Zeitbestimmung für Eröffnung und Schluß der Conti.

Die Conti sind für den Meßverkehr eröffnet:
Vom Montag in der Geleitswoche bis mit dem Donnerstag in der dritten Meßwoche.

Abschreibungen verkaufter Waaren (§. 25. a.) sind innerhalb dieser Fristen, Abschreibungen zum Behuf anderer Verfügung über contirte Waaren (§. 25. b. c. und d.) aber längstens fünf Tage später, durch Vorlegung der Duplicatcertificate oder bezüglich der Bestandsdeclarationen bei der Meßbuchhalterei anzumelden. Die vorläufige Anschreibung zum Conto (§. 10.) und die Ausgangsabfertigung der innerhalb der bestimmten Fristen zur Abschreibung angemeldeten Waaren nach dem Contoschluß (§. 41.) wird hierdurch nicht beschränkt.

§. 9.

Vorabfertigung der Meßgüter.

Auf die bei dem Hauptsteueramte des Eingangs oder der Lagerung vom Waarenführer vorzulegende Declaration werden die Waaren (wenn sie überhaupt solche sind, die, nach den Bestimmungen der Erhebungsrolle,

fünfte Abtheilung ad 6 und 7, auf Begleitschein abgefertigt werden können) unter dieser Controle nach Frankfurt abgelassen.

§. 10.

Eingang zu Frankfurt.

Bei dem Eintreffen in Frankfurt hat der Waarenführer, mit Vorlegung des Begleitscheins, bei der Thorschreiberei sich zu melden und, nachdem von letzterer die Zeit des Eingangs darauf bemerkt worden, die Ladung sofort auf den dazu allgemein angewiesenen Abladeplatz zu bringen, und die Bezettelung an das Hauptsteueramt abzugeben, wo dieselbe vorläufig notirt und dem Waarenführer zurückgegeben wird, um die Beibringung der Anmeldung über die Bestimmung der Waaren zu veranlassen. Erfolgt die Anmeldung über die Bestimmung der Waare von deren Empfänger, unter welchem Ausdruck hier, und im weitern Verfolg dieser Ordnung, überall Derjenige verstanden wird, der, als zur Disposition über die eingegangene Waare befugt, gegen das Hauptsteueramt sich ausgewiesen hat, dahin, daß dieselbe auf Meßconto genommen werden solle, und ist sie zu einer Zeit eingetroffen, wo die Meßconti bereits eröffnet sind (§. 8.), oder, nach der weiteren Bestimmung gegenwärtigen §., die Lösung des Verschlusses zum Behuf der Auspackung zulässig ist, so findet die specielle Revision, weitere Abfertigung und Verabfolgung der Waare an den Conto-Inhaber sofort Statt. Ist dagegen die zum Conto angemeldete Waare früher eingegangen, so wird zwar ihre specielle Revision ebenfalls sofort vorgenommen, die weitere Abfertigung findet aber nur insoweit Statt, daß die Waare, falls es in den öffentlichen Niederlagen

an Raum zu ihrer Aufbewahrung gebricht, mit Genehmigung des Hauptsteueramts, unter sichernden Verschluß zur einstweiligen Niederlegung in ein Privatlokal des Empfängers abgelassen werden kann.

Die Lösung des Verschlusses erfolgt mit Anfang der Contirungszeit, kann aber zum Behuf der Auspackung eingegangener Meßgüter auch schon von und mit dem 10ten Tage vor den §. 8. bestimmten Anfangsterminen für Eröffnung der Conti, Seiten des Hauptsteueramtes verfügt werden.

Das letztere ist indeß unter Genehmigung der Zolldirektion von dem steueramtlichen Verschlusse der Waaren dann zu dispensiren befugt, wenn dieselben an Speditionshäuser addressirt sind, und diese ausdrücklich die Verpflichtung übernehmen, nicht vor dem nurerwähnten, für die Auspackung bestimmten Zeitpunkte die Waare an die Eigenthümer zu verabfolgen.

Erklärt der Empfänger der Waaren bei ihrem Eintreffen, ihre specielle Revision nicht sofort vornehmen lassen zu können, so bleiben die eingegangenen Güter, nach bewirkter allgemeiner Revision, im Verwahrsam des Hauptsteueramts, und werden nach den allgemeinen Vorschriften über die zur Packhofsniederlage gelangenden Waaren behandelt. Der Waarenempfänger muß dann bei deren späterer Abfertigung im Drange des Geschäfts Denjenigen nachstehen, deren Waaren zwar später eingegangen sind, aber zur sofortigen Revision angemeldet worden, und die definitive Erledigung des Begleitscheins bleibt bis nach bewirkter speciellen Revision der Waaren ausgesetzt, insofern der Empfänger der Waare sich nicht für den Ausbringer des Begleitscheins als Selbstschuldner verbürgt und mit der Bürgschaft gleichzeitig Vollmacht

des Waarenführers beibringt, wodurch er ermächtiget wird, bei der im Falle einer später entdeckten Unrichtigkeit einzuleitenden Untersuchung, des Waarenführers Rechte, soweit derselbe dabei betheiligt ist, wahrzunehmen und statt dessen sich auf die Sache selbst einzulassen. Die vorgedachten Bürgschaftsverhandlungen bleiben von der Stempelabgabe befreiet.

Damit etwaige, vom Declaranten unverschuldete Irrthümer in den Begleitscheinen, oder unerhebliche Versehen des Waarenführers bei der dem Ausfertigungsamte gemachten Declaration, bei dem Eintreffen in Frankfurt sogleich wahrgenommen, aufgeklärt und, nach Umständen, zur Stelle beseitigt werden können, wird bei dem Hauptsteueramte von den abgestempelten Frachtbriefen Einsicht genommen werden.

§. 11.

Specielle Revision.

Zur Begründung der speciellen Revision der Meßgüter hat der Empfänger der Waaren (§. 10.) eine Eingangsanmeldung nach dem beiliegenden Muster A., doppelt auszufertigen. **A.**

In dieser Anmeldung, oder in einem derselben beizufügenden besondern Verzeichnisse, muß das Ausland, aus dem die Waare abstammt, außer der Bezeichnung derselben nach den Vorschriften der Erhebungsrolle, für jede Waarengattung speciell angegeben werden. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Feststellung der Identität der Waaren nöthig erachtet, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung der einzelnen Artikel, sondern auch, den Umständen nach, eine

noch speciellere Angabe über die Menge jeder Waarengattung, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse 2c., welche in dem Collo enthalten sind, klassificirt zu fordern, und auch anderweite zu diesem Zwecke führende Controlmittel anzuordnen. Der Waarenempfänger ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf ein Meßconto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen. Die in der Beilage II. aufgeführten Manufaktur-Waaren-Artikel können nur dann zur Abschreibung vom Conto (§. 25.) gelangen, wenn sie in demselben speciell angeschrieben sind.

II.

Dergleichen Waaren müssen demnach sowohl in den vorerwähnten Anmeldungen als in den Abmeldungen (§. 27. 37. 38. 39 und 40.) speciell und, in so weit sie mit anderen Waaren in einem und demselben Collo verpackt sind, unter Angabe des Netto-Gewichtes declarirt werden (vergl. §. 43. d. u. e. und Anmerkung zur Beilage II.). Der Zoll-Direction bleibt es vorbehalten, sobald sich das Bedürfniß einer solchen speciellen Angabe bei noch andern Gegenständen, als den vorgedachten ergeben sollte, solches anzuordnen und die betroffenen Artikel nachträglich namentlich bekannt zu machen.

Wird die Waare aus der Packhofsniederlage entnommen, so vertritt die für diesen Zweck vorgeschriebene Abmeldung aus der Niederlage, mit dem obigen Verzeichnisse belegt, die Stelle der Anmeldung zum Meßconto.

Die Eingangsanmeldung wird resp. mit dem Verzeichnisse und sämmtlichen dazu gehörigen Bezettelungen dem Hauptsteueramte vorgelegt. Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder

durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert seyn. In der Spalte „Tarasatz" wird vermerkt:

ob die Anmeldung der Tara nach dem Tarife oder Ermittelung derselben durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Die Tarifposition kann der Empfänger in der Anmeldung anmerken, oder solches in zweifelhaften Fällen der Revisionsstelle überlassen.

Dem Anmelder ist auch gestattet, das Nettogewicht der einzelnen Colli, wenn er sich die gesetzliche Tara nicht gefallen lassen will, bei jedem Collo in der dafür geöffneten Spalte anzugeben. Er gewinnt dadurch diejenigen Vortheile, welche im §. 13. wegen der Probe-revision angeführt sind.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das in der 2ten alinea dieses §. erwähnte Verzeichniß nicht besonders beigefügt, so ist der Tarifbenennung die ebendaselbst vorgeschriebene Meßklassificirung der Waaren beizusetzen.

Anmeldungen, welche gegen diese Vorschriften, oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Beibringung einer fehlerfreien, oder zur Ergänzung der Mängel zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangsanmeldung mit der Eingangsdeclaration des Waarenführers übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen, so hat er dieß sofort auf der Eingangsanmeldung schriftlich zu erklä-

ren, worauf zu genauer, specieller Revision geschritten und nach Befinden die Untersuchung eingeleitet wird.

Inwieweit eine solche Berichtigung noch zur Entschuldigung der Statt gefundenen Unrichtigkeiten dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle, nach den dabei vorwaltenden Umständen, von dem Ermessen des Hauptsteueramtes ab.

Blanquets, sowohl zu den Eingangsanmeldungen, als zu den übrigen, bei dem Meßabfertigungsgeschäfte erforderlichen Papieren können, gegen Erstattung der Druckkosten, bei dem Hauptsteueramte in Empfang genommen werden.

§. 12.

Nachdem die Vergleichung der Frachtbriefe mit den Begleitscheinen ꝛc. und der letzteren mit den Anmeldungen, sowie die Eintragung in das Begleitschein-Empfangregister bewirkt und solches in den Anmeldungen bescheinigt worden ist, werden sämmtliche Papiere an die Meßconto-Buchhalterei überwiesen. Diese bewirkt die vorläufige Uebertragung der Anmeldungen auf das Meßconto, bemerkt Blatt und Nummer des Conto auf demselben und giebt das Hauptexemplar der Anmeldung, nachdem das dazu gehörige specielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Hauptexemplar legt der Anmelder dem Meß-Inspector vor, der es einer der Revisionsstellen zur Revision zuschreibt und zur Eintragung in das Anmeldungsregister verweiset.

Nachdem diese erfolgt und die Nummer des Anmeldungsregisters darauf vermerkt worden ist, wird die Waare mit der Anmeldung zur Revision gestellt.

§. 13.

In der angewiesenen Revisionsstelle bestimmt der Meßinspector die Ausführung des Revisionsgeschäfts. Lautet die Anmeldung nicht dahin, daß das Nettogewicht erst durch die Revision ermittelt werden soll, sondern ist dasselbe für jedes Collo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar, bei tarifmäßig verschiedenen Waarengattungen, mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewichte gefallen lasse, dann sind, nach Anordnung des die Revision leitenden Oberbeamten, Proberevisionen zuläßig.

Verlangt der Anmelder Nettoermittelung, so muß er im Drange des Geschäfts Denjenigen nachstehen, welche ihre Anmeldungen so eingerichtet haben, daß darauf, nach vorstehenden Bestimmungen, Proberevisionen für zuläßig erachtet werden können.

§. 14.

Ermittelung des Nettogewichts beim Eingange.

Bei Ermittelung des Nettogewichts von Meßgütern, Behufs der Verabfolgung und Contirung bis zur Abrechnung, werden alle diejenigen Umschließungen von der Waare entfernt, die nicht erforderlich sind, um dieselbe unbeschädigt verwiegen zu können.

§. 15.

Ergebniß der Revision beim Eingange.

Ergeben sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so wird davon zunächst dem Meß-Inspector Anzeige gemacht und das weitere Verfahren gegen denjenigen, der die unrichtige Declaration verschuldet hat (§. 10.), eingeleitet. Unmittelbar gegen die Waaren-Empfänger (Anmelder), sofern sie sich nicht für den Ausbringer des Begleitscheins oder Waarenführer, verbürgt haben, findet kein Strafverfahren wegen Unrichtigkeiten, welche die Revision gegen die mit der Eingangsdeclaration übereinstimmende Meßeingangs-Anmeldung ergeben möchte, Statt; es wäre denn, daß im Verfolg des Untersuchungs-Verfahrens gegen den Empfänger (Anmelder) der Verdacht einer, nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes, zu bestrafenden Theilnahme begründet würde.

Mangel an Uebereinstimmung der für die Messe vorgeschriebenen besondern Classification der Güter nach ihrem Ursprunge rc. (§. 11.) mit dem Revisionsbefunde zieht nähere Erörterung nach sich.

Führt dieselbe nicht zu einer genügenden Verständigung und Berichtigung, so bleibt die Waare eben so, wie im ersten Falle, bis auf nähere Bestimmung der Zoll-Direction im amtlichen Verwahrsam.

§. 16.

Eingang mit den Posten.

Auf die mit den Fahrposten unverzollt eingehenden Meßgüter finden, insofern dieselben zum Meßconto gelangen sollen, die obigen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Revision dieser Güter im

Postgebäude Statt findet, soweit das Hauptsteueramt deren Gestellung auf dem gewöhnlichen Revisionsplatze nicht anordnet.

§. 17.

Contirung.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplare der Anmeldung bescheinigt, welches letztere zunächst an den Führer des Anmeldungsregisters und durch diesen an die Contobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Contoregister, berichtigt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder.

Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, vom Platze abgelassen.

§. 18.

Zur Erleichterung der Contirung können die in dem anliegenden Verzeichnisse III. aufgeführten, in der Erhebungsrolle unter verschiedenen Hauptartikeln begriffenen, sprachgebräuchlich als: grobe kurze-Waaren bezeichneten, gleichbesteuerten Gegenstände, unter dem Collectivnamen „grobe kurze Waaren" in An- und Abschreibung contirt werden. In den An- und Abmeldungen sind sie zwar tarifmäßig zu specificiren, aber hinter einander aufzuführen und durch eine Klammer, als zu den groben kurzen Waaren gehörige Artikel, summarisch zu verbinden.

III

§. 19.

Erforderniſſe zu Erlangung des Meßconto.

a) Im Allgemeinen.

Wer auf ein Meßconto und auf die damit verbundenen Vortheile des Steuercredits bis zur Abrechnung Anſpruch machen will, muß:

wirklicher Verkäufer ſeyn, d. h. eine eingerichtete, mit ſeiner Firma bezeichnete offene Verkaufsſtätte innehaben und darin Verkaufsgeſchäfte betreiben, ſich in letzterer Beziehung, auf Erfordern, genügend ausweiſen können, und in den Meßeingangs-Anmeldungen die Straße und Hausnummer, oder den Budenſtand ſeiner Verkaufsſtätte ausdrücklich angeben.

§. 20.

b) Hinſichtlich der Waarenmenge.

Wer nicht überhaupt wenigſtens von den im §. 3. bezeichneten Meßgütern ſechs Centner Reingewicht zur Meſſe einführt, hat keinen Anſpruch auf ein Meßconto.

§. 21.

Vermiſchte Lager von ausländiſchen und gleichnamigen inländiſchen Waaren.

Es iſt in der Regel nicht erlaubt, mit fremden contirten und gleichnamigen inländiſchen, oder überhaupt aus dem freien Verkehre des Zollvereinsgebiets abſtammenden Waaren, nebeneinander Meßhandel zu treiben. Ausnahmsweiſe ſoll die Zollverwaltung indeſſen befugt ſeyn, ſichern Handelshäuſern, deren Gewerbsbetrieb die Führung ſolcher gemiſchter Lager erfordert, ſolches unter beſonders vorzuſchreibenden Controlen, deren Grundlagen jedenfalls die in dem §. 11. enthaltenen Vorſchrif-

ten sind, und die, nach Umständen, für dergleichen gemischte Waarenlager durch den dort gemachten Vorbehalt genau classificirter Anmeldungen und anderer besonderer Controlmittel verschärft werden können, zu gestatten.

§. 22.

Wegfall des Anspruchs auf Contirung bei inländischen, aus dem Auslande eingehenden Waaren.

Inländische oder überhaupt aus dem Zollvereinsgebiete abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, auf welche bei ihrem Wiedereingange die Vorschriften des Zollgesetzes §. 7. Anwendung finden und die daher den fremden Waaren, in Bezug auf Zollpflichtigkeit, gleich zu achten sind, haben keinen Anspruch auf ein Meßconto. Werden dergleichen Waaren daher bei der Ausgangsrevision unter den, nach dem Auslande gehenden, contirten Waaren vorgefunden, so treten die strafgesetzlichen Vorschriften ein, und es kann davon weder die Versicherung, noch die Beweisführung, daß dergleichen inländische Gegenstände unter den beim Eingange, ihrer fremden Abstammung nach, angemeldeten und contirten Waaren, gegen Wissen des Anmelders, schon befindlich gewesen seyen, entbinden.

§. 23.

Meßverkehr mit inländischen oder versteuerten, im freien Verkehre befindlichen Gegenständen.

Der Verkehr mit inländischen und fremden versteuerten, also im freien Verkehre befindlichen Waaren, ist auf den Messen, bis auf folgende Modificationen, unbeschränkt:

a) Die Waaren unterliegen den Bestimmungen wegen der Transportcontrole §. 18. des Zollgesetzes und §§. 89. bis 93. der Zollordnung.

b) Führen die Verkäufer in den geeigneten Fällen zugleich fremde, contofähige Waaren, so treten die Vorschriften des §. 21. ein.

c) Von sämmtlichen, aus dem freien Verkehre abstammenden, zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meß-Handel aufgestellt werden sollen, und in den §. 8. bestimmten Meßzeiten und den jedesmal vorhergehenden sieben Tagen eingebracht werden, ist bei dem Eingange in Frankfurt, auf den Grund der vom Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner Brutto nach den deßhalb besonders ergehenden Bestimmungen zu entrichten.

§. 24.

Feststellung des Contocredits.

Auf den Grund der gehörig bescheinigten Eingangsanmeldungen (§. 11.) legt die Contobuchhalterei jedem, nach §§. 19. und 20., hierzu geeigneten Meßhändler sein Meßconto an, dem die etwaigen Bestände aus der letztvergangenen Messe, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit darüber getroffenen Verfügungen (§. 39.), vorgetragen werden.

Für den danach creditirten Zollbetrag muß der Conto-Inhaber, auf Verlangen, Sicherheit leisten, welche bis zur gänzlichen Entlastung des Conto verhaftet bleibt.

§. 25.

Abschreibung vom Conto überhaupt.

Die Abschreibung vom Conto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten;

b) bei Rückführung unverkaufter Waaren nach dem Auslande durch den Conto-Inhaber selbst. In allen Fällen unter Begleitscheincontrole;

c) bei Deponirung unverkaufter Waaren in das Packhofslager oder zum Bestande für die nächstfolgende Messe;

d) bei Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto;

und zwar nach folgenden Regeln:

§. 26.

Abschreibung vom Conto beim Verkaufe zur Abführung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten.

Die Abschreibung verkaufter, ins Ausland oder nach Packhofsstädten gehender Waaren vom Meßconto, erfolgt bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren, von vier zwei Drittel Pfund Netto Zollgewicht an, wenn die Waare mit mehr als fl. 34. 3¾ kr. vom Zollcentner versteuert; und von achtzehn zwei Drittel Pfund Netto Zollgewicht, wenn sie nur mit fl. 34. 3¾ kr. oder weniger vom Centner belegt ist.

Bei Waarenposten von geringerem Betrage findet keine Abschreibung vom Conto Statt.

19*

§. 27.

Ausstellung der Certificate zu diesem Behufe.

Der Verkäufer hat über jede Waarenpost zwei übereinstimmende Certificate, nach dem beiliegenden Muster

B. B. unter der Handlungs-Unterschrift und Beifügung des Handlungs-Siegels, auszustellen. Diese Certificate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Buchhalterei gegeben ist (§. 12.) und nach fortlaufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigene Nummer erhält. Es muß ferner darin die Benennung der Waarengattungen nach den Vorschriften des §. 11. und das Reingewicht derselben angegeben seyn. Das eine Exemplar händigt der Verkäufer dem Käufer ein, mit der Verpflichtung, die Waare danach binnen bestimmter Frist zur Ausgangsrevision zu stellen; das zweite Exemplar befördert derselbe periodisch an die Buchhalterei zur Sammlung und vorläufigen Abschreibung.

Uebrigens ist es zur Erleichterung des Geschäftes zulässig, die zweiten Exemplare der Certificate in Form eines deren Inhalt vollständig umfassenden Verzeichnisses abzugeben.

§. 28.

Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer.

Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer die Waare mit dem ihm eingehändigten Certificate zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich Sache beider Interessenten.

§. 29.

Gestattung von Mittelspersonen.

Es ist gestattet, daß dieser Theil des Geschäfts auf kürzerem Wege durch Mittelspersonen zwischen dem Ver-

käufer und Käufer gemacht werde, sofern nur dabei der Zweck erreicht wird, daß jede Waare, worüber ein Certificat ausgefertiget worden, zur Ausgangsabfertigung gestellt und der Verkäufer nicht eher, als bis dieß geschehen, seiner Verpflichtung, für die Eingangsabgabe zu haften, entlastet werde.

§. 30.

Ausgangsabfertigung.

Der Extrahent der Ausgangsabfertigung hat über die abzuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certificate befindet, mit Zugrundelegung derselben, eine Ausgangsdeclaration, nach dem beiliegenden Muster C. auszustellen. C.

In dieser Declaration werden nur die Nummern und das Folium der Certificate, ohne weitere Bemerkung über die Art und Menge der Waaren, aufgeführt. Die Colli müssen mit der Declaration zugleich zur Ausgangsabfertigung gestellt, jedoch (mit Ausnahme des §. 32. vorgesehenen Falls) dergestalt gepackt werden, daß sich Waare, worüber ein Certificat lautet, nicht in verschiedenen Colli befindet; auch müssen die Certificate so wie die Waaren, welche in einem Collo verpackt werden, in der Declaration hintereinander aufgeführt werden, und endlich sämmtliche Certificate den Declarationen beigefügt seyn.

Die Colli sind so einzurichten, daß sie, Behufs der Revision ihres Inhalts, leicht geöffnet werden können.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren (Declarant) legt die Ausgangsdeclaration dem Meß-Inspector vor, der solche einer bestimmten Revisionsstelle zuschreibt. In dieser ordnet entweder er selbst oder der erste Revi-

sionsbeamte an, ob sämmtliche Colli speciell, oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen. Es findet hierbei das bei der Eingangsrevision (§. 13.) vorgeschriebene Verfahren Statt. Behufs der Revision müssen von dem Declaranten die Waaren auseinander gelegt und jeder Waarenpost, worüber ein Certificat lautet, muß auch dasselbe beigefügt werden.

Bei den der Specialcontirung unterworfenen Waaren-Artikeln (§. 11. alinea 3) ist die Revision nicht eher vorzunehmen, als bis auf dem Certificat durch die Conto-Buchhalterei bescheinigt worden, daß dem Aussteller des Certificats die Waare in seinem Conto speciell angeschrieben ist.

§. 31.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Declaration, veranstaltet, unter ihrer Aufsicht, die Verpackung der Waare und den Verschluß der Colli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangsdeclaration wird, nebst den Certificaten, zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangsdeclaration und den Certificaten bescheinigt worden, diese Papiere sämmtlich an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Belege zu den, auf den Grund der Duplicatcertificate, bewirkten Abschreibungen im Conto erhält und davon den Verkäufer, auf sein Anmelden, unter Rückgabe der Duplicate, in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Verkäufer seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abgefertig-

ten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an die Begleitschein-Extrahenten, nach den über das Begleitschein-Verfahren bestehenden Vorschriften.

§. 32.

Begleitschein-Ertheilung über getheilte Waarenposten.

Ob der Declarant über alle, von ihm abzuführende, fremde Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen. Im letztern Falle wird mit den einzelnen Begleitschein-Ausfertigungen, wie §. 31. vorgeschrieben, verfahren.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certificats oder mehrerer in ein und demselben Begleitschein übernommen werden; Theilung der Certificate hierbei ist nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

Denjenigen ausländischen Einkäufern, deren Verhältnisse es wünschenswerth machen, die Waarenquantitäten, worüber sie nur e i n Certificat zu produciren haben, in verschiedene Colli bei der Absendung zu verpacken, sollen, soweit der Raum es zuläßt, unter Zoll-Verschluß stehende Packlokale eingeräumt werden, um darin die Vertheilung nach Bedürfniß unter amtlicher Aufsicht vornehmen zu können. Die Waaren sind übereinstimmend mit den Certificaten in diese Lokale zu bringen, und es müssen die in denselben zur Versendung gegepackten Colli, bei Extrahirung der Begleitscheine darüber, dieselben Waarenquantitäten nach den Tarifgattungen nachweisen, welche von jedem Verpacker, laut der bei der Einbringung vorgelegten Certificate, in das Lokal in Summe eingebracht worden sind. Die näheren

Anweisungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren ertheilt das Hauptsteueramt in den einzelnen Fällen. Im freien Verkehre befindliche Waaren dürfen in keinem Falle in diese Lokale gebracht werden.

§. 33.

Waarenverschluß.

Es ist nicht gestattet, unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Conto des Verkäufers bei dem Ausgange erfolgt, mit inländischen oder andern, im freien Verkehre befindlichen Waaren zu verpacken. Die Verpackung der ersteren muß vielmehr jederzeit besonders und dergestalt geschehen, daß ein sicherer Verschluß der Colli angelegt werden kann. Dem Waarenabführer bleibt jedoch unbenommen, dergleichen Colli wiederum in größere verschlußfreie Colli anderer, im freien Verkehre befindlicher Waaren zu legen.

§. 34.

Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer oder Extrahenten der Ausgangsabfertigung.

Finden sich bei Revision der zum Ausgange declarirten Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich,

entweder geringer besteuerte Waaren, als diejenigen, welche das Certificat besagt, zur Revision vorgelegt worden,

oder daß das Gewicht geringer, als das im Certificate angegebene befunden wird,

oder daß die Identität der Waare nach deren Bezeichnung im Certificate (§. 11. und 27.) zweifelhaft erscheint,

so ermittelt das Hauptsteueramt sofort, ob eine Vertauschung oder Entfernung der im Certificate bezeichneten Waaren Statt gefunden habe, oder, ob nach dem Anerkenntnisse des Verkäufers, die erkaufte Waare unverändert und unvermindert zur Revision gestellt worden, die Abweichung des Befunds also in unrichtiger Angabe des vom Verkäufer ausgestellten Certificats ihren Grund habe.

Wird letzteres vom Verkäufer zum Protocoll anerkannt, so berichtigt das Hauptsteueramt das Certificat nach dem Befunde und zieht den Verkäufer wegen Ausstellung des unrichtigen Certificats zur Verantwortung, der Extrahent der Ausgangsabfertigung bleibt aber außer Anspruch. In allen andern Fällen, wo Unrichtigkeiten bei der Ausgangsrevision entdeckt werden, hält sich die Zollverwaltung lediglich an den Extrahenten der Ausgangsabfertigung (Declaranten).

§. 35.

Abfertigung bei Versendung nach Packhofsstädten.

Bei Versendung unversteuerter, contirter Waaren nach Packhofsstädten, gelten die vorstehend in den §§. 30—34. enthaltenen Bestimmungen. Gehen die Waaren von diesen Packhöfen unversteuert in das Ausland, so kommt daselbst die Durchgangsabgabe zur Erhebung, welche in der Richtung, in welcher der Ausgang erfolgt, tarifmäßig zu erlegen ist, sofern dieselbe mehr beträgt als die mindestens zu erhebende Durchgangs-Abgabe von 50 kr. per Zollcentner Brutto.

§. 36.

Abführung von erkauften Meßwaaren überhaupt.

Der Käufer hat von den gekauften Meßwaaren keine Abgabe zu entrichten.

Bei der Abführung von Meßwaaren müssen

a) die Vorschriften §§. 89. bis 93. der Zollordnung, wegen der Transportcontrole, beobachtet und

b) sofern der Transport in contirten, unter Begleitscheincontrole abgefertigten Waaren besteht, die Bestimmungen §§. 30. und 31., wegen Entlastung des Zollbetrags vom Conto des Verkäufers, erfüllt werden.

§. 37.

Rückführung contirter Waaren nach dem Auslande durch den Conto-Inhaber selbst.

Bei Rückführung contirter Meßgüter, welche der Conto-Inhaber selbst in das Ausland zurückführt, wird in derselben Art, wie bei der Ausführung verkaufter Waaren, verfahren. Der Eigenthümer stellt die (§. 27.) geordneten Certificate darüber aus, fertigt die Ausgangsdeclaration an (§. 30.) und verfolgt den in den §§. 30 bis 33. bezeichneten Gang des Verfahrens.

§. 38.

Niederlegung unverkaufter Waaren zum Bestande.

Ueber diejenigen contirten Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certificate ausgestellt, sondern es wird darüber eine Bestandsdeclaration, nach dem anliegenden gemäs §. 11. auszufüllenden Muster D., unter Gestellung der Waare zur Revision vorgelegt. Der fremde Eigenthümer der

D.

Waare muß einen Kaufmann oder Spediteur zu Frankfurt bevollmächtigen, an den sich das Hauptsteueramt in allen, die Bestandsgüter betreffenden Fällen wenden und halten kann.

Das Revisionsverfahren ist dasselbe, wie §§. 30. bis 32. für Versendungen contirter Waaren angeordnet worden, mit dem Unterschiede nur, daß die Ertheilung des Begleitscheins wegfällt. Die Abschreibung in der Buchhalterei erfolgt auf den Grund der bescheinigten Declaration, sowie zugleich die Anschreibung zur nächsten Messe.

Findet sich bei der Revision nichts zu erinnern, so werden die im Bestande bleibenden Güter in der Regel zur Packhofsniederlage gebracht. Ausnahmsweise, und wenn es auf dem Packhofe dazu an Raum und geeigneten Gelassen gebricht, können die Bestandgüter, unter völlig sicherndem amtlichem Verschlusse, in die Privatlokale der Eigenthümer, oder der zur Aufbewahrung der Waaren befugten Spediteurs rc., nach Befinden, gegen Sicherheitsstellung, verabfolgt werden.

Bei größern Bestandslagern kann, nach dem Ermessen der Zollverwaltung, das vorstehend verzeichnete Verfahren in der Art ausnahmsweise modificirt werden, daß es nicht der Gestellung sämmtlicher Bestandsgüter Behufs der Revision im amtlichen Revisionslokal bedarf, sondern daß die Bestände in verschlußfähigem Zustande in den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Lokalien verbleiben oder alsbald in solche übergehen können. Der Meßinspector bezeichnet in solchen Fällen die Colli, welche der Proberevision zu unterwerfen und zu diesem Behuf zum Amtslokal zu schaffen sind. Findet sich bei dieser nichts zu erinnern, so werden die übrigen, im Privatlocal niedergelegten Colli durch mindestens zwei abzu-

ordnende Beamten allgemein revidirt, mit der Bestandsdeclaration verglichen und unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Die probeweise speciell revidirten Colli gelangen entweder zur amtlichen Niederlage, oder gehen, wenn der Eigenthümer es wünscht, unter Verschluß ebenfalls in das Privatlokal zurück.

Bei allen außerhalb der Packhofsniederlage lagernden Bestandgütern hat die Zollverwaltung, mit Eintritt der nächsten Messe, zu bestimmen, ob die verschlossene Waare wiederum, Behufs der Abnahme des Verschlusses und zur Revision zum Packhofe geschafft, oder ob dieser steueramtliche Act ausnahmsweise durch abzusendende Beamten in den Niederlagen der Waareninhaber vollzogen werden soll. In beiden Fällen wird, wenn sich bei Recognition des Verschlusses und Revision des Bestandguts nichts zu erinnern gefunden hat, dasselbe dem Contoinhaber wieder zur Disposition gestellt.

§. 39.

Verfügung über Bestandsgüter ausser den Messen.

Dem Eigenthümer von Bestandsgütern ist auch gestattet, über dieselben in der Zwischenzeit von einer Messe zu der andern zu disponiren. Es geschieht dies auf Anzeige bei dem Hauptsteueramte, mit Vorlegung einer Anmeldung, und bei Versendungen in das Ausland unter Beifügung des dazu erforderlichen, einfachen Certificats, in beiden Fällen mit Beobachtung der im §. 11 und 27 wegen näherer Bezeichnung der Waare gegebenen Vorschriften, jederzeit unter Gestellung der Waare zur speciellen Revision im Amtslokal. Von den in das Ausland gehenden Waaren sind die Durchgangsabgaben alsdann nach Vorschrift des §. 35. zu entrichten.

§. 40.

Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto.

Sollen Waarenposten während der Messe von dem Conto des einen auf das Conto eines anderen Lagerinhabers übertragen werden, was aber nur bei Posten von der Menge, wie §. 26. bestimmt worden, Statt finden darf, so stellt der erste Eigenthümer zwei Certificate, nach Vorschrift des §. 27. aus. Mit diesen meldet sich Derjenige, auf dessen Conto die Waaren übergehen, unter Beifügung einer Eingangsanmeldung (§. 11.), in der Buchhalterei. Auf den Grund des Certificats erfolgt dort die Abschreibung vom Conto des ersten Eigenthümers, und auf den Grnnd der Anmeldung die Anschreibung zum Conto desjenigen, an den die Waare übergeht. Die Anmeldung und ein Exemplar des Certificats erhält derselbe zurück, erstere zur Aufbewahrung, letzteres zur Aushändigung an den Verkäufer. Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht; die Anmeldung der letztern muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen. In wiefern für die Erhöhung des Gefällcredits, welche dem zweiten Continhaber dadurch zu Theil wird, besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung vorbehalten.

§. 41.

Abrechnung mit dem Conto-Inhaber zu Feststellung des Zollbetrags.

Nach beendigtem Meßgeschäfte erfolgt die Abrechnung mit dem Conto-Inhaber, nach Maßgabe der Abschreibungen, welche auf den Grund der Certificate (§§. 30. bis 37. und 40.) und der Bestandsdeclarationen (§. 38.) vom Conto erfolgt sind.

Zu diesem Behufe fertigt der Conto-Inhaber die E. Abrechnungsanmeldung nach dem anliegenden Muster E. an, und legt solche der Buchhalterei vor.

Sollten dem Verkäufer bei der Abrechnung sämmtliche Duplicatexemplare der von ihm während der Messe ausgestellten Certificate noch nicht als erledigt (§. 31.) wieder zugegangen und sollte der Waarenausgang bei der Buchhalterei noch nicht vollständig vermerkt seyn, so kann dessen ungeachtet die Abschreibung sämmtlicher Waaren, worüber von ihm Certificate ertheilt und die Duplicate derselben zur Meßbuchhalterei befördert worden sind (§. 27.), erfolgen, wenn der Verkäufer für den Betrag der Abgaben von den auf unerledigte Certificate verkauften Waaren (§. 34.) Sicherheit bestellt, welches verlangt werden kann.

Werden die fehlenden Certificate innerhalb vier Wochen, vom Tage der Abrechnung an, nicht beigebracht, so wird die tarifmäßige Abgabe nachträglich vom Verkäufer eingezogen.

§. 42.

Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift der laufenden Erhebungsrolle. Außerdem hat der Verkäufer von dem ins Ausland versandten und überhaupt dahin zurückgegangenen Theile der contirten Waaren die Durchgangsabgabe mit 50 kr. vom Zollzentner Reingewicht (§. 4.) und von sämmtlichen, zum Eingange angemeldeten contirten Waaren, einen Beitrag zu den Meßkosten mit 20 kr. vom Zollzentner netto zu erlegen.

§. 43.

Strafen auf Hinterziehung des Zolls.

Vergehungen gegen die zur Sicherung des Zolls ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Insbesondere aber wird auf folgendes hingewiesen

a) Diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Zollbehörde die auszuführenden Meßgüter in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarife bestimmten Maßstabes unrichtig angeben, machen sich des Vergehens der Zolldefraudation schuldig, und sind daher mit den im erwähnten Gesetze für die Zolldefraudationen bestimmten Strafen zu belegen.

b) Die in §§. 3. ff. des Zollstrafgesetzes für Wiederholungsfälle angedrohte Schärfung der im §. 2. desselben Gesetzes bestimmten Strafe soll bei Zollvergehen im Meßverkehr nur dann eintreten, wenn sowohl im vorausgegangenen als im neu zu bestrafenden Falle dem Schuldigen die Absicht beizumessen ist, dem Staate schuldige Abgaben betrüglich zu entziehen.

c) Wer durch unrichtige Angaben über seine persönlichen Verhältnisse oder über seine Waaren, ein Meßconto über letztere, auf welches er nach den Bestimmungen dieser Meßordnung keinen Anspruch hat, zu erschleichen unternimmt, wird dadurch des Rechtes, ein Meßconto zu erlangen, auf immer verlustig.

d) Wenn die zur Specialcontirung bestimmten Artikel (§. 11) bei dem Eingange richtig angemeldet, bei der Abmeldung aber nicht speciell angegeben

worden sind, so bleibt die Abschreibung der dahin gehörigen — bei der Revision ermittelten — Waaren vom Conto versagt; vielmehr werden diese Waaren, da der Anspruch auf Contirung für deren Inhaber durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Controlmaaßregeln erloschen ist, vom Conto sofort zur Versteuerung abgesetzt.

e) Wer es unternimmt, eine wegen mangelnder oder unrichtiger Anschreibung der zur Specialcontirung bestimmten Artikel (§. 11.) unzulässige Abschreibung derselben dadurch zu erschleichen, daß er bei dem Antrage auf Abschreibung die specielle Anmeldung derselben unterläßt oder unrichtig abgiebt, hat außer der Absetzung der nicht speciell declarirten derartigen Waaren vom Conto zur sofortigen Versteuerung, Untersuchung und Bestrafung nach §. 2. und resp. §. 14. des Zollstrafgesetzes verwirkt.

f) Unrichtigkeiten bei der Declaration derjenigen contirten Güter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben (§. 38.) ziehen, als zu den im mehrerwähnten Gesetze bezeichneten Ordnungswidrigkeiten gehörig, die daselbst festgesetzten Strafen nach sich.

g) Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgabe soll, außer der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit einer Geldbuße geahndet werden, welche auf den vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe festzusetzen ist.

I.

Zu §. 3. der Meßordnung.

Verzeichniß

der als Meßgüter anzusehenden Droguerie- und Farbewaaren (Tarif No. 5. lit. a.).

Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster und Siegellack.

II.

zu §. 11 der Meßordnung.

Verzeichniß

der, der Spezialcontirung unterworfenen Artikel.

a) Sarsenets (Futter-Kattune),
b) Printers (unbedruckte Kattune), Shirtings und Matapolams.
c) Nankeens, englische und ostindische.
d) Swandowns (Barchende).
e) Bandanoes (Tücher),
f) Beaverteens, Sateen-tops, Cantoons, Stormonds, Cotton lastings.

g) Ordinäre gesteifte Cambriks in den Gattungen bis mit 80 Kettenfäden in einem rheinländischen Zoll,
h) Schweizer und Elsasser rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher.
i) Englische wollene Tuche.
k) Hemden-Flanelle,
l) Parfümerien,
m) Bobbinets.

Anmerkung. Die Verpflichtung zur speciellen An- und Abmeldung erstreckt sich übrigens auf die vorstehend angeführten Artikel, auch wenn sie unter andern kaufmännischen Benennungen vorkommen sollten, sobald bei technischer Untersuchung sich herausstellt, daß die zur Abfertigung gebrachten Waaren, nach Maßgabe ihres Werths und ihrer Fabrikationsart, zu den nach den dermalen üblichen Benennungen in dem Verzeichniß aufgeführten Waarengattungen gehören. Ist der Waarenempfänger oder Einbringer hierüber zweifelhaft, so steht ihm frei, zur Sicherung der Wiederabschreibung vom Conto Proben zu hinterlegen, oder auch auf Siegelung, Stempelung oder Verbleiung der Waare selbst anzutragen.

III.

Zu §. 18. der Meßordnung.

Verzeichniß

der zu den groben kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände.

Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Le-

der und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayance, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblakirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lakirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pfeiffenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan ꝛc. mit unächten Beschlägen, Pfeiffenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen; feine Seife in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Fischbein-, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas und unächte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc., überhaupt alle dahin gehörenden Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen, und ächten Steinen, wie solche unter No. 3. c., 4. b., 6. lit. d. 3., 10. e., 12. f., 19. c., 27. d., 31. c., 33. b., 35. b., 38. g., 40. c. und 43. b. der Erhebungsrolle aufgeführt sind.

---

20 *

A.

Ich hafte als Selbstschuldner für die vollen Abgaben von obigen Waaren, bis entweder die Versteuerung derselben erfolgt oder ihr Wiederausgang gehörig nachgewiesen ist.

Frankfurt a. M., den ten 18

(Bildet Seite 291—294.)

B.

No. Fol.

Die Richtigkeit obiger Angaben versichert hiermit an Eidesstatt.

Frankfurt a. M., den ten 18

Die Richtigkeit obiger Waaren- und Gewichts-Angaben bescheinigen, auf den Grund der Revision, mit folgenden Bemerkungen:

Frankfurt a. M., den ten 18

Die Revisions-Beamten

Begleitschein unter No. Reg. ertheilt.

Frankfurt a. M. den ten 18

(Bildet Seite 295 — 298.)

D.

Conto Fol. No. Revisions - Büreau No. Anmeldungs - Register No.

Obige Colli Waaren bei mir in der Straße Lit. No. als Bestandgut deponirt, und verpflichte ich mich, der Steuerbehörde sofort Anzeige zu machen, wenn über diese Colli, als auch über die Waaren disponirt werden soll.

Für die Gefälle haftet der

Frankfurt, den ten 18

Die Richtigkeit obiger Waaren- und Gewichtsangaben bescheinigen mit folgenden Bemerkungen:

Die Revisions-Beamten

G. u. St. S. 6r. Bd. 21

(Bildet Seite 303 — 306.)



Fol.

E.

Abrechnungs-Declaration

der unterschriebenen Handlung aus

(Bildet Seite 307—310.)

B. Stattgefundene Abschreibungen.

(Bildet Seite 311—314.)

C. Berechnung der Gefälle.

. fl. kr.

Wie oben: fl. kr.

Vereinnahmt sub Nro. den ten 18

Hauptsteueramt.

(Bildet Seite 315—318.)



Inhalt.

Ordnung,
die
fortlaufenden Conti der Groß-Händler
der
freien Stadt Frankfurt
über Meßgüter betreffend.

Die Bestimmungen, unter welchen den in Frankfurt etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto für Meßgüter (§. 3. der Meßordnung) ertheilt werden kann (§. 5 u. 6. der Meßordnung), sind folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Erlaubniß, Meßgüter auf ein fortlaufendes Conto nehmen zu dürfen, ist ein Act des Vertrauens, auf welchen ein Rechtsanspruch überall nicht stattfindet; sie kann daher, wenn dieses Vertrauen schwindet, ohne Weiteres zu jeder Zeit von dem Senat widerrufen werden.

§. 2.

Die Erlaubniß ist zunächst bei der Zolldirektion schriftlich nachzusuchen.

§. 3.

Diese erörtert, ob der Antragsteller wirklich als Großhändler nach den nähern Vorschriften des §. 5. anzusehen ist, und die nach dem Umfange des Geschäfts erforderliche Sicherheit für den ihm zu gewährenden Zollkredit in vorschriftsmäßiger Weise zu leisten vermag, wonächst sie den Umständen nach das Erforderliche verfügt.

§. 4.

Gegen die Entschließung der Zolldirektion stehet der Rekurs an den Senat offen, welcher über derartige Gesuche in letzter Instanz entscheidet.

§. 5.

Wenn Handlungs-Etablissements die Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung als Großhandlungen in Anspruch nehmen, so ist die §. 2. bemerkte nächste Erörterung von der Behörde auf die Prüfung der Handelsverhältnisse des Nachsuchenden mit dem In- und Auslande, seiner Solidität und Vermögensumstände, so wie seines Rufes und Geschäftsumfanges zu richten, und in letzterer Beziehung von dem Nachsuchenden insbesondere der Beweis zu führen, daß eines der nachstehend (§. 6.) für den Großhandel bestimmten Criterien von ihm bereits erfüllt worden, daß er also entweder der vorschriftmäßigen halbjährigen Creditsumme sofort bei Eröffnung des Conto bedürfe, oder daß seine Versteuerung das als Sollzahlung bedingte Minimum im letzten Jahre erreicht habe.

Die ertheilte Befugniß zur fortlaufenden Contirung wird dann wieder eingezogen, sobald der Handelsbetrieb

des Inhabers sich so verringert, daß er in einem der folgenden Jahre den regiemäßig angenommenen Umfang eines Großhandels-Geschäftes nicht erreicht hat.

§. 6.

Unter die Zahl der contofähigen Großhandlungen wird ein Handelsgeschäft von der Zollverwaltung nur unter folgenden Bedingungen gerechnet. Wenn

A. bei baumwollenen und wollenen Waaren (erstere mit Ausschluß von Bobbinets)

a) die Menge der davon im Conto von einem Semester bis zum andern, d. h. von einem halbjährigen Contoabschlusse bis zum andern (§. 19.) zur Anschreibung gelangten Waaren so groß ist, daß sich der dafür creditirte Zollbetrag mindestens auf
Einundzwanzigtausend Gulden
beläuft, wobei der bei dem jedesmaligen Contoabschluß verbleibende Credit für das folgende Conto wieder in Anrechnung kommt, und

b) der Inhaber solcher Handelsgegenstände mindestens
Siebentausend Gulden
jährlich an Ein- und Durchgangszoll entrichtet;

ferner, wenn

B. bei seidenen, halbseidenen und leinenen Waaren

a) die Creditanschreibung in demselben halbjährigen Zeitraume mindestens
Siebentausend achthundert fünfundsiebzig Gulden
und

b) die jährliche Gefällezahlung
Zweitausend sechshundert fünfund-zwanzig Gulden
beträgt;

endlich, wenn

C. bei allen übrigen nicht in die Kategorien unter A und B. gehörigen contofähigen Artikeln (einschließlich der Bobbinets)

a) die Creditanschreibung mindestens den Betrag von
Dreitausend einhundert fünfzig Gulden

b) der davon zu erlegende Ein- und Durchgangszoll aber mindestens jährlich die Summe von
Vierzehnhundert Gulden
innerhalb der oben bemerkten Zeitabschnitte erreicht.

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wenn Waarenlager mehrere Waaren-Kategorien umfassen, so werden vorstehende Mindestbeträge erreicht, dafern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Merkmale der Anschreibung und Versteuerung durch Zurechnung der Summen aus den andern Kategorien erfüllt sind.

2) Das von der Summe der Anschreibung hergenommene Criterium wird bemessen nach dem Betrage der Eingangszölle des dermaligen Tarifs. Eintretende Veränderungen in den betreffenden Tarifpositionen ziehen eine entsprechende Aenderung in den Mindestbeträgen der Creditsummen und des jährlich zu zahlenden Zolles nach sich.

3) Dem Mindestbetrag der jährlichen Zollentrichtung

werden alle auf vereinsländischen Meßplätzen erweislich erlegten Ein- und Durchgangszölle von den in Frage kommenden Waaren hinzugerechnet. (S. u. pct. 7.)

4) der Nachweis, allein an Durchgangszöllen so viel gezahlt zu haben, daß der Eingangszoll von der durchgeführten Waare das Minimum der jährlichen Sollzahlung erreicht haben würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren.

5) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Conto Posten von Conten anderer Großhändler, so kommen ihm diese Posten bei der Creditanschreibung, dann, wenn dergleichen Uebertragungen von seinem Conto früher ebenfalls stattgefunden haben, nur so weit, als letztere von ersteren überstiegen werden, in Anrechnung.

6) Nicht minder finden die, von anderen vereinsländischen Meßplätzen und Packhofstädten in Frankfurt unter Begleitschein-Controle eingehenden Retoursendungen bei der Creditanschreibung nur so weit Berücksichtigung, als sie die früheren, unter Begleitschein-Controle von Frankfurt ab bewirkten Sendungen nach dergleichen Meß- und Packhofstädten übersteigen. Entgegengesetzten Falles sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Conto zu bezeichnen.

7) Dagegen werden die Zollbeträge für Waaren, welche ein Frankfurter Conto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Controle nach anderen vereinsländischen Meßplätzen, um auf ein dortiges Meßconto angeschrieben zu werden, dirigiret hat, auf erfolgten Nachweis bei Beurthei-

lung der Höhe der Creditanschreibung mit in Betracht gezogen.

8) Der Nachweis in solchen und den ad 3. bemerkten Fällen wird durch die dergleichen Posten besonders bezeichnenden Schlußabrechnungen auf den vereinsländischen Meßplätzen, oder durch besondere Bescheinigungen der betheiligten Hauptämter geführt.

9) Nach diesen Grundsätzen wird, ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Conto in dieser Beziehung fortdauern kann, mit Grundlegung der bemerkten Criterien in der Regel nach den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährigen Abrechnungen dergestalt bemessen, daß die Summe der beiden Creditabschlüsse das Doppelte der als Criterium angenommenen Summe der Creditanschreibung eines Semesters ergeben und hiernächst in beiden Semestern zusammengenommen die bedungene Höhe der Abgabenzahlung erfolgt seyn muß.

10) Als Uebergangsbestimmung sollen jedoch rücksichtlich der, bei dem Abschlusse der Conti der nächsten Ostermesse im Besitze der Meßcontirung befindlichen hiesigen Handlungen folgende Maaßgaben eintreten:

a) Soferne dieselben nachweisen, daß durch ihr Meßconto, einschließlich der etwa zur Nachversteuerung deklarirten Vorräthe contofähiger Waaren das Drittel der als Criterium angenommenen Summe der Creditanschreibung eines Semesters erfüllt worden, kann

ihnen auf Ansuchen ein fortlaufendes Conto von der Zolldirektion eingeräumt werden.

b) Nach dessen Abschlusse (Ende November 1836) können jedoch nur diejenigen Handlungen, welche für die Zeit vom 5. Februar 1836 bis dahin drei Viertheile der jährlichen Creditanschreibung und Versteuerung als erfüllt nachweisen, im Besitze der fortlaufenden Contirung bleiben, welche sodann völlig nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu behandeln ist.

§. 7.

Conto-Inhaber, welche das ihnen bewilligte Conto zur Defraudation des Zolles benutzen, gehen dadurch sofort dieser Bewilligung verlustig, unabhängig von der sonst im Wege des processualischen Verfahrens nach dem Zollstrafgesetz eintretenden gesetzlichen Ahndung.

§. 8.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern einer Großhandlung durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters ein; so ist hierüber der Zolldirektion binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen, und über die Fortgewährung oder Einziehung des fortlaufenden Conto Entschließung zu erwarten.

B. Besondere Bestimmungen über das Regieverfahren.

§. 9.

Die Wirkungen der fortlaufenden Contirung sind (mit Ausnahme des weiter unten im §. 19. näher fest-

gesetzten Betrags der Durchgangsabgabe) die nämlichen, welche in der Meßordnung §. 4. angedeutet worden.

§. 10.

Inhaber fortlaufender Conti erhalten für die contirten Artikel keine besonderen Meßconti. Daher haben auch die in der Meßordnung §. 8. enthaltenen Vorschriften, in Ansehung der Eröffnung und des Schlusses dieser Conti, auf sie keine Anwendung, vielmehr findet dießfalls das nachstehend bezeichnete Verfahren statt.

§. 11.

Die Aufnahme von Meßgütern in das fortlaufende Conto erfolgt zu jeder Zeit in und außer den Messen. Es sind hierbei dieselben Regieformen zu beobachten, welche in der Meßordnung (§. 10. bis einschließlich 18.) für diejenigen Meßgüter vorgeschrieben sind, die zu einer Zeit eingehen, wo die Meßconti bereits eröffnet sind.

§. 12.

Gleichbezollte Waaren von Quantitäten unter 25⅔ Pfund Netto Zollgewicht eignen sich außer den Meßzeiten nicht zur Aufnahme in ein fortlaufendes Conto.

§. 13.

Die §§. 21. 22 und 23. der Meßordnung sind von den Inhabern fortlaufender Conti ebenfalls zu beobachten.

§. 14.

Die Abschreibung von dem Conto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren

Versendung nach dem Auslande, oder nach Packhofstädten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande, dafern nurgedachte Versendungen und beziehentlich Rücksendungen in allen Fällen unter Begleitschein-Controle bewirkt werden; ferner

b) bei Uebertragung contirter Waaren auf das Conto eines Andern, und bei Deponirung derselben im hiesigen Packhofe.

§. 15.

Während der Meßzeiten (§. 8. der Meßordnung) erfolgt die Abschreibung schon mit den im §. 26. der Meßordnung bestimmten Quantitäten, außer den Meßzeiten dagegen nur bei seidenen Waaren schon mit vier $^2/_3$ Pfund Netto Zollgewicht, bei andern Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren aber nur mit zwölf $^5/_6$ Pfund Netto Zollgewicht und mehr, wenn die Waare höher als mit fl. 34. $3^3/_4$ kr. vom Zollcentner besteuert und mit fünfundzwanzig $^2/_3$ Pfund Netto Zollgewicht und mehr, wenn sie mit fl. 34. $3^3/_4$ kr. oder weniger vom Zollcentner belegt ist.

§. 16.

Wird die abzuschreibende Waare von dem Inhaber des fortlaufenden Conto sofort in Frankfurt an den Käufer oder dessen Beauftragten oder an einen Spediteur übergeben, so tritt in und außer der Meßzeit, das Abfertigungsverfahren nach §§. 27. bis mit 35. und §. 37. der Meßordnung jedoch mit folgenden Modifikationen ein:

a) Die Duplicat-Exemplare der von dem Conto-Inhaber während der Messe (Meßordnung §. 8.) ausgestellten Certificate müssen der Meßbuchhalterei, insofern die Waare bis dahin nicht bereits zur Revision gestellt worden, jedenfalls bis zum Schluß der Messe und der Meßconti zugegangen seyn, unter der Verwarnung, daß außerdem von den darin verzeichneten Waaren nicht der Meß-Durchgangszoll, sondern die vollen tarifmäßigen Durchgangssätze nach Maßgabe des genommenen Versendungs-Courses und zwar nach näherer Maßgabe des §. 35. der Meßordnung, jedoch vom Nettozollcentner zur Erhebung kommen (§. 20.).

b) Wird die darin verzeichnete Waare, unter Vorlegung des ersten Exemplars des Certificats, von dem Käufer dem Hauptsteueramte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Meßfrist (siehe §. 8. der Meßordnung) zur Ausgangsabfertigung gestellt und die Post dadurch definitiv erledigt, so findet die Abschreibung derselben vom Conto des Verkäufers nicht statt; falls aber solche auf den Grund des Duplicat-Certificats schon früher vorläufig bewirkt seyn sollte, wird das Conto mit diesem vorläufig abgeschriebenen Betrage wiederum belastet.

c) Certificate, welche Inhaber forlaufender Conti außer den Meßzeiten ausstellen, sind nur acht Tage vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig und begründen keine Abschreibung vom Conto, wenn sie dem Hauptsteueramt später vor-

gelegt werden, sey es im Duplicat-Exemplare von Seiten des Verkäufers, oder in dem ersten vom Käufer mit der Ausgangs-Declaration einzureichenden Exemplar des Certificats.

d) Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer innerhalb der Gültigkeitsfrist des Certificats die Waare mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplar desselben zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich seine Sache.

e) Unterzieht sich dagegen der Inhaber des fortlaufenden Conto selbst der Versendung der Waare, so ändert sich dieses Verfahren insoweit, als derselbe nur Ein Exemplar des Certificats der von ihm selbst auszufertigenden Ausgangs-Declaration beizufügen hat, und daß die Abschreibung der Waarenpost vom Conto erst dann erfolgt, wenn der von ihm extrahirte Begleitschein als erledigt zum Hauptsteueramte zurückgelangt ist.

§. 17.

Der Käufer von Waaren, welche auf fortlaufendem Conto gestanden haben, hat von denselben irgend eine Abgabe nicht zu entrichten.

§. 18.

Sollen Waarenposten von einem Meß- oder einem fortlaufenden Conto, oder auch von einem Bestandlager (§. 38. und 39. der Meßordnung) auf ein fortlaufendes Conto übertragen werden, so ist den Vorschriften der §§. 39. und 40. der Meßordnung nachzugehen.

§. 19.

Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift des laufenden Tarifs halbjährlich Ende Mai und Ende November.

§. 20.

Hiernächst hat der Verkäufer von dem in das Ausland versendeten Theile der contirten Waaren den Durchgangszoll und zwar:

a) wenn die vom Conto-Inhaber dießfalls abzugebenden Certificate laut ihres Datums (welches jedoch in dem §. 16. pct. a. bezeichneten Falle durch rechtzeitige Anmeldung bei der Contobuchhalterei bestätigt seyn muß) noch während der Meßzeit ausgestellt worden sind, nur mit fünfzig Kreuzer vom Netto Zollcentner,

b) wenn hingegen die Abfertigung dieser Certificate in den Zeitraum zwischen den Meßfristen fällt, nach den tarifmäßigen von dem Ausgangspunkt des Courses abhängigen Sätzen (§. 35. d. M. O.), jedoch ebenfalls nur vom Netto Zollcentner, so wie endlich

c) von sämmtlichen zur Abschreibung gelangten Waaren, den in der Meßordnung §. 42. bestimmten Beitrag zu den Meßunkosten vom Netto-Zollcentner zu erlegen.

§. 21.

Jeder Lagerinhaber ist verpflichtet, zu dieser Zeit seinen Absatz im Lande schriftlich bei dem Hauptsteueramte anzumelden, seine Bestände in dieser Declaration

übersichtlich zu verzeichnen, und sein Lager dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

Ob eine solche jedes Mal halbjährlich oder in längern Zwischenräumen zu bewirken, und im vorliegenden Falle lediglich die Declaration des Absatzes der Versteuerung zu Grunde zu legen sey, bestimmt in den einzelnen Fällen das Haupt-Steueramt, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, diese Aufnahme nicht allein halbjährlich, sondern auch zu jeder andern Zeit eintreten zu lassen, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 22.

Findet sich bei der Aufnahme, daß der Absatz zu gering angegeben ist, so wird diese mißbräuchliche Vorenthaltung fälliger Abgaben, sobald die Differenz 10 Procent übersteigt, mit den §. 43. der Meßordnung für unrichtige Bestandsangaben angedroheten Strafen geahndet; wie sich denn von selbst versteht, daß stets von dem vollen ermittelten Lager-Manko die Eingangsabgabe zu erlegen ist.

§. 23.

Der nach Abzug des angemeldeten Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen (§. 14.) verbleibende oder resp. bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Conto.

§. 24.

Sollte bei der Declaration ein unverhältnißmäßig geringes Manko oder gar nichts als im Lande abgesetzt

erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Conto-Inhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum nähern Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Conto angeschriebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Waarenlager-Controle im Innern verpflichtet.

§. 25.

Die tarifmäßige Eingangsabgabe von dem im Lande abgesetzten Waarenquanto ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur andern Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des zweiten Semesters jedoch jedenfalls vor dem Jahresschlusse, zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat unmittelbar das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung zur Folge.

(Publicirt den 5. März 1836.)

Nähere Bestimmung

des

Art. 14. des Zoll-Vertrags vom 2. Jan. l. J.

Zur näheren Bestimmung des Artikels 14. des Zoll-Vertrags vom 2. Januar l. J. wird andurch in Auftrag Hohen Senats zur Nachachtung bekannt gemacht:

Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiets bleibt, wie in andern Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerks-Arbeiten, sowohl in als ausser den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten.

Dagegen ist

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als ausser den Messen erlaubt; nicht minder

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner, zum eigenen Bedarf derselben, nach Frankfurt bringen oder senden.

In Verdachtsfällen kann von Hochansehnlichem jüngeren Bürgermeister-Amte Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingehenden Handwerks-Arbeiten würklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden.

c) Die unter a und b ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden der freien Stadt Frankfurt in andern Vereinsstaaten zu.

Frankfurt, den 10. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 10. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der bisherigen Control-Maßregeln ꝛc.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch bekannt gemacht:

1) Diejenigen Bestimmungen, welche dahier in Beziehung auf die Versendung controlpflichtiger Waaren in die Vereinsstaaten getroffen worden sind, treten vom heutigen an außer Kraft, und es finden dagegen die in der Zoll-Ordnung §. 88 bis 94 enthaltenen Vorschriften wegen der Waaren-Controle im Binnenlande, Anwendung.

2) Die wegen der Versendung solcher Waaren mit den Posten getroffenen Anordnungen bleiben wegen der Unmöglichkeit, die entfernteren Aemter in der Kürze mit Anweisung zu versehen, einstweilen in Wirksamkeit. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an auch dieserhalb die Bestimmungen der Zollordnung eintreten, wird das Nähere demnächst ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Wegen der Ausgleichungs-Abgaben und der im Großherzogthum Hessen bestehenden Tranksteuer, bleiben die in der Verordnung vom 20. Februar

l. J. sub d und e enthaltenen Bestimmungen bis zu demnächstiger weiterer Verfügung annoch beibehalten.

Frankfurt, den 14. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 14. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Bestimmungen des Zoll=Cartels

betreffend.

Da nach Art. 16. des Zoll= und Handels=Vertrags vom 2. Januar l. J. die freie Stadt Frankfurt dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs=Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll=Cartel für die Dauer des Vertrags beigetreten ist, so werden die betreffenden Artikel desselben in Auftrag Hohen Senats hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. März 1836.

Stadt=Canzlei.

Zoll-Cartel.

Art. 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung

oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden, oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zoll-Beamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirender Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne

Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Orts-Behörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Zoll-Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemei-

nen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung 2c.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation

erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

das

Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch das Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. März 1836.

Stadt-Canzlei.

Regulativ

über die

Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 37. der Zollordnung wird hiermit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahrposten ein- oder ausgeführt, oder nach einem andern Theile des Zollvereinsgebiets, mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

§. 1.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art

der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform &c., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) dessen Zeichen und Nummer,
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f) den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei. A.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärungen.

§. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. $38^3/_4$ kr. vom Zoll-Centner Brutto;

b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. erhoben.

B.

4) Erleichterungen hiebei.

§. 3.

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden,

daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes Statt.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5.

Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte an der Grenze des Zollvereins-Gebiets einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls von den nach dem Gebiet der freien Stadt adressirten bei der Steuerbehörde dahier erfolgt.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem

Zweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schluß-Abfertigung bei der Steuerbehörde dahier
a) wenn die Poststücke revidirt werden müssen.

§. 7.

Die nach dem hiesigen Gebiet bestimmten, an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke, werden von der Postbehörde dahier der Steuerbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

b) wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen nach Einzahlung des schuldigen Zolles bei der Steuerbehörde durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten.

8) Abfertigung von Speditionsgütern.

§. 9.

Wenn Güter an hiesige Spediteure eingehen, um sie zur weitern Versendung mit der Post anderweit zu adressiren, so werden die sie begleitenden Postzoll-Declarationen, auf die Angabe ihres eigentlichen Bestimmungs-Ortes, von der Steuerbehörde mit einem Ergänzungs-Vermerke versehen, und demgemäß die in den Händen der Postbehörde verbleibenden Päckereien, mit den

dazu gehörenden Declarationen und dem schon vorhandenen Verschluß, nach der berichtigten Adresse befördert, um in dem anderweitigen Bestimmungs- resp. Ausgangs-Orte schließlich zolldienstlich behandelt zu werden.

Da diese Erleichterung in der Abfertigung dadurch bedingt ist, daß die Declarationen mit den weiter versendeten Gütern genau übereinstimmen, so haben die Spediteure dafür zu sorgen, daß über diejenigen Güter, welche von hier aus nach verschiedenen Orten gesendet werden oder hieselbst verbleiben sollen, vom Absender besondere Declarationen aufgegeben werden.

9) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

In einem solchen Fall muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

§. 11.

b) oder unabgeholt bleiben.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10 unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

B. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 12.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staats-Fahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei der hiesigen Steuerbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt, und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendung unverzollter Waaren aus der öffentlichen Niederlage.

§. 13.

Sollen unverzollte Waaren aus der öffentlichen Niederlage mit der Post in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein", welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

C. Waarenversendungen nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 14.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von hier nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem, von der Steuerbehörde unentgeldlich zu verabfolgenden, gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt, offen beifügen und das Poststück, vor der Aufgabe zur Post, der Steuerbehörde zur Anlegung des amtlichen Verschlusses und Bemerkung desselben auf der Erklärung vorlegen.

Im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes, wird durch Vermittlung der Postbehörde die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt, welche darin den Ausgang bescheinigen. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahme.

§. 15.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 16.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Steuerbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden worden ist, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollstrafgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Frankfurt den 15. März 1836.

A.

Muster zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paket-Sendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer), davon enthält:

Nro. 1. gefärbte Seide,

" 2. baumwollene Stuhlwaaren,

" 3. seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren,

" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.) (Name des Versenders.)

Tabelle B.

Die nicht deklarirten Waaren bezahlen nach dem höchsten Zollsatz von 187 fl. 5 kr. für den Netto-Centner, unter Vergütung einer Tara von 13 Pfund bei der Verpackung in Ballen, und von 23 Pfund bei der Verpackung in Kisten vom Centner Brutto, folgende Sätze für Brutto-Gewicht:

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in			
	Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.	
Loth.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	3	—	3	1	1	38	1	26	33	53	42	47	32
2	—	6	—	5	2	3	15	2	53	34	55	20	48	59
3	—	9	—	8	3	4	53	4	19	35	56	58	50	25
4	—	12	—	11	4	6	31	5	48	36	58	35	51	51
5	—	15	—	13	5	8	8	7	12	37	60	13	53	18
6	—	18	—	16	6	9	46	8	39	38	61	51	54	44
7	—	21	—	19	7	11	24	10	5	39	63	28	56	13

8	—	24	—	22	8	13	1	11	31	40	65	6	57	37
9	—	27	—	24	9	14	39	12	58	41	66	44	59	4
10	—	30½	—	27	10	16	17	14	24	42	68	21	60	30
11	—	33	—	30	11	17	54	15	53	43	69	59	61	56
12	—	36	—	32	12	19	32	17	17	44	71	37	63	23
13	—	39	—	35	13	21	9	18	44	45	73	14	64	49
14	—	42	—	38	14	22	47	20	10	46	74	52	66	18
15	—	45	—	40	15	24	25	21	36	47	76	30	67	42
16	—	48	—	43	16	26	2	23	3	48	78	7	69	9
17	—	51	—	46	17	27	40	24	29	49	79	45	70	35
18	—	54	—	49	18	29	18	25	58	50	81	23	72	1
19	—	57	—	51	19	30	55	27	22	51	83	—	73	28
20	1	1	—	54	20	32	33	28	49	52	84	38	74	54
21	1	4	—	56	21	34	11	30	15	53	86	15	76	23
22	1	7	—	59	22	35	48	31	41	54	87	53	77	47
23	1	10	1	2	23	37	26	33	8	55	89	31	79	14
24	1	13	1	5	24	39	4	34	34	56	91	8	80	40
25	1	16	1	7	25	40	41	36	3	57	92	46	82	6
26	1	19	1	10	26	42	19	37	27	58	94	24	83	33
27	1	22	1	13	27	43	57	38	54	59	96	1	84	59
28	1	25	1	16	28	45	34	40	20	60	97	39	86	28
29	1	28	1	19	29	47	12	41	46	61	99	17	87	52
30	1	32	1	21	30	48	50	43	13	62	100	54	89	19
31	1	35	1	24	31	50	27	44	39	63	102	32	90	45
32	1	38	1	26	32	52	5	46	8	64	104	10	92	11

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in			
Pfund.	Ballen.		Kisten.		Pfund.	Ballen.		Kisten.		Centner.	Ballen.		Kisten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
65	105	47	93	38	97	157	52	139	44					
66	107	25	95	4	98	159	30	141	10					
67	109	3	96	33	99	161	8	142	36	1	162	46	144	3
68	110	40	97	57						2	325	31½	288	6½
69	112	18	99	24						3	488	17	432	10
70	113	56	100	50						4	651	3	576	13
71	115	33	102	16						5	813	49	720	16
72	117	11	103	43						6	976	34½	864	19½
73	118	48	105	9						7	1139	20	1008	23
74	120	26	106	38						8	1302	6	1152	26
75	122	4	108	2						9	1464	52	1296	29
76	123	41	109	29						10	1627	37½	1440	32½
77	125	19	110	55										
78	126	57	112	21										
79	128	34	113	48										
80	130	12	115	14										
81	131	50	116	43										

82	133	27	118	7
83	135	5	119	34
84	136	43	121	—
85	138	20	122	26
86	139	58	123	53
87	141	36	125	19
88	143	13	126	48
89	144	51	128	12
90	146	29	129	39
91	148	6	131	5
92	149	44	132	31
93	151	21	133	58
94	152	59	135	24
95	154	37	136	53
96	156	14	138	17

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Vergleichungs-Tabelle des Werthes der Münzen

betreffend.

Die ergänzte Vergleichungs-Tabelle des Werthes der Münzen, um welchen solche bei Entrichtung der Zoll-Vereins-Abgaben angenommen werden, wird hierdurch in Folge Auftrags Hohen Senats bekannt gemacht.

Frankfurt, den 15. März 1836.

Stadt-Canzlei.

Vergleichungs-Tabelle

des

Werthes der Münzen,

um welchen solche bei Entrichtung der Zoll-Vereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in Preußischen Münzen.		
	Fl.	Kr.	Hlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions- od. Speziesthaler	2	24	—	1	11	1⁵/₇
„ halber ditto	1	12	—	—	20	6⁶/₇
„ 24 Kreuzerstück	—	24	—	—	6	10²/₇
„ 12 Kreuzerstück	—	12	—	—	3	5¹/₇
„ Kronenthaler	2	42	—	1	16	3³/₇
„ Preußischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ ⅓ Stück	—	35	—	—	10	—
„ ⅙ Stück	—	17	2	—	5	—
„ Königl. Sächs. ⅙ Thaler Stück	—	18	—	—	5	1⁵/₇
„ Königl. Sächs. ¹/₁₂ Thaler Stück	—	9	—	—	2	6⁶/₇
„ Kurhessischer Thaler . . .	1	45	—	1	—	—
„ „ halber Thaler . . .	—	52	2	—	15	—
„ „ ⅓ Thlr. } von 1833 und	—	35	—	—	10	—
„ „ ⅙ Thlr. } neuerem Gepräge.	—	17	2	—	5	—

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

die zu beobachtende Anmeldung beim Uebergang der aus Frankfurt nach Baiern, Würtemberg und Baden zu versendenden Handels-Gegenstände betreffend.

In Betreff der zu beobachtenden Anmeldung beim Uebergang der aus Frankfurt nach Baiern, Würtemberg und Baden, und umgekehrt, zu versendenden Handelsgegenstände wird in Auftrag Hohen Senats Folgendes bekannt gemacht:

In Folge der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge darf der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe an den Außengrenzen des Vereins unterliegen, aus den Königlich Baierischen, Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Landen in die Lande der übrigen Vereinsstaaten, also auch in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, und umgekehrt, nur unter Beachtung derjenigen Bestimmungen Statt finden, welche nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1.

Der Verkehr mit den Eingangs gedachten Handelsgegenständen, und namentlich auch der Verkehr mit Ge-

genständen, welche in andern Vereinsstanten einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen (zu vergleichen die Bekanntmachung vom 20. Februar d. J.), kann an den Grenzen zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Baden einerseits, und den übrigen Vereinsstaaten andererseits, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen, so wie nur über die in der Anlage verzeichneten gemeinschaftlichen Anmeldestellen, welche durch entsprechende Dienstschilde kenntlich gemacht sind, stattfinden.

§. 2.

Der Verkehr, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks — mit Vieh in jeder Art und Menge — und mit andern Gegenständen, so weit sie nicht einer Ausgleichungssteuer in andern Vereinsstaaten unterworfen sind, in solchen Mengen Statt hat, wie sie im Verkehr zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegen, ingleichen das Gepäck von Reisenden, ist von der Innehaltung der Anmeldestellen ausgenommen.

§. 3.

Waaren-Transporte, welche aus einem der Eingangs gedachten Theile des Vereins in den andern übergehen und der Uebergangs-Controlle unterworfen sind, übrigens aber nicht in ausgleichungs-abgabepflichtigen Gegenständen bestehen, müssen von den Frachtführern, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weiteren schriftlichen Deklaration bedarf, angegeben werden.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann Statt, wann Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungs-steuerpflichtige Gegenstände begriffen, und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben sind.

§. 4.

Bei dem Uebergang ausgleichungs-steuerpflichtiger Gegenstände findet bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen Entrichtung der Ausgleichungsabgaben, beziehungsweise Sicherstellung derselben unter weiterer Abfertigung der Gegenstände nach Maaßgabe des Ortes ihrer Bestimmung Statt.

§. 5.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften, hinsichtlich der Controllirung des Uebergangs solcher Waaren, welche einer Ausgleichungsabgabe nicht unterliegen, wird mit Ordnungsstrafen nach dem in den betreffenden Zollvereinsstaaten bestehenden Zollgesetzen bestraft.

§. 6.

Defraudationen von in die Kasse anderer Vereinsstaaten fließenden Ausgleichungsabgaben, werden auf Betreiben der betreffenden Behörden auch von den diesseitigen Behörden nach Vorschrift des Zollkartels untersucht und bestraft.

Frankfurt den 15. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 25. März 1836.)

Verzeichniß

der

Land- und Wasserstraßen,

welche nach Artikel 8. des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 12. Mai 1835 für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen — ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Marktverkehrs — aus den Königreichen Bayern und Würtemberg und dem Großherzogthume Baden nach den andern Staaten des Gesammt-Zoll-Vereins, und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern, Würtemberg und Baden bestimmt und einzuhalten sind.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof	Plauen	Hof
2	Von Baireuth und Hof über Delsnitz nach Leipzig und Dresden	Hof	Delsnitz	Hof
3	Von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof	Gefell	Gefell
4	Von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben	Lobenstein	Nordhalben

5	Von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buch am Forst	Coburg	Coburg
6	Von Bamberg über Gleussen nach Coburg	Gleussen	Coburg	Coburg
7	Von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen	Römhild	Römhild
8	Von Nürnberg über Melrichstadt nach Meiningen, oder über Melrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach .	Melrichstadt	Meiningen oder Kaltennordheim	Melrichstadt
9	Von Würzburg über Schweinfurt, Brükkenau nach Fulda	Motten	Döllbach	Döllbach
10	Von Orb über Wertheim, Wächtersbach, nach Gelnhausen, auch Saalmünster	Wertheim	Wächtersbach	Wertheim
11	Von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau . . .	Alzenau oder Aschaffenburg	Neuwirthshaus	Neuwirthshaus
12	Von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt	Dettingen oder Stockstadt	Seeligenstadt	Seeligenstadt
13	Bei dem Wassertransport auf dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . . .	. . . . .	Seeligenstadt
14	Von Aschaffenburg nach Darmstadt .	Aschaffenburg	Dieburg	Dieburgerstraße
15	Von Wörth / Von Miltenberg / Von Amorbach } nach Michelstadt .	Wörth / Miltenberg / Amorbach	Eulbacherhof	Eulbacherhof

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
16	Von Eberbach über Gommelsbach nach Berfelden	Eberbach	Gommelsbach	Eberbach
17	Von Neckargemünd nach Neckarsteinach	Neckargemünd	Neckarsteinach	Neckargemünd
	Bei dem Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . . .	. . . . . .	Neckargemünd
18	Von Weinheim über Brickenau nach Fürth	Weinheim	Brickenau	Brickenau
19	Von Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlaudenbach	Heppenheim	Heppenheim
20	Von Mannheim über Sandtorf nach Lampertheim	Sandtorf	Neuschloß und Lampertheim	Sandtorf
21	Beim Wassertransport auf dem Rheine	Mannheim, Rheinschanze und Frankenthal	Worms	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal. (Letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein- u. ausgelaeen werden.)

22	Von Speier über Frankenthal nach Worms	Bobenheim	Worms	Chausseehaus bei Worms
23	Von Landau über Dürkheim und Podersheim	Kleinbockenheim	Morsheim	Kleinbockenheim
24	Von Kaiserslautern nach Alzei . . .	Morsheim	Alzei	Alzei
25	Von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten	Fürfelden	Hochstetten
26	Von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach	Ebernburg	Münster am Stein	Münster am Stein
27	Von Odernheim über Rehborn und Von Obermoschel über Kahlbach nach Meisenheim	Rehborn und Kahlbach	Meisenheim	Meisenheim
28	Von Kaiserslautern über Wolfstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken	Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken
29	Von Kusel nach Ruthweiler über Diedelkopf	Kusel	Ruthweiler	Kusel
30	Von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen	St. Wendel	Frohnhofen
31	Von Mittelberbach nach Wellesweiler .	Wellersweiler Berbach	Wellersweiler	Mittelberbach
32	Von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentritsch, nach Saarbrücken	St. Ingbert	Rentritsch	Rentritsch.

Bekanntmachung,

das

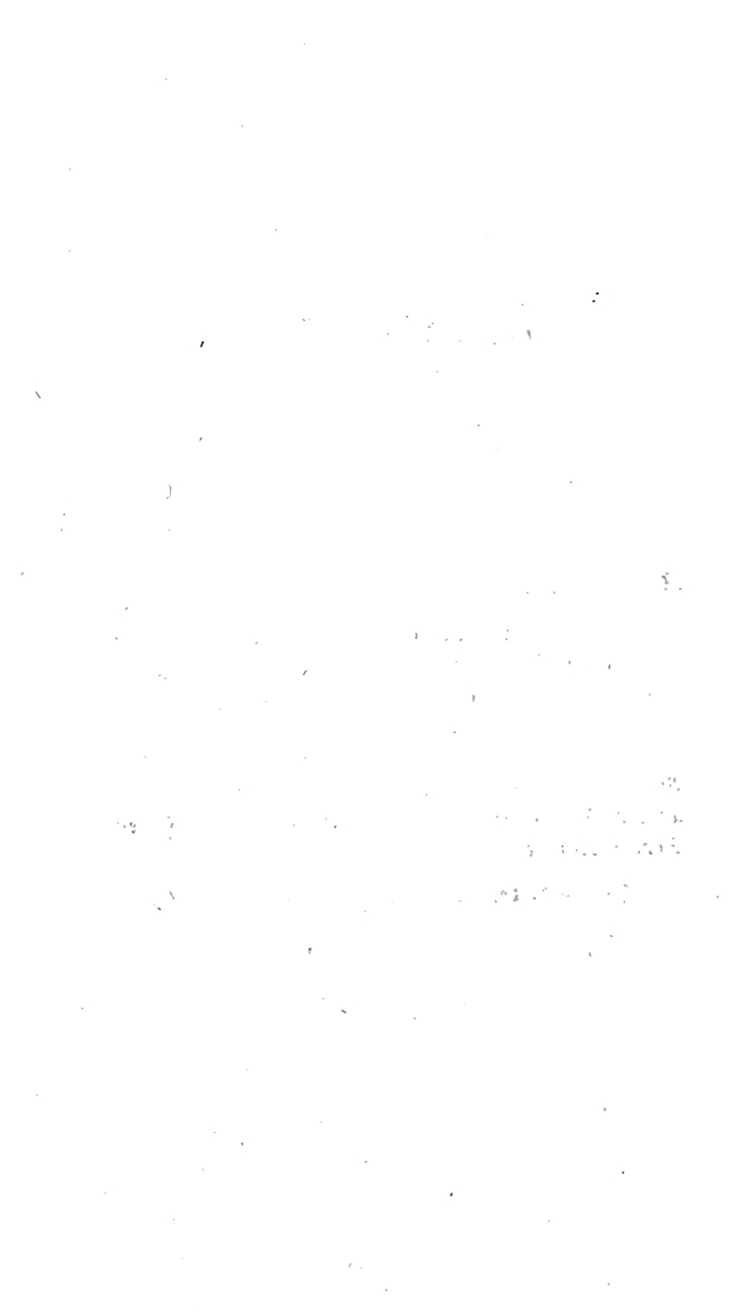
Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben ꝛc.

betreffend.

Das Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben und inneren indirecten Steuern von den, diesen Abgaben unterworfenen Artikeln, bei ihrem Uebergange aus dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die übrigen Staaten des Zoll-Vereins, und wegen Controlirung des Verkehrs mit solchen Gegenständen nach verschiedenen andern Richtungen, wird hiermit in Auftrag Hohen Senats bekannt gemacht.

Frankfurt, den 19. März 1836.

Stadt-Canzlei.



Regulativ

wegen

Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben und inneren indirekten Steuern von den, diesen Abgaben unterworfenen, Artikeln bei ihrem Uebergang aus dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die übrigen Staaten des Zollvereins und wegen Controlirung des Verkehrs mit solchen Gegenständen nach verschiedenen anderen Richtungen.

Vorbemerkungen.

1) Die Anordnungen wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein werden für das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt zusammengefaßt, weil diese Artikel sowohl in ersterem als in dem Gebiete der letzteren keiner inneren Besteuerung unterliegen.

2) Die Anordnungen wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben von Bier werden in Absicht auf den Uebergang aus dem Herzogthum Nassau nach anderen Vereinsstaaten eigends getroffen, weil dieser Artikel in Frankfurt besteuert ist, während davon in Nassau keine Abgaben erhoben werden.

I. Unmittelbarer Uebergang von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein nach Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen.

§. 1.

Für den unmittelbaren Uebergang nach Preußen, Kurhessen, Sachsen, Thüringen werden an den Grenzen von Preußen und Kurhessen gegen Nassau und Frankfurt in folgenden Orten Steuerstellen zur Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben und weiteren Abfertigung der diesen Abgaben unterworfenen Gegenstände bestehen:

A. In Preußen,

rheinwärts:

1) Bacharach.
2) Oberwesel.
3) St. Goar.
4) Boppart.
5) Coblenz.

Landwärts:

6) Ehrenbreitstein über Aremberg.
7) Dierdorf oder Bendorf.
8) Altenkirchen.
9) Wilnsdorf.
10) Katzenfurth und
11) Braunfels.

B. In Kurhessen:

1) Bockenheim.
2) Preungesheim.
3) Heiligenstock, jedoch nur zur Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben von den über Heiligenstock nach Kurhessen übergehenden Gegenständen, bei

bei deren weiterem Transport, von Heiligenstock an, daß Großherzogthum Hessen nicht berührt wird.

4) Mainkur.

II. Uebergang von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassau oder Frankfurt mit Berührung des Großherzogthums Hessen nach Preußen, Kurhessen, Sachsen oder Thüringen.

§. 2.

Wenn Wein, Traubenmost, Taback oder Branntwein an der Grenze des Großherzogthums Hessen mit der Bestimmung nach Preußen oder nach Kurhessen oder nach andern Vereinslanden, wo diese Gegenstände der Ausgleichungs-Abgabe unterworfen sind, versendet werden, so findet bei der betreffenden Großherzoglich Hessischen Grenz-Ortseinnehmerei eine Abfertigung auf Ausfuhrscheine Statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums Hessen und den andern an dieses grenzenden Vereinsstaaten bestehen.

§. 3.

Bei Versendungen dieser Art, welche von Frankfurt mit Benutzung der Straße über Vilbel stattfinden, werden zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs die Ausfuhrscheine schon bei dem Hauptsteueramte zu Frankfurt, Namens der Großh. Hessischen Grenzortseinnehmerei Vilbel ertheilt.

§. 4.

Bei Versendungen solcher Art aus dem Herzogthum Nassau über Frankfurt und Vilbel findet die Ertheilung eines Ausfuhrscheins Namens der Ortseinnehmerei Vil-

bel, nach Wahl der Interessenten bei dem Hauptamte Höchst oder bei dem Hauptamte Frankfurt Statt.

§. 5.

In den Fällen der §. 3 und 4. tritt eine Abfertigung bei der Anmeldestelle zu Heiligenstock nicht ein. Letztere hat sich auf Führung einer allgemeinen Aufsicht zu beschränken.

§. 6.

Bei Versendungen aus Nassau über Bingen nach Preußen mit dem Eingange landwärts über die Steuerstelle Binger-Brücke sollen die Vorschriften des §. 2. nicht ihre volle Anwendung finden. Die Ortseinnehmerei Bingen hat sich auf Ertheilung eines Transportscheins und auf Führung einer allgemeinen Aufsicht darüber, daß Abladungen in Bingen nicht stattfinden, zu beschränken.

III. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassau oder Frankfurt durch Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen nach Ländern, die nicht zum Zollverband gehören.

§. 7.

In diesen Fällen können nach der Bestimmung in §. 14. von den zur Begleitscheinabfertigung ermächtigten Stellen im Herzogthum Nassau und in der freien Stadt Frankfurt Begleitscheine auf die betreffenden Grenzzollämter in Preußen, Sachsen und Kurhessen ertheilt werden.

Wird nicht die Begleitscheinabfertigung bei hierzu ermächtigten Stellen im Herzogthum Nassau oder der freien Stadt Frankfurt gewählt, so kann der Eintritt

in das Preußische oder Kurhessische Gebiet nur über einen solchen Eingangspunkt stattfinden, auf welchem sich eine zur Begleitscheinertheilung auf die betreffenden Grenzzollämter befugte Steuerstelle befindet.

Als solche Stellen erscheinen:

A. In Preußen:

Das Hauptzollamt Coblenz.

B. In Kurhessen:

Das Hauptsteueramt Hanau mit Vorabfertigung von Mainkur.

IV. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassauischem oder Frankfurtischem Gebiet, mit Berührung von Preußen und Kurhessen nach Nassauischem und Frankfurtischem Gebiet.

§. 8.

Ein Durchgang dieser Art durch Kurhessen kann nur stattfinden:

a) auf der Straße über Preungesheim,

b) auf dem Wege über Eschersheim,

c) über Eschersheim und Bockenheim und

d) über Bockenheim.

Die Versendungen sind vorerst blos mit Frachtbriefen, worin Namen der Versender, Transportanten und Empfänger angegeben sind, zu versehen, und die betreffenden Angestellten in Kurhessen beschränken sich, in so lange weitere Controlen nicht angeordnet werden, auf Führung einer allgemeinen Aufsicht darüber, daß Abladungen in dem Kurhessischen Gebiet nicht stattfinden.

§. 9.

Versendungen von Nassau durch Preußen nach Nassau können vorkommen:

a) auf der Straße von Dillenburg über Katzenfurth und Braunfels nach Weilburg rc. und umgekehrt:
b) auf der Straße von Lahnstein über Horchheim und Aremberg in die Herzoglich Nassauischen Lande.

In dem Fall zu a. wird die Ausgleichungssteuer bei dem Eingangsamte in Preußen deponirt oder sichergestellt, darüber dem Waarenführer ein Durchfuhrschein, worin zugleich die Transportfrist bestimmt ist, ertheilt, und die Waare selbst unter Verschluß genommen. Bei dem Ausgang aus Preußen wird dieser auf dem Durchfuhrschein vermerkt, gegen dessen Rückgabe an das Ausstellungsamt dort die Bürgschaft gelöscht oder das Depositum restituirt wird. Wenn 14 Tage nach abgelaufener Transportfrist der Durchfuhrschein an die Abfertigungsstelle nicht zurückkommt, werden die Gefälle definitiv eingezogen.

Auf der Straße zu b. findet dasselbe Verfahren mit der Modifikation Statt, daß die Ein- resp. Ausgangs-Abfertigung statt bei einem Preußischen Amt, bei dem Herzoglich Nassauischen Zollamt zu Niederlahnstein ertheilt wird.

V. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassau und Frankfurt durch Preußen und Kurhessen nach Bayern.

§. 10.

Dieselbe kann stattfinden:

a) auf der Straße vom Rhein über Binger-Brücke und Creuznach mit dem Ausgange über Münster am Stein,

b) auf der Straße von Frankfurt über Mainkur mit dem Ausgang nach Wertheim oder Neuwirthshaus.

In beiden Fällen findet das für Versendungen von Nassau durch Preußen nach Nassau bemerkte Verfahren statt.

Die Eingangs-Abfertigung erfolgt bei dem Eintritte nach Preußen bei einer der am Rhein gelegenen Eingangsstellen, bei dem Eintritt in Kurhessen in Mainkur; die Ausgangs-Abfertigung geschieht in Münster am Stein und Wertheim oder Neuwirthshaus.

VI. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassauischem oder Frankfurtischem Gebiet, mit Berührung von Preußen oder Kurhessen, nach dem Großherzogthum Hessen.

§. 11.

In diesem Fall muß eine ordnungsmäßige Deklaration der Gegenstände der Versendung bei einer der im §. 1. genannten Anmeldestellen stattfinden. Diese ertheilt daraufhin weitere Abfertigung mittelst Durchfuhrschein über eine gegen das Großherzogthum Hessen bestehende Anmeldestelle auf die Großh. Hessische Steuerstelle im Bestimmungsorte.

Der Wiederausgang aus Preußen oder Kurhessen wird als vollzogen und die Bürgschaft wird als erloschen angenommen, nachdem der richtige Eingang im Großherzogthum Hessen durch die betreffende Steuerstelle dieses Landes bescheinigt seyn wird.

VII. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen mit Berührung von Preußen oder Kurhessen nach dem Nassauischen oder Frankfurtischen Gebiete.

§. 12.

In Fällen der Versendungen dieser Art ertheilt die

betreffende Grenzortseinnehmerei im Großherzogthum Hessen einen Ausfuhrschein und dirigirt mittelst desselben den Transport über die gegen das Großherzogthum Hessen bestehende Königlich Preußische oder Kurfürstlich Hessische Anmeldestelle auf die gegen Nassau oder Frankfurt errichtete Königlich Preußische oder Kurfürstlich Hessische Anmeldestelle.

Die Königlich Preußische oder Kurfürstlich Hessische Anmeldestelle, welche zuerst berührt wird, visirt den Ausfuhrschein, und jene, über welche der Ausgang stattfindet, fügt dem Ausfuhrschein die Ausgangsbescheinigung bei, welche von der Gr. Hessischen Steuerstelle des Eingangsorts eben so betrachtet wird, als wenn sie von einer Gr. Hessischen Steuerstelle ertheilt worden wäre.

VIII. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen nach Preußen ꝛc. mit Berührung des Nassauischen oder Frankfurtischen Gebiets.

§. 13.

Bei der Steuerstelle des Versendungsorts in Preußen ꝛc. wird ein Deklarationsschein ertheilt und der Verschluß angelegt. Einer Ausgangsabfertigung bedarf es nicht. Auf den Grund des Deklarationsscheins findet die Wiedereingangsabfertigung bei den in §. 1. benannten Eingangsämtern Statt.

IX. Begleitscheinabfertigungen von Seiten der Steuerstellen in Nassau und Frankfurt über ausgleichungssteuerpflichtige Weine, Traubenmost, Taback und Branntwein im Allgemeinen.

§. 14.

Zur möglichsten Erleichterung des größeren Verkehrs

mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen sind außer den Hauptämtern in Nassau und Frankfurt auch die Nassauischen Aemter zu Biebrich, Rüdesheim, St. Goarshausen, Niederlahnstein, Dietz, Limburg, Hachenburg, Dillenburg und Wiesbaden ermächtigt, über ausgleichungspflichtige Weine, Traubenmost, Taback und Branntwein sowohl zum Eingange nach den betreffenden Vereinsstaaten als auch zum Durchgang durch dieselben nach dem Auslande (§. 7.), Begleitscheine auf die zur Begleitscheinerledigung befugten Aemter zu ertheilen, und zwar auf Hauptämter mit Niederlagerecht und Hauptzollämter Begleitschein I., und in den andern Fällen Begleitschein II.

In diesen Fällen findet alsdann bei den Anmeldestellen an der Grenze gegen Nassau eine Steuererhebung nicht, und die Revision des Transports nur in so weit Statt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

X. Versendungen von Bier aus Nassau nach den übrigen Vereinsstaaten.

§. 15.

Bei Versendungen von Bier aus dem Herzogthum Nassau nach anderen Vereinsstaaten werden die Steuerstellen der angrenzenden Vereinsstaaten, und zwar jedesmal diejenigen, über welche die Versendung stattfindet, die Ausgleichungsabgabe erheben, oder, insofern die Steuereinrichtung des Landes es mit sich bringt, sicher stellen lassen, und zwar in dem Satze, der vertragsmäßig im Verhältniß von Nassau zu dem betreffenden Grenzstaate bestimmt ist. Bei dem weiteren Transpor

durch die an Nassau grenzenden Vereinsstaaten nach andern Vereinsstaaten wird in letzterm das Nassauische Bier als aus dem an Nassau grenzenden Vereinsstaat, welchen der Transport berührt, abstammend angesehen und behandelt.

Eine Ausnahme tritt in Ansehung der Versendungen von Bier aus Nassau nach Rheinbaiern ein.

Bei diesen findet eine Abfertigung für den Durchgang durch die Länder, welche der Transport berührt, nach den für die übrigen ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenstände angenommenen Regeln ohne Erhebung einer Abgabe Statt.

XI. Versendungen von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach dem Großherzogthum Hessen.

§. 16.

Wein, Obstwein und Branntwein können aus dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt über die Steuerstellen in folgenden Orten nach dem Großherzogthum Hessen übergehen.

1) Bingen.
2) Freiweinheim.
3) Budenheim.
4) Mainz.
5) Castell.
6) Kostheim.
7) Rüsselsheim.
8) Kelsterbach.
9) Neu-Isenburg.
10) Offenbach.
11) Vilbel.

12) Obereschbach.
13) Oberroßbach.
14) Butzbach.
15) Bischoffen.
16) Simmersbach.
17) Rödelheim.

§. 17.

Bei der Ankunft an der Steuerstelle des Grenzorts im Großherzogthum Hessen (Grenzortseinnehmerei), muß der Gegenstand der Versendung nach Art und Menge deklarirt und hieraufhin von der Grenzortseinnehmerei ein Abfuhrschein ertheilt werden, wodurch die gesetzliche Abgabe (Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Tranksteuer von Branntwein und Obstwein) der Ortseinnehmerei des Bestimmungsorts zur Erhebung überwiesen wird.

§. 18.

Bei Versendungen aus der freien Stadt Frankfurt ist zur Erleichterung des Verkehrs der Gegenstand dem dortigen Hauptsteueramt anzumelden, welches hieraufhin einen Abfuhrschein unter Bemerkung des Orts, über welchen der Eingang stattfinden soll, Namens der betreffenden Großh. Hessischen Grenzortseinnehmerei ertheilt.

§. 19.

Bei Versendungen auf Abfuhrscheine von Frankfurt, oder aus einem Theil des Großherzogthums Hessen nach dem Andern über den Heiligenstock, findet die Bestimmung in §. 5. Anwendung.

XII. Versendungen von Wein, Obstwein und Branntwein aus Frankfurt oder Nassau durch das Großherzogthum Hessen nach Baiern, Baden und Würtemberg, oder durch diese Länder nach dem Auslande.

§. 20.

In diesen Fällen findet bei der Ortseinnehmerei, über welche der Gegenstand der Versendung in das Großherzogthum Hessen eintritt, die Ertheilung eines Ausfuhrscheins Statt, durch welche der Transport auf die betreffende Grenzortseinnehmerei gegen Baiern, Baden oder Würtemberg zum Ausgang dirigirt wird.

§. 21.

Bei Versendungen solcher Art aus Frankfurt wird von dem dortigen Hauptsteueramt der Ausfuhrschein Namens der betreffenden Großh. Hessischen Grenzortseinnehmerei ertheilt.

XIII. Versendungen von Wein Rhein- und Mainwärts aus Baden, Baiern und Würtemberg durch das Großherzogthum Hessen nach Frankfurt.

§. 22.

Bei solchen Versendungen wird der Ausfuhrschein, welcher der vorliegenden Bestimmung zufolge die betreffende gemeinschaftliche Anmeldestelle auf der Baierisch-Hessischen und Badisch-Hessischen Grenze auszustellen hat, auf das Hauptsteueramt Frankfurt ertheilt. Das Hauptsteueramt Frankfurt fügt dem Ausfuhrschein eine Eingangsbescheinigung bei, welche bei der Großherzoglich Hessischen Steuerbehörde die Stelle der Ausgangsbescheinigung vertritt.

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

den

Umfang des deutschen Zoll-Vereins

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht:

I. Der Zoll- und Handels-Verein umfaßt zugleich diejenigen Staaten, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theil desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der jetzigen Vereinsstaaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene, seiner Zeit durch die resp. Gesetz-Sammlungen öffentlich bekannt gemachten Verträge abgeschlossen haben.

Die hierher gehörigen Staaten sind:

1) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17 Juni 1826, in Beziehung auf die vom Preußischen Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;

2) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

3) Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der Herzoglichen Aemter Sandersleben und Großalsleben, vom $\frac{\text{30. März}}{\text{6. April}}$ 1827;

4) Anhalt-Köthen und
Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;

5) Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, wegen der hohen Grafschaft Warmsdorff;

6) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1829, in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim, und der in Gemäßheit desselben Vertrags unter dem 20. Februar 1835 weiter mit dem Großherzogthume Hessen getroffenen Uebereinkunft wegen des Amtes Homburg;

7) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld.

8) Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

9) **Waldeck und Pyrmont**, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

10) Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschluß der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuer-System;

11) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 14. Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg;

12) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

13) Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833, in Beziehung auf die Aemter Alstedt und Oldisleben;

14) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833, in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

15) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833, in Beziehung auf das Amt Volkenroda;

16) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834;

17) Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834.

II. Von dem Zoll- und Handels-Verein sind dagegen folgende Landestheile der Vereinsstaaten ausgeschlossen:

A. in dem Königreiche Preußen:

1) das Fürstenthum Neufchatel;

2) das zwischen dem Fürstenthum Lippe und der Grafschaft Pyrmont eingeschlossene Amt Lügde;

3) der sogenannte Wolfsburger Werder mit den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen im Braunschweigischen Kreisgericht Vorsfeld;

4) die Stadt Benneckenstein, ebenfalls im Braunschweigischen Gebiete eingeschlossen;

5) Zettemin und Rothnanshagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

B. Im Kurfürstenthum Hessen:

die Grafschaft Schaumburg.

C. Im Großherzogthum Baden:

1) der vom Canton Schaffhausen völlig umschlossene Ort Büsingen;

2) die im Bodensee liegende Insel Reichenau;

3) die Vorstadt Kreuzlingen, nebst dem sogenannten Paradies zu Constanz.

Diese, ihrer Lage wegen vom Zollverband ausgeschlossenen Landestheile genießen beim Verkehr mit den zum Verein gehörenden Landen vertragsmäßig nachstehende Erleichterungen:

A. Aus dem Fürstenthum Neufchatel können, unter besonders vorgeschriebenen Controlen, folgende Gegenstände gegen ermäßigte Zölle eingeführt werden:

1) Baumwollene Druckwaaren gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls, mit der Beschränkung auf 1272 Zollcentner per Jahr;

2) Uhren, Uhrenbestandtheile und Uhrmacher-Handwerkszeuge gegen die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls, vorerst ohne Bestimmung eines Maximums der Einfuhr;

3) Moussirende Neufchateler Weine gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls, mit der Beschränkung auf 40,000 Flaschen per Jahr.

Die Anwendung der ermäßigten Zölle findet unter nachstehenden Bedingungen Statt:

a) Die Baumwoll-Druckwaaren müssen, neben weiteren, vor der Versendung von Neufchatel zu beobachtenden Förmlichkeiten, mit Neufchateler Verschluß und Ursprungszeugniß versehen seyn und über das Königlich Baierische Hauptzollamt Lindau, oder über das Großherzoglich Badische Hauptzollamt bei Schusterinsel ins Vereinsgebiet eingehen.

b) Jedes hiernach eingehende Waaren-Quantum wird — gleichgültig, ob die Eingangs-Verzollung schon an der Grenze eintritt oder Begleitschein-Abfertigung stattfindet — vom Eingangsamte als Einfuhr zum ermäßigten Zolle in besondere Register vorgemerkt.

Ist die also vorgemerkte Waare mit Begleitschein abgefertigt und in der Folge vom inländischen Bestimmungsorte wieder ins Ausland versendet worden, so wird dieselbe auf eine vom betreffendem Hauptamte im Innern an das Hauptzoll-

amt Lindau zu erlassende Notification von dem vorgemerkten Waarenquantum wieder abgeschrieben.

c) In Berücksichtigung des Umstands, daß von den auf Begleitschein eingehenden Waaren ein Theil im Vereinsgebiet längere Zeit liegen kann, bevor er seine Bestimmung zum definitiven Eingang oder Ausfuhr nach dem Auslande erhält, ist hier zulässig erklärt, in jedem Jahr ein Viertel des Aversional-Quantums des folgeuden Jahres im Voraus in das Vereinsgebiet einzubringen.

Sollte sich ergeben, daß die im Verein unverzollt lagernde Waaren-Quantität in der Regel mehr oder weniger als ein Viertel des Jahresquantums beträgt, so wird das Quantum, welches im Voraus eingeführt werden darf, anderweit festgesetzt werden.

d) Die Hauptämter Lindau und bei Schusterinsel theilen sich aus den über die Vormerkungen zu haltenden Registern von 8 zu 8 Tagen summarische Nachweisungen mit. Beträgt in Folge dieser Nachweisungen die im Laufe des Jahres nach Lit. b. noch vorgemerkte Waarenmenge ein Viertel über das Aversionalquantum, also 1590 Centner netto, so darf für den Rest des Jahres nur in so weit noch eine Einfuhr zu ermäßigtem Zolle stattfinden, als sich der vorgemerkte Betrag durch später eintretende Abschreibungen mindert.

Können hiernach weiter keine Beträge zu ermäßigtem Zolle zugelassen werden, so wird dieß auf den Begleitscheinen der späterhin mit Ursprungs-

zeugnissen ankommenden Waaren ausdrücklich bemerkt.

e) Mit dem Ablaufe des Jahres werden die Register beider Eingangsämter abgeschlossen.

Was in Folge dieses Abschlusses über den Betrag von 1272 Centner als begünstigte Einfuhr zugelassen worden, wird im Register des nächsten Jahres als neue Einfuhr eingetragen.

f) Die mit Begünstigungs-Anspruch zur Einfuhr kommenden Uhren und Uhrmacherarbeiten müssen bei dem Haupt-Zollamte Schusterinsel und mit Ursprungszeugnissen eingeführt werden.

g) Die Einfuhr des gegen $^2/_5$ des tarifmäßigen Eingangszolls einzulassenden moussirenden Weins darf bei den Hauptzollämtern Lindau, Friedrichshafen und bei Schusterinsel stattfinden, jedoch nur gegen Pässe der betreffenden Königlich Preußischen Behörden, die nie für mehr als den Betrag von 40,000 Flaschen jährlich werden ausgestellt werden.

B. Aus den andern preußischen Landestheilen, welche nicht zum Zollverbande gehören, werden überall nur rohe Erzeugnisse der Natur und des gewöhnlichsten Kunstfleißes, unter angemessener Controle, frei in das geschlossene Land eingeführt.

C. Aus der Kurfürstlich-Hessischen Grafschaft Schaumburg ist, ebenfalls unter angemessenen Controlvorschriften, die zollfreie Einfuhr der daselbst gewonnenen rohen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht, so wie der daselbst blos aus dort erzeugten Stoffen gefertigter Waaren gestattet.

D. Für das vom Zollverband ausgeschlossene Großherzogl. Badische Ort Büsingen und die Insel Reichenau ist bei ihrem Verkehr mit dem übrigen Großherzogthume die steuerfreie Einfuhr ihrer Urproducte, unter sichernden Controle-Maßregeln, vereinbart.

Frankfurt, den 21. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 31. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Legitimationsscheine für reisende Gewerbtreibende, Handelsleute, Fabrik-Inhaber und Fabrikanten

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht:

Da in den Vereinsstaaten die nicht einheimischen Gewerbtreibenden, Handelsleute, Fabrikinhaber und Fabrikanten nur auf den Grund von Legitimationsscheinen, womit sie sich als Reisende einer vereinsländischen Fabrik oder eines solchen Handlungshauses ausweisen, von der sonst üblichen Taxe frei bleiben, so haben sich die hiesigen Gewerbtreibenden, Handelsleute, Fabrikinhaber und Fabrikanten mit einem Legitimationsschein von Hochlöbl. Polizei-Amt zu versehen.

Frankfurt, den 21. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt vom 29. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Zollfreiheit von Mustern und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen,

betreffend.

Zur näheren Bestimmung der ersten Abtheilung des Tarifs Nr. 17 wird hiermit in Auftrag Hohen Senats bekannt gemacht:

Hinsichtlich der Zollfreiheit von Mustern und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, wird diese Zollfreiheit nur dann eine unbedingte Anwendung finden, wenn die Muster in Abschnitten bestehen, welche zu keinem andern Gebrauche dienen; dagegen aber Muster, welche aus Stücken bestehen, wovon jedes für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nur dann frei eingehen sollen, wenn sie aus dem Vereinsgebiet abstammen und auf den Grund eigends ausgefertigter Pässe über Waaren-Muster für Reisende inländischer Fabriken und Handelshäuser aus- und wieder zurückgeführt werden.

Hiernach haben hiesige Handelsreisende, welche mit Mustern der zweiten Art in das nicht vereinte Ausland sich begeben, zum Behuf der zollfreien Wiedereinfuhr sich mit Pässen zu versehen.

Frankfurt, den 21. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt vom 29. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

gegenseitige Aufhebung der Rhein- u. Mainzölle

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit des Art. 12 des Zoll- und Handelsvertrags vom 2. Januar l. J., worin die Absicht ausgesprochen worden, unverzüglich in Unterhandlungen zu treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalt der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert werden soll, ist von Seiten hiesiger Stadt mit den Königreichen Preußen und Bayern die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) Die in Hafenplätzen des Königlich Preußischen und Königlich Baierischen Gebiets im freien Verkehr verladenen Güter sind, sofern sie nicht notorisch zu den außerdeutschen gehören, von dem Mainzolle, welcher in der freien Stadt Frankfurt jetzt erhoben wird, vom 1. April d. J. an, befreit.

Auf den Fall, daß für den Mainstrom eine Recognitionsgebühr eingeführt werden sollte, bleibt dieselbe der freien Stadt Frankfurt vorbehalten.

2) Eine gleiche Befreiung genießen die in Frankfurt im freien Verkehr verladenen Güter, sofern sie nicht notorisch zu den außerdeutschen gehören, in den Königlich Preußischen Zöllen an dem Rhein und an der Mosel.

3) Die Recognitionsgebühr ist in dieser Befreiung nicht einbegriffen, welche in der Art zusammengelegt worden, daß sie am Rheine jedesmal für die ganze Preußische Strecke dieses Flusses zur Hälfte zu Coblenz respective Emmerich und für die Mosel, für die ganze Preußische Länge derselben, voll zu Coblenz oder Trier erhoben wird.

4) Die Baierischen Rheinzölle, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, und die Baierischen Mainzölle mit Vorbehalt einer noch für die Folge zu regulirenden Recognitionsgebühr, für alle aus dem freien Verkehr von Frankfurt herrührenden und nicht in die Cathegorie der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse gehörigen Waaren, welche von hier verschifft werden, sind vom 1. April d. J. gänzlich erlassen.

Frankfurt, den 31. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt vom 2. April 1836.)

Bekanntmachung,

die

Vergleichung der Längen-, Hohl- und Körpermaße der verschiedenen Staaten des Zollvereins

betreffend.

In Bezug auf die in der fünften Abtheilung des Zoll-Tarifs enthaltene Vergleichung der Zollgewichte wird hierdurch die

Vergleichung der Längen-, Hohl- und Körper-Maße der verschiedenen in ein Zollsystem vereinten deutschen Staaten

in Folge Auftrags Hohen Senates bekannt gemacht.

Frankfurt, den 1. Juni 1836.

Stadt-Canzlei.

A. Längenmaſse.

a) Fuß.		Pariser Linien.	Frankfurt. Werkschuh	Ein Frankfurt. Werkschuh ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen:			
					Fuß.	Frkt. Werkschuh.	Zoll.	Frkt. Zoll.
Frankfurt . . . Werkschuh = 12 Zoll	1	126,16	1,0000					
Preussen . . . . Fuß = 12 „	1	139,13	1,1028	0,9067	39	43	in gleichem	Verhältniß
Sachsen . . . . Leipziger Fuß = 12 „	1	125,23	0,9926	1,0074	140	139		
— — . . . Dresdener Fuß = 12 „	1	125,56	0,9952	1,0047	210	209		
Baiern . . . . Fuß = 12 „	1	129,38	1,0255	0,9751	79	81		
Rheinbaiern Fuß (1/3 Meter) = 12 „	1	147,765	1,1712	0,8538	181	212		
Kurhessen . . . . Fuß = 12 „	1	127,53	1,0108	0,9892	90	91		
Nassau . . . . . . Werkfuß = 12 „	1	127,36	1,0095	0,9905	105	106		
Würtemberg . . . . . Fuß = 10 „	1	127,00	1,0066	0,9933	140	141	19	23
Baden . . . . Fuß = 10 „	1	132,98	1,0540	0,9487	37	39	35	44
Grossh. Hessen . . . . Fuß = 10 „	1	110,824	0,8784	1,1384	74	65	21	22

A. Längenmasse.

b) Elle.		Pariser Linien.	Frankfurt. Ellen.	Eine Frankfurt. Elle ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen:	
					Ellen.	Frankfurter Ellen.
Frankfurt	1	242,62	1,0000			
Preussen	1	295,65	1,2185	0,8206	87	106
Sachsen, Leipzig	1	250,46	1,0323	0,9686	30	31
— — Dresden	1	251,13	1,0350	0,9661	57	59
Baiern	1	369,27	1,5220	0,6570	40	61
Rheinbaiern, aune	1	531,95	2,1925	0,4560	36	79
Würtemberg	1	272,28	1,1222	0,8910	41	46
Kurhessen	1	252,85	1,0421	0,9595	95	99
Baden	1	265,98	1,0962	0,9121	25	27
Grossh. Hessen	1	265,98	1,0962	0,9121	25	27
Nassau	1	246,25	1,0149	0,9848	67	68

B. Körpermaße.

a) Flüssigkeitsmaße.

Ohm, Eimer, Hektoliter.		Pariser Kubikzoll.	Frankfurt. Ohm.	Eine Frankfurt. Ohm ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen:	
						Franfurter Ohm.
Frankfurt . . . . . Ohm = 80 Aichmaas	1	7230	1,0000			
Preussen . . Eimer = 2 Anker = 60 Quart	1	3463	0,4789	2,0877	119	57
Sachsen . . Eimer = 72 Dresdner Kannen	1	3399	0,4701	2,1270	251	118
Baiern . . . . . . Eimer = 64 Maaskannen	1	3449	0,4770	2,0962	392	187
Rheinbaiern . . . . Hektoliter	1	5041	0,6972	1,4342	578	403
Würtemberg Eimer = 160 Hellaichmaas	1	14817	2,0493	0,4879	61	125
Kurhessen . . . . Ohm = 80 Maas	1	7862	1,0873	0,9196	23	25
Baden . . . . Ohm = 100 Maas	1	7562	1,0459	0,9560	87	91
Grossh. Hessen . . . Ohm = 80 Maas	1	8066	1,1156	0,8963	147	164
Nassau . . . . Ohm = 80 Maas	1	6834	0,9452	1,0579	73	69

B. Körpermasse.

a) Flüssigkeitsmaße.

Maas, Quart, Kanne, Liter.			Pariser Kubikzoll.	Frankfurt. Maas.	Eine Frankfurt. Maas ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen.	
							Frankfurter Maas.
Frankfurt	Aichmaß	1	90,38	1,0000			
Preussen	Quart	1	57,72	0,6386	1,5658	36	23
Sachsen	Kanne	1	47,21	0,5223	1,9144	44	23
Baiern	Maas	1	53,89	0,5962	1,6771	47	28
Rheinbaiern	Maas	1	50,41	0,5577	1,7928	52	29
Würtemberg	Maas	1	92,60	1,0246	0,9760	118	121
Kurhessen	Maas	1	98,28	1,0874	0,9196	80	87
Baden	Maas	1	75,61	0,8365	1,1953	257	215
Grossh. Hessen	Maas	1	100,82	1,1155	0,8964	43	48
Nassau	Maas	1	85,43	0,9452	1,0579	37	35

B. Körpermasse.

b) Fruchtmaße.

Malter, Scheffel, Hektoliter.		Pariser Kubikzoll.	Frankfurt. Malter.	Ein Frankfurt. Malter ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen:	
						Frankfurter Malter.
Frankf. Malt. = 4 Simmern = 16 Sechter	1	5784	1,0000			
Preussen . . . . . . Scheffel = 16 Metzen	1	2770	0,4789	2,0880	71	34
Sachs. Dresd. Scheffel = 4 Quart = 16 Metzen	1	5238	0,9056	1,1042	286	259
Baiern . . . . Scheffel = 6 Metzen	1	11209	1,9379	0,5160	129	250
Rheinbaiern. Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Vierling	1	5041	0,8715	1,1473	506	441
Würtemb. Scheffel = 8 Simri = 32 Vierling	1	8934	1,5446	0,6474	112	173
Kurhess. Viertel = 2 Scheffel = 16 Metzen	1	8103	1,4009	0,7138	212	297
Baden. Malter = 10 Sester = 100 Mäslein	1	7562	1,3073	0,7648	257	336
Grh. Hess. Malter = 4 Simmer = 16 Kump	1	6453	1,1156	0,8963	147	164
Nassau. Malter = 4 Viernsel = 16 Kump	1	5498	0,9505	1,0520	182	173

(Publicirt den 13. Juni 1836).

Bekanntmachung,

das

Reglement für den Packhof bei dem hiesigen Haupt=Steuer=Amte

betreffend.

In Auftrag hohen Senats und in Folge des §. 65 der Zoll=Ordnung werden nachstehend die Bedingungen für die Benutzung des Packhoflagers und die besondern Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und von derselben zu entnehmenden Waaren bekannt gemacht.

Frankfurt, den 8. August 1836.

Stadt=Canzlei.

Reglement
für
den Packhof bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Frankfurt am Main.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allein die Behandlung und Abfertigung der zur öffentlichen Niederlage (Zoll-Ordnung §. 57) gelangenden Waaren, bis zu deren Wiederverabfolgung aus derselben, ist Gegenstand dieses Reglements.

§. 2.

Die Behandlung und Abfertigung eingegangener Waaren auf dem Expeditions- und Revisionshofe, die unmittelbar zur Versteuerung, zum Durchgange oder zur weitern Versendung nach einer andern Packhofsstadt oder zur Versteuerung bei einem Zoll- oder Steuer-Amt ohne Niederlage angemeldet werden, oder der zur Niederlage bestimmten bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zu derselben erfolgt und angenommen worden ist, sind nicht Gegenstand des Packhofs-Reglements, sondern bleiben den allgemeinen, für die, vom Auslande eingehenden Waaren, und den, von der Zoll-Direction vorzuschreibenden besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 3.

Wer auf den Grund des Niederlagerechts (Zoll-Ordnung §. 58), bei dem Haupt-Steuer-Amte eine Abfertigung begehrt, unterwirft sich dadurch den Anordnungen dieses Reglements.

§. 4.

Auch auswärtige Kaufleute und Spediteurs können Waaren zur Niederlage bringen lassen, sie müssen aber einen Kaufmann oder Spediteur zu Frankfurt bevollmächtigen, an den sich das Haupt-Steuer-Amt in allen Fällen, namentlich Hinsichts der Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren, wenden und halten kann.

§. 5.

Für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare nicht auszumitteln wäre oder deren Annahme verweigern sollte, muß der Frachtführer, der die Waare niederlegen zu können wünscht, sich deßhalb an einen hiesigen Kaufmann oder Spediteur wenden, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme der Waare in die Niederlage erfolgt.

II. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 6.

Es können in der Regel nur unversteuerte ausländische Waaren zur Niederlage gelangen, welche mit Begleitscheinen unmittelbar von der Grenze oder aus einer andern Packhofsstadt eingehen.

§. 7.

Gegenstände inländischen Ursprungs und versteuerte ausländische Waaren können nur, als Ausnahme, auf besondere Anordnung der Zoll-Direction in die Packhofs-Niederlagen aufgenommen werden und unterliegen dann den, für solche Fälle, eigens zu ertheilenden Vorschriften.

§. 8.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage im Ganzen schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung, durch Mittheilung ihrer Eigenschaft, den nahe lagernden Waaren leicht nachtheilig wird, als namentlich Limburger und andere stark riechende Käse, und Waaren, die in Fäulniß bald überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 9.

Ob und in wie fern Wein in die Niederlage aufgenommen werden kann, wird besonders bestimmt werden.

§. 10.

Waaren, die nicht gewöhnlich im unverpackten Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage gelangen, daher beschädigte Verpackungen zuvor hergestellt werden müssen.

III. Anmeldung zur Niederlage.

§. 11.

Die Anmeldung ausländischer Waaren, zur Aufnahme in die Niederlage, geschieht auf den Grund vor-

gelegter Auszüge der Begleitscheine, oder der General-declarationen über die unter Personalbegleitung eingehenden Schiffsladungen.

a) Wenn der Begleitschein auf allgemeine Revision lautet.

§. 12.

Der Niederleger der Waaren, — unter welchem Ausdruck, im weitern Verfolg dieses Reglements, überall derjenige verstanden wird, welchen die Steuerbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, — hat einen, nach beiliegendem Muster, unter A, gefertigten Auszug aus dem Begleitschein, oder der Declaration in doppelter Ausfertigung, zu übergeben. Die ersten sechs Spalten dieses Auszuges müssen wörtlich genau mit dem Begleitschein resp. der Declaration übereinstimmen. Es ist nicht gestattet, die Waaren darin in irgend einer Beziehung anders als in dem Begleitschein resp. der Declaration geschehen, aufzuführen. Dieser Auszug muß deutlich geschrieben und es darf darin weder durch Ausstreichung, noch Radiren etwas geändert seyn. Wenn die Steuerbehörde den Auszug mit den Begleitscheinen oder der Declaration verglichen und übereinstimmend gefunden hat, bescheinigt dieselbe die Uebereinstimmung; ist aber der Auszug mangelhaft, dann wird solcher, zur Ergänzung der Mängel oder zur Beibringung eines fehlerfreien, zurückgegeben. Die zweite Abtheilung dieses Auszuges ist zu solchen Ergänzungen bestimmt und es kann der Niederleger dieselben auch, bevor er auf den Mangel von Amtswegen aufmerksam gemacht wird, darin anbringen. In dieser zweiten Abtheilung des Auszuges sind auch vom Niederleger, vor Uebergabe desselben, die besonderen Anträge, welche er

anzubringen finden möchte, zu bemerken, zum Beispiel: daß die Colli mit dem ursprünglichen Verschlusse zur Niederlage gelangen möchten; daß er von der Berechtigung Gebrauch machen wollte, statt der Thara, welche in der Erhebungsrolle angenommen ist, die wirkliche Thara, so weit dies gesetzlich zulässig (wozu besonders gehört, daß die Waare unter Verschluß angekommen, soweit solche überhaupt verschlußfähig ist), ermitteln zu lassen; daß er die Waare mit seinem Privatsiegel zu belegen beabsichtige. Mit letzterer Erklärung muß die Beidruckung des Privatsiegels selbst, auf beiden Exemplaren des Auszuges, verbunden werden.

§. 13.

Die Beibehaltung des Verschlusses, unter welchem ein Waarencollo angekommen, kann zugestanden werden, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß der Inhalt der Collo mit der Angabe übereinstimme. (Zoll-Ordnung §. 12.)

§. 14.

Im Fall diese Ueberzeugung (§. 13) mangelt, kann die Bewilligung nur erfolgen, wenn der Waaren-Niederleger sich als Selbstschuldner für Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Waarenführer aus einer unrichtigen Declaration treffen, falls der Inhalt der verschlossen zur Niederlage gelangten Waarencolli mit dieser Eingangsdeclaration und den darauf gegründeten Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

§. 15.

Die Berechtigung, bei künftiger Versteuerung der Waaren, das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln zu lassen (Zoll-Ordnung §. 17) geht allemal verloren, wenn ein Waarencollo, auf Verlangen des Niederlegers, unter dem Verschlusse, mit welchem solches angekommen, zum Packhofslager gelangt. Es muß alsdann der Niederleger die Thara, welche die Erhebungsrolle vorschreibt, gelten lassen.

§. 16.

Hat die Steuerbehörde die Aufnahme unter dem Verschluß, unter welchem die Waare angekommen, bewilligt, so wird die Waare sogleich in die Niederlage gebracht, und der Niederleger empfängt das eine Exemplar des Auszugs, amtlich bescheinigt, als Niederlagschein zurück.

§. 17.

Die specielle Revision (Zoll-Ordnung §. 12) der zur Niederlage angemeldeten Waaren bleibt Regel und kann allemal erfolgen, sofern die Steuerbörde sie für nöthig erachtet; sie muß aber jederzeit und, ohne Rücksicht auf Vorrevision, erfolgen, wenn der Waaren-Niederleger die Anmeldung nicht vollständig bewirken kann, also auch in dem Falle, wo der Begleitschein, in Benennung der Größenmaaße oder der Waarenklassen, nicht mit der Erhebungsrolle übereinstimmen möchte, so, daß in Folge der, aus dem Begleitschein in den Auszug übernommenen Gewichts- oder Maaßbenennungen oder der Waarenzusammenstellung, eine gehörige Revision nicht erfolgen

kann, und der Waaren-Niederleger den Auszug, dem Zwecke entsprechend, zu ergänzen, unvermögend ist. (§. 12.)

§. 18.

Wird specielle Revision für nöthig erachtet, und ist dem etwanigen Mangel in der Anmeldung (§. 12) abgeholfen, so dient diese Ergänzung zur Grundlage der Revision. Hat der Mangel in den Anmeldungen nicht beseitigt werden können, so erfolgt die Ermittlung der Menge und Gattung der Waare auf den Grund der speciellen Revision.

§. 19.

Wird vom Niederleger, in der zweiten Abtheilung des Auszuges (§. 12), wegen der Thara nichts bemerkt, dann wird angenommen, daß derselbe sich mit der Thara, welche in der Erhebungsrolle festgesetzt ist, begnüge.

§. 20.

Für einzelne Colli aus einer ganzen Post gleichartiger Waaren, kann eine Ermittlung der wirklichen Thara verlangt werden, wenn die darin enthaltene Waare oder auch nur die Emballage schadhaft ist.

Begründen, außer diesem Falle, nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, dann bleibt die wirkliche Thara von der ganzen Waarenpost zu ermitteln.

§. 21.

Wenn die Vorbereitungen, um zur Revision übergehen zu können, erledigt sind, wird zuvörderst der Verschluß geprüft und, wenn dagegen nichts zu erinnern und solcher abgenommen ist, zur weitern Revision, wobei allemal der Niederleger der Waaren oder ein Stellver-

treter desselben zugegen seyn muß, auf den Grund des Auszuges, durch die dazu angewiesenen Revisionsbeamten, geschritten.

§. 22.

Sollte sich bei der Revision, gegen den, mit dem Begleitschein übereinstimmenden Auszug, bei einer Waarenpost von gleicher Gattung, ein Mangel von mehr als 2 pro Cent an dem declarirten Gewicht ergeben (Zoll-Ordnung §. 44), so muß von dem Fehlenden die Eingangsabgabe erlegt werden, bevor die Waare zur Niederlage gebracht wird, sofern der Fall nicht von der Art ist, daß dadurch eine nähere Untersuchung begründet wird.

§. 23.

Der Niederleger muß die Waaren sowohl dahin, wo die Beamten solches, der Revision wegen, nöthig erachten, als auch, nach Vollendung derselben, auf den angewiesenen Platz sofort in die Niederlage schaffen lassen.

§. 24.

Sind Waaren, nach Art oder Menge, nicht bestimmt genug angegeben, und hat eine Ergänzung der Anmeldung, nach §. 12, nicht stattfinden können, so muß der Niederleger die Ausmittelung bei der Revision dadurch für richtig anerkennen, daß er unter das Revisionsattest seinen Namen mitunterschreibt.

§. 25.

Wird diese Anerkennung versagt, und werden die etwanigen Bedenken nicht alsbald, durch Einwirkung des

Haupt-Steueramts gehoben, so bleibt die Aufnahme der Waare in die Niederlage, bis zur Entscheidung der Zoll-Direction ausgesetzt und die Waare wird einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 26.

Gibt, bei vollständiger Anmeldung, die Revision einen andern Waarenbefund, als den angemeldeten, so muß der Anmelder ein gleiches Anerkenntniß, wie §. 24. angeordnet, abgeben, bei dessen Versagung nach §. 25. verfahren wird. Der Anspruch gegen den Waarenführer, wegen unrichtiger Declaration, wird besonders verfolgt.

§. 27.

Wenn die Revision vollendet und die Bescheinigung darüber ertheilt ist, wird mit Aufnahme der Waare in die Niederlage, wie §. 14. vorgeschrieben, verfahren.

b) Wenn der Begleitschein auf specielle Revision lautet.

§. 28.

Soll Waare, die mit Begleitschein, auf specielle Revision lautend, und im unverschlossenen Zustande, von der Grenze oder einem andern Hauptamte eingetroffen, zur Niederlage kommen, und es entsteht über die Identität bei dieser Waare ein Zweifel, dann kann solche aus der Niederlage nur gegen Entrichtung der Eingangsabgabe, aber nicht unversteuert, zur Versendung nach dem Auslande hin, entnommen werden. In beiden Exemplaren des Auszugs wird deshalb die nöthige Vormerkung gemacht.

c) Wenn der Begleitschein theils auf specielle und theils auf allgemeine Revision lautet.

§. 29.

Lautet der Begleitschein theils auf specielle und theils auf allgemeine Revision, so gilt, hinsichtlich der unverschlossen eingegangenen Waaren, die Vorschrift §. 28. im Uebrigen wird, wie mit den, auf Begleitscheine gegen allgemeine Revision, vom Voramte abgelassenen Waaren, verfahren.

IV. Behandlung der Waaren während des Lagers.

§. 30.

Der Packhofs-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, schadhaft und leck geworden sind und, in diesem Falle, die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Packhof-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert, und es ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheil der Packhofsbehörde, zu befürchten, insbesondere auch eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so wird zu deren Verkauf, auf Gefahr des Niederlegers geschritten, wenn derselbe den Gegenstand nicht sofort, mit Berichtigung der Steuern, aus der Niederlage fortschafft.

§. 31.

Der Niederleger der Waaren ist überdem auch verpflichtet, nach denselben von Zeit zu Zeit zu sehen und

mit darauf zu wachen, daß solche durch ihre Lage an feuchten Stellen, durch Ungeziefer u. s. w. nicht leiden, und er muß, so bald er dergleichen wahrnimmt, dem Hauptsteuer=Amte davon Anzeige machen. Er kann zu dem Ende die niedergelegten Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen nöthig sind, diese veranstalten zu können.

§. 32.

Von der einmal durch den Packhofs=Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jeden Falls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Packhofs=Verwalter nicht einigen, so bestimmt darüber das Haupt=Steueramt und zuletzt die Zoll=Direction.

§. 33.

So weit es der Raum gestattet, soll vom Packhofs=Verwalter darauf gehalten werden, daß desselben Niederlegers Waaren, die später hinzukommen, sich an die früher gelagerten möglichst anschließen, damit jeder Interessent am leichtesten eine Uebersicht seiner Waaren erhalten könne.

§. 34.

Umpackungen sind in sofern zulässig, als die Versendung der Waarenposten nach dem Auslande (§. 59.)

Collitheilung mit sich führt, oder als die Erhaltung der Waare solche nothwendig macht; sie müssen jedoch mit Zustimmung und unter Controle des Packhof-Verwalters geschehen. Bei bloßen Umpackungen zur Erhaltung der Waare, ohne Versendung davon in das Ausland, muß, in der Regel, die Collizahl von gleichem Inhalt wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist hierunter eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Hauptamtes erforderlich.

§. 35.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den, auf dem Packhof niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nur in der Menge, daß die Waaren dadurch blos unbedeutend im Maaße oder Gewichte verringert werden. Die Menge solcher, aus der Niederlage entnommenen Proben wird aber jedesmal vom Packhofs-Verwalter auf dem Niederlagschein vermerkt, weshalb derselbe bei der Abholung mit zur Stelle gebracht und dem Packhofs-Verwalter vorgelegt werden muß. Die, wegen entnommener Proben geöffneten Colli muß der Niederleger sorgfältig wieder verschließen und so, wie sie früher gelagert haben, stellen lassen.

V. Legitimation zur Disposition über die Waaren.

§. 36.

Die Steuerbehörde ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlagsschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagsscheins sey.

§. 37.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf den Namen eines andern Niederlegers übertragen werden, so muß der Niederlagsschein mit der Cession, dem Packhofs-Verwalter vorgelegt werden.

§. 38.

Sollte es sich ereignen, daß dem Niederleger der Niederlageschein verloren gegangen wäre, so muß er dem Packhofs-Verwalter davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken. Nachdem er das Amortisationserkenntniß erwirkt hat und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich nach der Benachrichtigung des Packhof-Verwalters von dem Verlust eines Niederlagescheins und vor der Amortisation desselben ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Hauptsteuer-Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher, auf Kosten desselben und wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei tritt, wenn nöthig, auch die Vorschrift des §. 30. und des hiernächst folgenden §. 39. ein.

§. 39.

Die zur Packhofs-Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 58. der Zoll-Ordnung, nicht über zwei Jahre lagern. Nach Ablauf dieser Frist, tritt das §. 64. der Zoll-Ordnung geordnete Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die gelagerten Waaren.

§. 40.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber vom Niederleger eine Abmeldung (nach dem Muster B.) eingegeben.

§. 41.

Die Abmeldung und der Niederlagschein sind zunächst dem Packhofs-Verwalter zu übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Niederlageregister prüft und auf der Abmeldung bescheinigt. Die Waare wird, nach Abschreibung im Niederlageregister und auf dem Niederlageschein, aus der Niederlage verabfolgt.

1) Beim Verbleiben im Inlande.

§. 42.

Soll von der Waare die Eingangsabgabe entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Collo und alle darin vorhandene Waaren lauten. Theilung der einzelnen Colli ist, für diesen Zweck, in der Regel unstatthaft. Ist ein Collo, um einen Theil der Waaren in das Ausland oder nach einem andern Packhof zu versenden, angebrochen, und soll vom Ueberrest die Eingangsabgabe entrichtet werden, so muß auch die Abmeldung des Ueberrestes ungetheilt geschehen.

§. 43.

Auf den Grund der Abmeldung, ist eine Revision nur in so weit nöthig, als die Waare nicht schon, nach

vorangegangener speciellen Revision, zur Niederlage gelangt ist. Nachdem der Revisionsbefund bescheinigt worden, begibt sich der Abmelder zur Kasse und empfängt die, mit dem Vermerk über Berichtigung der Abgaben versehene, Abmeldung zurück.

§. 44.

Der Tarif über das Lagergeld wird besonders bekannt gemacht.

§. 45.

Gegen Aushändigung der Abmeldung an die Packhofs-Verwaltung, wird die Waare dem Abmelder verabfolgt und muß unverweilt aus der Niederlage fortgeschafft werden.

§. 46.

Wird Waare im Inlande anderswohin, als nach einer Packhofsstadt versendet und verlangt, daß die Steuer nicht in Frankfurt erhoben, sondern von dem Haupt-Steuer- oder Hauptzollamte dort, wo sich der Empfänger der Waare befindet, eingezogen werde, so muß ein Begleitschein darüber auf specielle Revision ausgestellt werden. Nach dessen Inhalt erfolgt in jenem Amte die Gefälleentrichtung (Begleitschein Muster Nr. II.). Es gelten für diesen Fall die Bestimmungen der §§. 42—45, mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälleentrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

§. 47.

Bei Waare, welche nach einer Packhofsstadt geht, geschieht die Expedition, wie für die Waarenabfertigung

auf Begleitscheine nach dem Auslande in den folgendeu §§. 48, 49 und 51 und 52 vorgeschrieben ist, mit dem Zusatze, daß in dem Begleitscheine die bereits verstrichene Lagerfrist der Waaren angegeben werden muß.

Ist in der Abmeldung indessen besonders bemerkt, daß die Waare in der andern Packhofsstadt nicht zur Niederlage kommen, sondern gleich zur Versteuerung gelangen soll, alsdann findet ganz dasjenige Statt, was in dem §. 46 bestimmt worden.

2) Zur Versendung nach dem Auslande.

§. 48.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande über solche Waare, welche sich unter Verschluß in der Niederlage befindet (§. 14), kann die Weiterversendung ohne Revision nachgegeben werden, wenn die abgemeldete Waare den höchsten Durchgangssatz trägt oder, wenn die allgemeine Revision des Collo zur richtigen Anwendung der Durchgangsabgabe für den Cours hinreicht.

§. 49.

Wenn der Abmeldungspunkt berichtigt ist und die Waare mit altem Verschluß weiter geht, so wird, auf den Grund der Abmeldung, der Begleitschein, unter Benennung des Amtes, mit dessen Verschluß die Waare versehen, ausgefertigt.

§. 50.

Von den Waaren sind die Durchgangsabgaben zu erlegen, und die Bürgschaft muß darauf gerichtet werden, daß, wenn der Begleitschein nicht in gehöriger Zeit bescheinigt zurückkommt, der zu entrichtende Nachschuß

bis zur Höhe der Eingangsabgaben gedeckt sey, und, wenn derselbe von einem, in der Richtung gelegenen Haupt-Zollamte bescheiniget worden, für welche eine höhere, als die bezahlte Durchgangsabgabe gilt, dieser Nachschuß eingezogen werden könne.

§. 51.

Wegen Verabfolgung der Waare von der Niederlage, gilt die Vorschrift §. 45.

§. 52.

Lagern die Waaren in der Niederlage nicht schon unter Verschluß oder ist solcher, behufs der Revision, abgenommen, und die Revision hat nach Vorschrift des §. 43 stattgefunden, so muß, in der Regel, der Waarenverschluß eintreten. Es kann derselbe jedoch unterbleiben, wenn eine Vertauschung mit gleichnamiger inländischer Waare oder eine, dem Steuerinteresse nachtheilige Veränderung der Qualität der Waare, ihrer Art nach, nicht stattfinden kann, auch keine Veränderung der Thara zu besorgen ist. Wenn, in solchen Fällen, der Abmelder dennoch den Verschluß verlangt, so wird solcher gleich nach vollzogener Revision angelegt. Auf der Abmeldung ist allemal zu bemerken, wie der Verschluß angelegt worden.

§. 53.

Mit der, in Betreff der Revision und des Verschlusses bescheinigten Abmeldung, begiebt sich der Anmelder zur Kasse, Behufs Abtragung der Durchgangsabgabe, und dann zur Begleitschein-Expedition, wonächst, wegen Verabfolgung der Waare vom Expeditionshofe, die Vorschriften §. 45 eintreten.

§. 54.

Werden Waarenposten in der Niederlage getheilt, so darf in der Regel nicht weniger, als ein Centner auf einmal, zur Versendung nach dem Auslande angemeldet werden. Ausnahmsweise wird gestattet, daß von Thee und feinen Gewürzen Quantitäten bis zu 1/8 Centner herab, aus der Packhofs-Niederlage nach dem Auslande versandt und daß auch die Reste eines, zu diesem Behuf angebrochenen Collo eben dahin ausgeführt, oder nach Vorschrift des §. 42 gegen Entrichtung der Eingangsabgabe, aus der Niederlage verabfolgt werden können.

3) Zur Versendung im Allgemeinen.

§. 55.

Da die Menge der zur Niederlage gelangten Waare das steuerpflichtige Objekt bleibt, manche Waaren aber, durch die Länge der Lagerung, eine Verminderung an dieser Menge erleiden, so ist, bei Versendung solcher Waaren unmittelbar nach dem Auslande, zu unterscheiden, ob die Verminderung bei verschlossen zur Niederlage gekommenen und in derselben ungetheilt gebliebenen Colli, oder bei angebrochenen Waarenposten stattgefunden hat.

Im erstern Falle wird der Begleitschein auf das wirkliche Gewicht des Collo, bei der Versendung aus der Niederlage nach dem Auslande, ausgefertigt, die Durchgangsabgabe aber von dem Sollgewicht erhoben; wogegen im andern Falle oder, wenn dergleichen Colli nach einer andern Packhofsstadt versandt werden, das Manco entweder in gleichartiger Waare sogleich hinzugefügt oder aber von demselben die Eingangsabgabe entrichtet werden muß.

(Publicirt den 22. August 1836.)

Muster A. zum Packhofs-Reglement.

(Ein Bogen Hoch-Folio.)

Frankfurt a. M. den ten Eingangs-Register №

Auszug

aus { der Zolldeclaration / dem Begleitschein } des Haupt Amts zu

vom ten Nummer über die an den

Unterzeichneten eingegangenen Waaren, Behufs

der Anmeldung { zur Versteuerung / zur Niederlage / zur Weiterversendung durch { Schiffer / Fuhrmann } }

von an

Prim. Not. No.

I. Inhalt { der Declaration. / des Begleitscheins.								II. Zur weit Angabe für der melder bestin
Benennung der Waaren.	Zahl der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht, wenn es durch Verwiegung ermittelt worden.		Ob und wie der Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie und Siegel.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.
			Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.		

Mit der pos. des Begleitscheins konform nachgewiesen im Begleitschein-Empfangs-Register sub No.

I. Revisionsbefund.					IV. Gefälle-Berechnung.						V. Die Waaren sind weiter nachgewiesen					
Bezug auf ...aaren-...ttung.	In Bezug auf Menge und nach der Verwiegung.				Reduction auf Netto-Gewicht durch Berechnung der tarifmäßigen Thara.		Tarif-Satz.		Betrag.		in den Hebe- und Control-Registern.			in dem Waaren-Zusammenstellungs-Register.		Bemerkungen über angelegten Verschluß.
	Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.								Benennung des betreffenden Registers.	Dessen.				
8.	9.		10.		11.		12.		13.		14.			15.		16.
	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.		Blatt	No.	Blatt	No.	

Der hierin berechnete Gefällebetrag ist eingezahlt und sub

№. des Einnahmebuches eingetragen.

Frankfurt am Main, den ten 183

Muster B.

zum

Packhofs - Reglement.

(Ein halber Bogen Quer=Folio.)

Abmeldung

von Waaren aus der Packhofs-Niederlage des Haupt-Steueramts der freien Stadt Frankfurt.

1. Des Niederlage-scheins		2. Benennung der Waaren	3. Zahl der Colli	4. Deren Marken und Nummern	Deren				Revisions-Befund.					Gefälle-Berechnung.						13. Verrechnungs-Nummer.	14. Der Begleitschein ist ausgefertiget		15. Bemerkungen.
					5. Brutto-gewicht.		6. Netto-gewicht.		7. Waarengattung.	8. Nach der Verwiegung. Brutto.		9. Netto.		10. Tarifmäßige Reduction des Brutto-Gewichts auf Netto-Gew.		11. Tarifsatz.		12. Betrag.					
Datum.	No.				Ct.	Pf.	Ct.	Pf.		Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.		Tag.	No.	

Der vorstehende Betrag ist eingezahlt und unter No.
des Einnahme-Buches eingetragen.

Frankfurt a. M. den 18

No.

Begleit-Schein II.

über ländische zur Erhebung der Abgabe versendete Waaren.

D aus declarirte heute:

Namen und Wohn-Ort des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Tarifs.	Der Colli				Ermitteltes Netto-Zoll-Gewicht.		Zoll-Betrag			
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto-Zoll-Gewicht.				im Einzelnen		im Ganzen	
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	fl.	kr.

Zur Versendung durch den ______ ______ an ______

______ ______ mit dem Antrage, umstehende durch specielle Revision ermittelte Eingangs = Abgabe mit ______

zu ______ einzahlen zu lassen.

Die gestundete Eingangs = Abgabe ist durch ______ ______ sicher gestellt worden, und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum ______ nicht erledigt zurückgekommen ist.

Gegenwärtiger Begleitschein ist mit den darin benannten Waaren bis zum ______ dem ______ zur Abstempelung vorzuzeigen, und muß demnächst mit der gestundeten Abgabe = Summe dem ______ eingehändigt werden.

Frankfurt a. M., den ______ 183

Haupt - Steuer - Amt daselbst.

Vorstehender Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein = Empfang = Registers eingetragen nd sind die Gefälle mit ______ ______ unter Nummer hier gebucht worden.

______ den ______ 183

- Amt.

Alphabetisches Sachregister.

Das **Zollgesetz**, die **Zollordnung** und das **Zollstrafgesetz** sind im Register zur 3. Abtheilung ausführlicher als hier behandelt, da sie sich dort in neuerer Fassung befinden.

